

Der Stellvertretende Generalsekretär

Herrn
Dr. Harald Dossi
Parlamentsdirektor
Parlament der Republik Österreich
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien
ÖSTERREICH

D 306098 01.09.2025

Betrifft: Übermittlung von vom Europäischen Parlament während der Tagung vom 7. bis 10. Juli 2025 angenommenen Texten

Sehr geehrter Herr Direktor,

das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 7. bis 10. Juli 2025 folgende Texte angenommen, die es gemäß den den Verträgen beigefügten Protokollen Nr. 1 und 2 übermittelt:

Im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren festgelegte Standpunkte

- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1938 hinsichtlich der Rolle der Gasspeicherung bei der Sicherung der Gasversorgung vor der Wintersaison,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über befristete Abweichungen von bestimmten Bestimmungen der Verordnungen (EU) 2017/2226 und (EU) 2016/399 in Bezug auf die schrittweise Inbetriebnahme des Einreise-/Ausreisesystems,
- Standpunkt zu dem Entwurf einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf Mehrwertsteuervorschriften betreffend Steuerpflichtige, die Fernverkäufe eingeführter Gegenstände unterstützen, die Anwendung der Sonderregelung für Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gegenständen und die Sonderregelungen für die Erklärung und Entrichtung der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 über bestimmte Maßnahmen zur Unterstützung der Bestandserhaltung gegenüber Ländern, die nicht nachhaltigen Fischfang zulassen,

- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1542 in Bezug auf die Pflichten der Wirtschaftsakteure hinsichtlich der Strategien zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflicht.

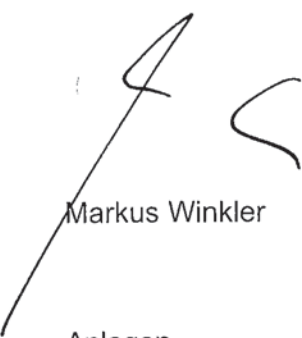
Die genannten Texte werden allen nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten gleichzeitig in der jeweiligen Landessprache zugeleitet. Als Datum der Zuleitung gilt das Datum dieses Schreibens.

Das Europäische Parlament hat ferner beschlossen, den nationalen Parlamenten die folgenden Texte zu übermitteln, die während derselben Tagung angenommen wurden und unter kein Gesetzgebungsverfahren fallen:

- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks andererseits (2025-2030),
- Nichtlegislative Entschließung zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks andererseits (2025-2030),
- Entschließung zur Bewahrung des Gedenkens an die Opfer der kommunistischen Nachkriegszeit in Slowenien,
- Entschließung zu der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1093 der Kommission vom 22. Mai 2025 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Liste der Länder, die ein geringes oder hohes Risiko aufweisen, relevante Rohstoffe zu erzeugen, bei denen die relevanten Erzeugnisse Artikel 3 Buchstabe a nicht entsprechen,
- Entschließung zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2025 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2025 – Einstellung des Haushaltsüberschusses 2024,
- Entschließung zu den Berichten 2023 und 2024 der Kommission über Albanien,
- Entschließung zu den Berichten 2023 und 2024 der Kommission über Nordmazedonien,
- Entschließung zu den Berichten 2023 und 2024 der Kommission über Georgien,
- Entschließung zu der Tragweite des Kriegs Russlands gegen die Ukraine für die Menschen und der dringenden Notwendigkeit, Russlands Aggression zu beenden, sowie zu der Lage der illegal inhaftierten Zivilisten und Kriegsgefangenen und den anhaltenden Bombenangriffen auf Zivilisten,
- Entschließung zu Maßnahmen gegen Chinas Ausfuhrbeschränkungen für kritische Rohstoffe.

Als Anlage übermittle ich Ihnen im Namen der Präsidentin des Europäischen Parlaments die genannten Texte.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Markus Winkler

Anlagen



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2025 - 2026

AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

7. – 10. Juli 2025



INHALTSVERZEICHNIS

P10_TA(2025)0140	5
DIE RÖLLE DER GASSPEICHERUNG BEI DER SICHERUNG DER GASVERSORGUNG VOR DER WINTERSAISON	
P10_TA(2025)0141	31
VORÜBERGEHENDE ABWEICHUNG VON BESTIMMTEN BESTIMMUNGEN DER VERORDNUNG (EU) 2017/2226 UND DER VERORDNUNG (EU) 2016/399	
P10_TA(2025)0144	81
MWST – STEUERPFLICHTIGE UND SONDERREGELUNGEN FÜR DIE ERKLÄRUNG UND ENTRICHTUNG BEI FERNVERKÄUFEN VON EINGEFÜHRTEH GEGENSTÄNDEN	
P10_TA(2025)0150	83
ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EU) NR. 1026/2012 ÜBER BESTIMMTE MAßNAHMEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DER BESTANDSERHALTUNG GEGENÜBER LÄNDERN, DIE NICHT NACHHALTIGEN FISCHFANG ZULASSEN	
P10_TA(2025)0164	99
ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EU) 2023/1542 IN BEZUG AUF DIE PFLICHTEN DER WIRTSCHAFTSAKTEURE HINSICHTLICH DER STRATEGIEN ZUR ERFÜLLUNG DER FÜR BATTERIEN GELTENDEN SORGFALTSPFLICHT	
P10_TA(2025)0142	107
PARTNERSCHAFTLICHES ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI ZWISCHEN DER EU UND GRÖNLAND UND DÄNEMARK	
P10_TA(2025)0143	109
PARTNERSCHAFTLICHES ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI ZWISCHEN DER EU UND GRÖNLAND UND DÄNEMARK (ENTSCHLIEßUNG)	
P10_TA(2025)0147	119
GEDENKEN DER OPPER DER KOMMUNISTISCHEN NACHKRIEGSZEIT IN SLOWENIEN	
P10_TA(2025)0149	125
ENTWALDUNGSVERORDNUNG – LISTE DER LÄNDER MIT GERINGEM ODER HOHEM RISIKO	
P10_TA(2025)0151	131
ENTWURF DES BERICHTIGUNGSHAUSHALTSPLANS NR. 1/2025 DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2025 – EINSTELLUNG DES HAUSHALTSÜBERSCHUSSES 2024	
P10_TA(2025)0155	135
BERICHTE 2023 UND 2024 DER KOMMISSION ÜBER ALBANIEN	
P10_TA(2025)0157	153
BERICHTE 2023 UND 2024 ÜBER NORDMAZEDONIEN	
P10_TA(2025)0158	175
BERICHTE 2023 UND 2024 ÜBER GEORGIEN	

P10_TA(2025)0160	187
TRAGWEITE DES KRIEGS RUSSLANDS GEGEN DIE UKRAINE FÜR DIE MENSCHEN UND DRINGENDE NOTWENDIGKEIT, RUSSLANDS AGGRESSION ZU BEENDEN, SOWIE DIE LAGE DER ILLEGAL INHAFTIERTEN ZIVILISTEN UND KRIEGSGEFANGENEN UND DIE ANHALTENDEN BOMBENANGRIFFE AUF ZIVILISTEN	
P10_TA(2025)0166	197
MAßNAHMEN GEGEN CHINAS AUSFUHRBESCHRÄNKUNGEN FÜR KRITISCHE ROHSTOFFE	



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0140

Die Rolle der Gasspeicherung bei der Sicherung der Gasversorgung vor der Wintersaison

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Juli 2025 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1938 hinsichtlich der Rolle der Gasspeicherung bei der Sicherung der Gasversorgung vor der Wintersaison (COM(2025)0099 – C10-0041/2025 – 2025/0051(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2025)0099),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 194 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0041/2025),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 26. März 2025¹,
- nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 75 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 27. Juni 2025 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie

¹ ABl. C, C/2025/2967, 16.6.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/2967/oj>.

(A10-0079/2025),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 8. Juli 2025 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2025/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1938 hinsichtlich der Rolle der Gasspeicherung bei der Sicherung der Gasversorgung vor der Wintersaison

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 194 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

¹ ABl. C, C/2025/2967, 16.6.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/2967/oj>.

² Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 8. Juli 2025.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2022/1032 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ wurde als Reaktion auf die Gasversorgungskrise und die beispiellosen Erhöhungen der Gaspreise infolge **des Angriffskriegs** Russlands gegen die Ukraine seit Februar 2022 angenommen, da die Union dadurch zu einem koordinierten und umfassenden Handeln gezwungen war, um potenzielle Risiken infolge weiterer Gasversorgungsstörungen abzuwenden.
- (2) *Seit Beginn des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine ist die Union bestrebt, ihre Unabhängigkeit von russischer Energie weiter voranzubringen. Das unterstreicht die Dringlichkeit, alternative Energieversorgung durch internationale Partner über Flüssigerdgas oder Fernleitergas sicherzustellen, ohne neue Abhängigkeiten zu schaffen. In diesem Zusammenhang wird die Sicherstellung der Versorgung mit alternativen Energien durch zuverlässige Partner von entscheidender Bedeutung sein. Am 17. Juni 2025 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung zur schrittweisen vollständigen Abschaffung russischer Gasimporte in die Union vorgelegt, die insbesondere eine Änderung der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates² beinhaltet. Zusätzlich enthält der Vorschlag der Kommission Maßnahmen, die die Einführung eines robusten und effizienten Systems zur Nachverfolgung von russischem Gas, das die Grenzen der Union überquert, ermöglichen. Solche Maßnahmen würden außerdem dabei helfen zu überwachen, ob das russische Gas in der Union gelagert wird. Die schrittweise vollständige Abschaffung russischer Gasimporte wird eine Verschärfung der Vorschriften über Gasspeicherung, die in der Verordnung (EU) 2017/1938 festgelegt sind, ermöglichen, was es der Union ermöglicht, ein widerstandsfähigeres Energiesystem zu haben. Angesichts des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine sollte die Union möglichst rasch*

¹ Verordnung (EU) 2022/1032 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1938 und (EG) Nr. 715/2009 im Hinblick auf die Gasspeicherung (ABl. L 173 vom 30.6.2022, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/1032/oj>).

² **Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1938/oj>).**

Fortschritte erzielen, um vollständige Unabhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland zu erreichen. Eine Ausweitung der Maßnahmen hinsichtlich des Füllstands von Gasspeicheranlagen würde nicht nur zur weiteren Gewährleistung der Versorgungssicherheit beitragen, sondern auch ein wichtiges Instrument in den Bemühungen der Union darstellen, ihre Abhängigkeit von Gasimporten mit Ursprung in Russland zu beseitigen.

- (3) Mit der Verordnung (EU) 2022/1032 wurde die Verordnung (EU) 2017/1938 durch die Einführung eines befristeten Rechtsrahmens für Maßnahmen hinsichtlich des Füllstands von **Gasspeicheranlagen** geändert, um die Gasversorgungssicherheit in der Union, insbesondere von Gaslieferungen an geschützte Kunden, zu verbessern.

- (4) Gasspeicheranlagen decken 30 % des Gasverbrauchs der Union in den Wintermonaten, und gut gefüllte unterirdische Gasspeicheranlagen **sowie die freiwillige Senkung der Gasnachfrage** tragen erheblich zur Gasversorgungssicherheit bei, indem sie **bei angespannter Ausgewogenheit von Angebot und Nachfrage** oder **bei** Lieferstörungen zusätzliches Gas bereitstellen.
- (5) Die Festlegung eines bindenden Befüllungsziels, sowie eines Befüllungspfads mit einer Reihe von Zwischenzielen für jeden Mitgliedstaat für Februar, Mai, Juli und September, mit dem sichergestellt wird, dass die Gasspeicheranlagen bis zum 1. November des jeweiligen Jahres zu 90 % gefüllt werden, hat sich während der Energiekrise, die durch **Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine** ausgelöst wurde, als entscheidend erwiesen, um sowohl ■ Gasversorgungsengpässe zu überbrücken als auch ■ Marktunsicherheiten und die Preisvolatilität zu verringern.
- (6) Trotz der erheblichen Verbesserung der Lage auf dem Gasmarkt im Vergleich zum Zeitraum 2022-2023 ist der europäische Gasmarkt weiterhin angespannt **und die geopolitische Lage nach wie vor unklar**. Durch einen intensiveren Wettbewerb um weltweite LNG-Lieferungen kann sich die Anfälligkeit der Mitgliedstaaten für Preisvolatilität verstärken. ■ In diesen **Fällen** sind Gasspeicher nach wie vor entscheidend. ■

- (7) Gemäß der Verordnung (EU) 2017/1938 endet die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, einen jährlichen Befüllungspfad einzuhalten und dafür zu sorgen, dass das Befüllungsziel bis zum 1. November jedes Jahres erreicht wird, am 31. Dezember 2025.
- (8) *Das veränderte globale politische Umfeld muss im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der Gaslieferanten und Gaslieferländer berücksichtigt werden.*
- (9) *Angesichts des europäischen Erfolgs bei der Minderung der Risiken im Zusammenhang mit ihrer Gaseinfuhrstruktur sollte beim Gesamtrahmen zur Deckung des Gasbedarfs der Union Ausgewogenheit zwischen der Energiesicherheit und der Rückkehr zu marktgestützten Grundsätzen hergestellt werden. Dieser Gesamtrahmen sollte daher während der Einspeichersaison flexibel genug sein, um rasche Reaktionen auf sich ständig verändernde Marktbedingungen und insbesondere die Nutzung der besten Einkaufsbedingungen zu ermöglichen, um die Gaspreise in der Union zu senken. Insbesondere sollte es den Mitgliedstaaten möglich sein, das Befüllungsziel zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem 1. Oktober und dem 1. Dezember zu erreichen, wobei der Zeitpunkt des Beginns der Entnahme aus den Gasspeichern in den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen ist, ohne dass sie verpflichtet sind, den Füllstand, der dem Befüllungsziel entspricht, bis zum 1. Dezember aufrechtzuerhalten.*

- (10) Mit den von den Mitgliedstaaten jährlich **festgelegten Befüllungspfaden, in denen sie ihren jährlichen Befüllungsplan darstellen**, soll sichergestellt werden, dass das bindende **Befüllungsziel im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 1. Dezember eines bestimmten Jahres** erreicht wird. Bei dem **Befüllungspfad sollte** es sich jedoch um **einen Richtpfad handeln, der** es ermöglichen **sollte**, dass den Marktteilnehmern **unter Berücksichtigung** der Empfehlung **C(2025)1481** der Kommission vom 5. März 2025 zur **Umsetzung der Gasspeicher-Befüllungsziele im Jahr 2025** das ganze Jahr über ausreichend Flexibilität bei der Speicherbefüllung gewährt wird.
- (11) **Im Fall von schwierigen Bedingungen, etwa bei Hinweisen auf Handelstätigkeiten, die eine kosteneffiziente Speicherbefüllung behindern, einer geringen saisonalen Preisspanne, einem hohen Preisklima, Speicherbeständen unter der Zielvorgabe auf Ebene der Mitgliedstaaten oder unvorhergesehenen technischen Umständen, in deren Folge die Befüllung der Speicher sehr schwierig und kostspielig würde, unter denen nur eingeschränkt sichergestellt werden kann, dass die Gasspeicher gemäß der Verordnung (EU) 2017/1938 gefüllt werden, sollten die Mitgliedstaaten um bis zu zehn Prozentpunkte von dem Befüllungsziel abweichen können.**

- (12) *Darüber hinaus sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, mit dem im Fall von anhaltend ungünstigen Marktbedingungen – z. B. bei Hinweisen auf mögliche Marktmanipulationen, oder Handelstätigkeiten, durch die eine kosteneffiziente Speicherbefüllung behindert wird und in deren Folge die Befüllung der Gasspeicher gemäß Verordnung (EU) 2017/1938 nur in erheblich eingeschränktem Maße sichergestellt werden kann – das Ausmaß der zulässigen Abweichung weiter erhöht wird. Diese Erhöhung sollte weitere fünf Prozentpunkte nicht überschreiten.*
- (13) Die Prüfung des derzeitigen Rahmens für die Energieversorgungssicherheit durch die Kommission hat bestätigt, dass sich die Anforderungen an die Befüllung von Speichieranlagen positiv auf die Gasversorgungssicherheit auswirken, und diese positiven Auswirkungen sollten über 2025 hinaus bestehen bleiben.
- (14) *Gleichzeitig sollte mit dieser Verordnung auf aktuelle und künftige Veränderungen auf den Gasmärkten eingegangen, zu dem strategischen Ziel, die Energiepreise zu senken, beigetragen und die allmähliche Rückkehr zu marktgestützten Mechanismen für die Wiederbefüllung von Speichern begünstigt werden.*

- (15) *Zur Wahrung der Versorgungssicherheit und zur Aufrechterhaltung eines angemessenen Befüllungsstands der Gasspeicheranlagen sollte die Kommission den Markt kontinuierlich überwachen und nach Möglichkeiten suchen, mit denen dazu beigetragen werden könnte, das Befüllungsziel zu erreichen, auch durch eine wirksamere Nutzung der durch den Mechanismus für die Nachfragebündelung und die gemeinsame Beschaffung, der durch die Verordnung (EU) 2022/2576 des Rates¹ eingeführt wurde, gebotenen Möglichkeiten.*
- (16) *Die relevanten Bestimmungen über die Befüllung von Gasspeichern, die zu Berechenbarkeit und Transparenz in Bezug auf die Nutzung von Gasspeicheranlagen in der gesamten Union führen, sollten somit **bis Ende 2027** verlängert werden, wobei gleichzeitig ein gewisses Maß an Flexibilität in diese Bestimmungen aufgenommen werden sollte.*
- (17) *Da es dringend ist, dass die einschlägigen Bestimmungen über die Befüllung von Gasspeichern vor Beginn der nächsten Wintersaison Geltung erlangen, damit die Mitgliedstaaten ihr Ziel rechtzeitig erreichen können, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten.*

¹ *Verordnung (EU) 2022/2576 des Rates vom 19. Dezember 2022 über mehr Solidarität durch eine bessere Koordinierung der Gasbeschaffung, zuverlässige Preis-Referenzwerte und den grenzüberschreitenden Austausch von Gas (ABl. L 335 vom 29.12.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2576/oj>).*

- (18) *Im Einklang mit den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung und der Vereinfachung und in Anbetracht der allgemeinen Verbesserung des Rahmens der Union für die Energieversorgungssicherheit sollte mit dieser Verordnung kein unnötiger Verwaltungsaufwand eingeführt werden.*
- (19) *Wie in der Mitteilung der Kommission vom 26. Februar 2025 mit dem Titel „Aktionsplan für erschwingliche Energie“ beschrieben, hat die jüngste Energiekrise, die schwerste, die Europa bisher erlebt hat, gezeigt, wie wichtig eine Koordinierung auf EU-Ebene ist, um Preisspitzen im Binnenmarkt zu bewältigen. Um die Widerstandsfähigkeit gegenüber möglichen künftigen Energiekrisen zu erhöhen, benötigen die Mitgliedstaaten Instrumente für wirksame Maßnahmen, und der regulatorische Rahmen für die Versorgungssicherheit muss gestärkt werden, wobei die Lehren aus den jüngsten Entwicklungen zu berücksichtigen sind. Unter anderem sollten das Konzept des geschützten Verbrauchers, die Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes sowie die Rolle von Energiequellen alternativ zu Gas, wie erneuerbare Energiequellen und Wasserstoff, zusammen mit der Bedeutung von Energieeffizienz zusammen mit einer sich entwickelnden Energiemischung gebührend berücksichtigt werden.*
- (20) Die Verordnung (EU) 2017/1938 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2017/1938 wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 2 Nummer 27 erhält folgende Fassung:

„(27) ‚Befüllungspfad‘ bezeichnet eine Reihe von Zwischenrichtzielen für die unterirdischen Gasspeicheranlagen jedes Mitgliedstaats, wobei dieser Pfad den im Einklang mit Artikel 6a Absatz 7 festgelegten Befüllungsplan des jeweiligen Mitgliedstaats darstellt,“

(2) Artikel 6a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5f stellen die Mitgliedstaaten folgende Befüllungsziele für die Gesamtkapazität aller unterirdischen Gasspeicheranlagen, die sich in ihrem Hoheitsgebiet befinden und direkt mit einem Absatzgebiet in ihrem Hoheitsgebiet verknüpft sind, sowie für in Anhang Ib aufgeführte Speicheranlagen zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem 1. Oktober und dem 1. Dezember jeden Jahres sicher:“

b) Folgende Absätze werden eingefügt:

„(5a) Ungeachtet Absatz 1 und unbeschadet der Verpflichtung anderer Mitgliedstaaten zur Befüllung der betreffenden unterirdischen Gasspeicheranlagen kann jeder Mitgliedstaat beschließen, von dem in Absatz 1 Buchstabe b festgelegten Befüllungsziel um bis zu 10 Prozentpunkte abzuweichen, wenn schwierige Bedingungen gegeben sind, in deren Folge die Befüllung der unterirdischen Gasspeicher gemäß dieser Verordnung nur in eingeschränktem Maße sichergestellt werden kann.

(5b) Ungeachtet Absatz 1 kann jeder Mitgliedstaat zusätzlich zu einer möglichen Abweichung gemäß Absatz 5a und unbeschadet der Verpflichtung anderer Mitgliedstaaten zur Befüllung der betreffenden unterirdischen Gasspeicheranlagen beschließen, von dem in Absatz 1 Buchstabe b festgelegten Befüllungsziel um bis zu 5 Prozentpunkte abzuweichen, wenn

- a) *seine nationale Gasproduktion in den vorangegangenen zwei Jahren seinen durchschnittlichen Jahresverbrauch an Gas übersteigt oder*
- b) *die besonderen technischen Merkmale einer bestimmten, in seinem Hoheitsgebiet gelegenen unterirdischen Speichereinrichtung mit einer technischen Kapazität über 40 TWh eine langsame Befüllung erfordern, was zu einer außergewöhnlich langen Befüllungsdauer von mehr als 115 Tagen führt.*

Ein Mitgliedstaat darf die in Unterabsatz 1 vorgesehene Flexibilitätsregelung nur nutzen, solange sich dies nicht negativ auf die Fähigkeit der unmittelbar angeschlossenen Mitgliedstaaten auswirkt, ihre geschützten Kunden mit Gas zu versorgen, bzw. sich dies nicht negativ auf das Funktionieren des Gasbinnenmarkts auswirkt. Die Kommission bewertet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, die von der in diesem Unterabsatz genannten Flexibilitätsregelung Gebrauch machen, die möglichen Folgen der Anwendung dieser Flexibilitätsregelung und informiert die Koordinierungsgruppe „Gas“ umgehend.

(5c) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Fall von anhaltend ungünstigen Marktbedingungen und unter der Voraussetzung, dass die Energieversorgungssicherheit der Union und der Mitgliedstaaten nicht gefährdet wird, gemäß Artikel 19 einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, um die gemäß Absatz 5a des vorliegenden Artikels zulässige Abweichung für eine Befüllungssaison zu erhöhen. Diese Erhöhung darf weitere fünf Prozentpunkte nicht überschreiten. Die Kommission trägt bei der Prüfung einer möglichen Erhöhung insbesondere dem Füllstand der Speicher, der weltweiten Gasversorgungslage, der saisonalen Gasversorgungsprognose des ENTSOG und Hinweisen auf Marktmanipulation Rechnung. Erhöht die Kommission gemäß dem vorliegenden Absatz die gemäß Absatz 5a des vorliegenden Artikels zulässige Abweichung, so passt sie die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels und in Artikel 6c Absätze 1 und 5 festgelegten Volumina im gleichen Umfang an, damit die für die Mitgliedstaaten geltenden Befüllungsziele vollständig miteinander im Einklang stehen.

- (5d) *Die Mitgliedstaaten können unter den gleichen wie den in Absatz 5a festgelegten Bedingungen beschließen, von dem in Absatz 2 festgelegten Volumen um bis zu 3,88 Prozentpunkte abzuweichen.*
- (5e) *Die Mitgliedstaaten können unter den gleichen wie den in Absatz 5a des vorliegenden Artikels festgelegten Bedingungen beschließen, von dem in Artikel 6c Absätze 1 und 5 festgelegten durchschnittlichen jährlichen Gasverbrauchsvolumen um bis 1,66 Prozentpunkte abzuweichen.*
- (5f) *Macht ein Mitgliedstaat von einer der in den Absätzen 5a bis 5e vorgesehenen Flexibilitätsregelungen Gebrauch, so konsultiert er die Kommission und legt umgehend eine Begründung vor. Die Kommission bringt die Koordinierungsgruppe „Gas“ und alle unmittelbar betroffenen Mitgliedstaaten unverzüglich auf den neuesten Stand der kumulativen Auswirkungen aller Flexibilitätsregelungen, von denen Gebrauch gemacht wurde.“*
- c) *Absätze 6, 7 und 8 erhalten folgende Fassung:*
- „(6) Um das Befüllungsziel zu erreichen, bemühen sich die Mitgliedstaaten um die Einhaltung des gemäß Absatz 7 festgelegten Befüllungspfads.*

- (7) *Für 2023 und die folgenden Jahre übermittelt jeder Mitgliedstaat mit unterirdischen Gasspeicheranlagen der Kommission bis zum 15. September des Vorjahres einen Befüllungspfad mit Zwischenzielen für die Monate Februar, Mai, Juli und September einschließlich technischer Informationen für die direkt mit seinem Absatzgebiet verknüpften unterirdischen Gasspeicheranlagen in seinem Hoheitsgebiet in aggregierter Form. Der Befüllungspfad und die Zwischenziele beruhen auf der durchschnittlichen Befüllungsquote der vorangegangenen fünf Jahre.*

Für Mitgliedstaaten, für die das Befüllungsziel gemäß Absatz 2 auf 35 % ihres durchschnittlichen jährlichen Gasverbrauchs gesenkt wird, werden die Zwischenziele des Befüllungspfades entsprechend reduziert.

Die Kommission informiert die Koordinierungsgruppe „Gas“ unverzüglich über die von den Mitgliedstaaten übermittelten aggregierten Befüllungspfade.

- (8) *Jeder Mitgliedstaat ergreift alle erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 6b, um das Befüllungsziel zu erreichen. Erreicht ein Mitgliedstaat in einem bestimmten Jahr sein Befüllungsziel nicht, so ergreift er wirksame Maßnahmen, um die Versorgungssicherheit zu wahren, wobei auch die Preisauswirkungen auf den Gasmarkt zu berücksichtigen sind. Erreicht ein Mitgliedstaat das Befüllungsziel nicht, so informiert er die Kommission und die Koordinierungsgruppe „Gas“ unverzüglich und gibt dabei an, aus welchen Gründen das Befüllungsziel nicht erreicht wurde und welche Maßnahmen er ergriffen hat.“*

d) *Die Absätze 10 und 11 erhalten folgende Fassung:*

„(10) Die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats kann alle erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 6b ergreifen, um den Befüllungspfad einzuhalten, auch durch Festlegung bindender Zwischenziele auf nationaler Ebene. Sie überwacht diese Einhaltung kontinuierlich und informiert die Koordinierungsgruppe „Gas“ regelmäßig darüber. Die Kommission informiert der Koordinierungsgruppe „Gas“ regelmäßig darüber, inwieweit jeder Mitgliedstaat den Richtzielpfad einhält.

(11) *Bei einer erheblichen und anhaltenden Abweichung eines Mitgliedstaats vom Befüllungspfad, die die Einhaltung des Befüllungsziels beeinträchtigt, oder bei einer gemäß den Absätzen 5a bis 5e nicht zulässigen Abweichung vom Befüllungsziel richtet die Kommission, falls zweckmäßig, nach Konsultation der Koordinierungsgruppe „Gas“ und der betroffenen Mitgliedstaaten eine Empfehlung an den betreffenden Mitgliedstaat oder an die anderen betroffenen Mitgliedstaaten bezüglich der Maßnahmen, die zu treffen sind, um dieser Abweichung abzuhelpen oder die Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit möglichst gering zu halten, wobei sie unter anderem mögliche schwierige Bedingungen oder ungünstige Marktbedingungen und die Besonderheiten von Mitgliedstaaten berücksichtigt, etwa die technischen Merkmale und die Größe der unterirdischen Gasspeicheranlagen im Verhältnis zum inländischen Gasverbrauch, die abnehmende Bedeutung der unterirdischen Speicheranlagen für niederkalorisches Gas für die Gasversorgungssicherheit und die vorhandenen LNG-Speicherkapazitäten.“*

(3) Artikel 6b Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen müssen sich auf das zur Erreichung der Befüllungspfade - sofern einschlägig - und der Befüllungsziele erforderliche Maß beschränken. Alle gemäß Artikel 6a Absätze 8 und 10 ergriffenen Maßnahmen müssen klar festgelegt, transparent, verhältnismäßig, diskriminierungsfrei sowie überprüfbar sein. Sie dürfen den Wettbewerb nicht unangemessen verzerren, das ordnungsgemäße Funktionieren des Gasbinnenmarkts nicht unangemessen beeinträchtigen und die Sicherheit der Gasversorgung anderer Mitgliedstaaten oder der Union nicht gefährden. Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission und die Koordinierungsgruppe „Gas“ unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen.“

(4) Artikel 6c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Mitgliedstaat ohne eigene unterirdische Speicheranlagen stellt sicher, dass die Marktteilnehmer in dem betreffenden Mitgliedstaat Vereinbarungen mit Betreibern unterirdischer Speicheranlagen oder anderen Marktteilnehmern in Mitgliedstaaten mit unterirdischen Gasspeicheranlagen getroffen haben. In diesen Vereinbarungen ist vorzusehen, dass bis zum 1. Dezember eine Gasmenge gespeichert wird, die mindestens 15 % des durchschnittlichen jährlichen Gasverbrauchs in den vorangegangenen fünf Jahren des Mitgliedstaats ohne eigene unterirdische Gasspeicheranlagen entspricht. Ist es dem Mitgliedstaat ohne unterirdische Gasspeicheranlagen jedoch aufgrund der grenzüberschreitenden Fernleitungskapazität oder anderer technischer Beschränkungen nicht möglich, 15 % dieser Speichermenge vollständig auszuschöpfen, werden nur die technisch möglichen Mengen gespeichert.“

b) *Absatz 2 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:*

„Die Mitgliedstaaten ohne unterirdische Gasspeicheranlagen weisen nach, dass sie ihrer Verpflichtung gemäß Absatz 1 nachkommen, und teilen dies der Kommission mit.“

c) *Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:*

„a) Sie stellen sicher, dass die Speichermengen zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem 1. Oktober und dem 1. Dezember mindestens der durchschnittlichen Nutzung der Speicherkapazität in den vorangegangenen fünf Jahren – ermittelt unter anderem unter Berücksichtigung der Gasflüsse während der Entnahmesaison aus den Mitgliedstaaten, in denen sich die Speicheranlagen befinden, über die vorangegangenen fünf Jahre – entsprechen, oder“.

d) *Absatz 6 wird gestrichen;*

(5) *Artikel 6d wird wie folgt geändert:*

a) *Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:*

„(1) Die Speicheranlagenbetreiber melden der zuständigen Behörde in dem Mitgliedstaat, in dem sich die betreffenden unterirdischen Gasspeicheranlagen befinden, und gegebenenfalls einer von diesem Mitgliedstaat benannten Stelle (im Folgenden „benannte Stelle“) den Füllstand gemäß Artikel 6a.

(2) Die zuständige Behörde und gegebenenfalls die benannte Stelle jedes Mitgliedstaats überwacht die Füllstände der unterirdischen Gasspeicheranlagen in ihrem Hoheitsgebiet am Ende jedes Monats und teilt der Kommission die Ergebnisse unverzüglich mit. Die zuständige Behörde nimmt – sofern verfügbar – Informationen über den Anteil des in diesem Mitgliedstaat als Teil der Arbeitskapazität der Speicheranlagen gespeicherten Gases mit Ursprung in Russland auf.

Die Kommission kann gegebenenfalls die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden um Unterstützung bei dieser Überwachung ersuchen.“

b) *Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:*

- „(4) Die Koordinierungsgruppe „Gas“ unterstützt die Kommission bei der Überwachung der Befüllungspfade und Befüllungsziele und entwickelt Leitlinien für die Kommission zu geeigneten Maßnahmen, mit denen eine bessere Abstimmung für die Fälle gewährleistet wird, in denen Mitgliedstaaten von den Befüllungspfaden abweichen und dadurch die Erreichung des Befüllungsziels gefährden, oder mit denen die Erreichung des Befüllungsziels gewährleistet wird. Die Kommission kann Maßnahmen ergreifen, um eine wirksamere Nutzung der durch den Mechanismus für die Nachfragebündelung und die gemeinsame Beschaffung, der durch die Verordnung (EU) 2022/2576 des Rates* eingeführt wurde, gebotenen Möglichkeiten.*
- (5) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um das Befüllungsziel zu erreichen und die erforderlichen Speicherverpflichtungen gegenüber den Marktteilnehmern, die zu deren Einhaltung verpflichtet sind, durchzusetzen, auch indem diesen Marktteilnehmern ausreichend abschreckende Sanktionen und Geldbußen auferlegt werden. Die Aufgabe der Kommission, die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung zu überwachen und sicherzustellen, auch durch Bereitstellung von Unterstützung oder Orientierung für die Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen zur Umsetzung dieses Absatzes, bleiben davon unberührt.*

* *Verordnung (EU) 2022/2576 des Rates vom 19. Dezember 2022 über mehr Solidarität durch eine bessere Koordinierung der Gasbeschaffung, zuverlässige Preis-Referenzwerte und den grenzüberschreitenden Austausch von Gas (ABl. L 335 vom 29.12.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2576/oj>).“*

(6) *In Artikel 17a Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:*

„e) die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6d Absatz 2 bereitgestellten Informationen, sofern vorhanden, über den Anteil des in den Speichieranlagen in der Union gespeicherten Gases mit Ursprung in Russland.“

(7) *Artikel 18a wird gestrichen.*

(8) Artikel 22 Absatz 4 ■ erhält folgende Fassung:

„Artikel 2 Nummern 27 bis 31, Artikel 6a bis 6d, Artikel 16 Absatz 3, Artikel 17a, ■ Artikel 20 Absatz 4 sowie **Anhang** Ib gelten bis zum 31. Dezember 2027.“

(9) *Anhang Ia wird aufgehoben.*

(10) *Anhang Ib erhält folgende Fassung:*

„ANHANG Ib

Gemeinsame Verantwortung für das Befüllungsziel und den Befüllungspfad

Hinsichtlich des Befüllungsziels und des Befüllungspfads gemäß Artikel 6a teilen sich die Slowakische Republik und Tschechien die Verantwortung für die Speicheranlage Dolní Bojanovice. Das genaue Verhältnis und der Umfang dieser Verantwortung der Slowakischen Republik und Tschechiens ist Gegenstand eines bilateralen Abkommens zwischen diesen Mitgliedstaaten.

Unbeschadet Artikel 13 und gemäß Artikel 11 Absatz 6 Buchstabe b stellen die Slowakische Republik und Tschechien sicher, dass im Fall der Ausrufung einer Krise gemäß dieser Verordnung keine Maßnahmen bezüglich der Speicheranlage Dolní Bojanovice ergriffen werden, durch die die Gasversorgungslage wahrscheinlich erheblich gefährdet werden könnte oder die Erdgasunternehmen darin beeinträchtigt werden könnten, geschützte Kunden im Einklang mit dem nationalen Gasversorgungsstandard mit Gas versorgen zu können.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0141

Vorübergehende Abweichung von bestimmten Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/2226 und der Verordnung (EU) 2016/399

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Juli 2025 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine vorübergehende Abweichung von bestimmten Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/2226 und der Verordnung (EU) 2016/399 in Bezug auf die schrittweise Inbetriebnahme des Einreise-/Ausreisystems (COM(2024)0567 – C10-0207/2024 – 2024/0315(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Parlament und den Rat (COM(2024)0567),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und d und Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0207/2024),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 75 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 28. Mai 2025 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen
 - gestützt auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A10-0082/2025),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 8. Juli 2025 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2025/... des Europäischen Parlaments und des Rates über befristete Abweichungen von bestimmten Bestimmungen der Verordnungen (EU) 2017/2226 und (EU) 2016/399 in Bezug auf die schrittweise Inbetriebnahme des Einreise-/Ausreisesystems

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und d sowie Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 8. Juli 2025.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) bestimmt die Kommission den Zeitpunkt, ab dem das EES seinen Betrieb aufnimmt, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Die Kommission hat nicht alle Mitteilungen gemäß Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/2226 erhalten, was eine der Voraussetzungen für die Entscheidung über die Inbetriebnahme des EES ist.
- (3) Die Verordnung (EU) 2017/2226 ermöglicht allein die vollständige Inbetriebnahme und verpflichtet alle Mitgliedstaaten, das EES vollständig für alle im EES zu erfassenden Drittstaatsangehörigen und an allen Grenzübergangsstellen gleichzeitig zu nutzen. **Die vollständige Inbetriebnahme aller EES-Funktionen an allen Grenzübergangsstellen gleichzeitig stellt jedoch ein Risiko für die Resilienz des EES insgesamt und für den Personenverkehr an den Außengrenzen dar.**

¹ Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/2226/oj>).

- (4) Um **die reibungslose Einführung des EES sicherzustellen, seine rechtzeitige Einführung in allen Mitgliedstaaten zu erleichtern**, den Mitgliedstaaten die nötige Flexibilität einzuräumen, sodass sie mit der Nutzung des EES **innerhalb eines klar definierten Zeitraums** beginnen können, und um technische und operative Anpassungen bei der Inbetriebnahme des EES zu erleichtern, müssen Vorschriften für die schrittweise Inbetriebnahme des EES festgelegt werden, **während der die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben sollten, sich für eine Einführung des EES in mehreren Phasen zu entscheiden**. Um sicherzustellen, dass bei derartigen Anpassungen potenziellen Reiseströmen und saisonalen Spitzenzeiten Rechnung getragen und gleichzeitig **berücksichtigt wird, dass die schrittweise Inbetriebnahme des EES Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine erhöhte Arbeitsbelastung an Grenzübergangsstellen haben kann**, sollte eine solche schrittweise Inbetriebnahme auf eine Dauer von 180 Tagen **begrenzt** sein.

- (5) Um die schrittweise Inbetriebnahme des EES zu ermöglichen, ist es erforderlich, von einigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/2226 und der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ **vorübergehend** abzuweichen. Andere Vorschriften der Verordnung (EU) 2017/2226, die nicht von der vorliegenden Verordnung betroffen sind, gelten gemäß der genannten Verordnung. Insbesondere **gelten die** Vorschriften der Verordnung (EU) 2017/2226 **für die während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES im EES erfassten Daten**, und **diese Daten** werden **daher** als zuverlässig und genau angesehen. **Zudem berührt die vorliegende Verordnung nicht die Gültigkeit der von den Mitgliedstaaten bereits gemäß Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/2226 übermittelten Mitteilungen.**

¹ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/399/oj>).

- (6) Die Mitgliedstaaten, **die nicht vorhaben, das EES von Beginn der schrittweisen Inbetriebnahme des EES an vollständig zu nutzen**, sollten den Betrieb des EES schrittweise aufnehmen, um an einer oder mehreren Grenzübergangsstellen **oder auf einer oder mehreren Kontrollspuren solcher Grenzübergangsstellen** die Daten von im EES zu erfassenden Drittstaatsangehörigen bei der Ein- und Ausreise zu erfassen. Nach Möglichkeit sollten die Mitgliedstaaten bei der schrittweisen Inbetriebnahme des EES verschiedene Arten von Grenzübergangsstellen (Luft-, Land- und Seegrenzen) kombinieren. Um den kontrollierten Start des EES sicherzustellen und mögliche lange Wartezeiten an den Grenzen besser zu bewältigen und zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten gegebenenfalls **und sofern erforderlich** alle Funktionen des EES schrittweise einführen und die Daten aller im EES zu erfassenden Drittstaatsangehörigen nach und nach erfassen. Um sicherzustellen, **dass das EES an allen Grenzübergangsstellen in der EU, für die die Mitgliedstaaten eine schrittweise Inbetriebnahme des EES vorgesehen haben, vollständig genutzt wird**, sollte seine Einführung in Phasen erfolgen, mit denen die Mindestanforderungen festgelegt werden sollten, die von den Mitgliedstaaten zu erfüllen sind. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, die Einführung des EES auf nationaler Ebene zu beschleunigen oder **das EES von Beginn seiner Inbetriebnahme an** vollständig einzuführen. **Die schrittweise Verarbeitung von Daten im EES sollte unter vollständiger Wahrung der Rechte der betroffenen Personen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ erfolgen und weder direkt noch indirekt zu irgendeiner Form von Diskriminierung oder Profiling im Sinne der genannten Verordnung führen. Die Kommission sollte, sofern erforderlich, in Absprache mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten weitere praktische Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten im EES während seiner schrittweisen Inbetriebnahme zur Verfügung stellen.**

¹ **Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>).**

- (7) Um die reibungslose Einführung des EES zu erleichtern, sollte die mit der Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ errichtete Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) einen übergeordneten Einführungsplan ausarbeiten, mit dem den Mitgliedstaaten und Europol Leitlinien für die Planung und Durchführung der Einführung **des EES** während seiner schrittweisen Inbetriebnahme an die Hand gegeben werden **(im Folgenden „übergeordneter Einführungsplan von eu-LISA“)**. **eu-LISA** soll diesen Plan **dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, den Mitgliedstaaten und Europol** vorlegen. Mit diesem Plan sollten die **Leistungs- und Verfügbarkeitsziele** des Zentralsystems **des EES** sowie **die Strategie für den Fall möglicher geringfügiger, schwerwiegender und blockierender Funktionsstörungen bestätigt werden, Verfahren für unvorhergesehene Fälle vorgegeben und den Mitgliedstaaten und Europol Leitlinien für den Betrieb des Zentralsystems des EES an die Hand gegeben werden. Dieser Plan sollte vom Verwaltungsrat von eu-LISA angenommen werden.** Bei den Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Inbetriebnahme oder **die Beschleunigung** sollte **der übergeordnete Einführungsplan von eu-LISA** berücksichtigt werden.

¹Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 99, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1726/oj>).

- (8) Um die reibungslose Einführung des EES zu erleichtern, sollte **jeder Mitgliedstaat** in Absprache mit der Kommission und eu-LISA **einen nationalen Einführungsplan** ausarbeiten **und diesen der Kommission vorlegen**. Die nationalen Einführungspläne sollten für jede Phase der schrittweisen Inbetriebnahme des EES Informationen über die festgelegten Grenzwerte und Anforderungen enthalten, insbesondere i) das Datum, ab dem das EES **voraussichtlich** an **■ Grenzübergangsstellen** eingesetzt wird, ii) den **voraussichtlichen** prozentualen Anteil der zukünftig im EES erfassten geschätzten Anzahl von Grenzübertritten an der Gesamtzahl der im EES zu erfassenden Drittstaatsangehörigen und iii) gegebenenfalls die biometrischen Funktionen, die an **den Grenzübergangsstellen voraussichtlich** eingesetzt werden. **eu-LISA sollte prüfen, ob die nationalen Einführungspläne in technischer Hinsicht mit dem übergeordneten Einführungsplan von eu-LISA übereinstimmen, und bestätigen, dass sie keine Mängel aufweisen, die die Inbetriebnahme des EES weiter verzögern könnten. Die Kommission sollte die Gesamtkohärenz aller nationalen Einführungspläne prüfen und ob die einzelnen nationalen Einführungspläne im Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten Grenzwerten und Anforderungen stehen.** Bei der Ausarbeitung ihrer nationalen Einführungspläne werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, sich, soweit erforderlich, mit den Betreibern von Infrastruktureinrichtungen an den Grenzübergangsstellen abzustimmen. **Wenn ein Mitgliedstaat plant, das EES an einer bestimmten Grenzübergangsstelle in Betrieb zu nehmen oder die biometrischen Funktionen des EES zu nutzen, sollte er die Betreiber der Infrastruktureinrichtungen an der jeweiligen Grenzübergangsstelle darüber informieren.** Um die Einhaltung der schrittweisen Inbetriebnahme **des EES** zu überwachen, sollten die Mitgliedstaaten **dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und eu-LISA** monatliche Berichte über die Umsetzung ihrer **nationalen** Einführungspläne vorlegen. In diesen monatlichen Berichten sollten Abweichungen und erforderlichenfalls Korrekturmaßnahmen aufgeführt werden, wenn diese zur Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Grenzwerte und Anforderungen notwendig waren. **Die Kommission soll die Vorlage präziser nationaler Einführungspläne und monatlicher Berichte durch die Mitgliedstaaten erleichtern.**

(9) Da **die während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES** im EES **erfassten** Daten möglicherweise unvollständig sind, sollten die Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen in diesem Zeitraum bei der Ein- und Ausreise systematisch abgestempelt werden. Die nationalen Behörden sollten die mögliche Unvollständigkeit der Ein-/Ausreisedatensätze oder der Einreiseverweigerungsdatensätze berücksichtigen. **Sind keine einschlägigen EES-Datensätze vorhanden, so sollten die nationalen Behörden** die Stempel als **maßgebend** ansehen. Fehlt ein Stempel, so sollten **die nationalen Behörden** die im EES erfassten Daten **als** maßgebend **ansehen**. **Bei Abweichungen zwischen dem persönlichen Dossier, das biometrische Daten enthält, und dem Stempel sollten die nationalen Behörden die EES-Daten als maßgebend ansehen. Bei Abweichungen zwischen dem persönlichen Dossier, das keine biometrischen Daten enthält, und dem Stempel oder in Fällen gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/2226 sollten die nationalen Behörden in jedem Einzelfall entscheiden, ob der Stempel oder die EES-Daten maßgebend sind.**

- (10) Da die während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES im EES erfassten Daten möglicherweise unvollständig sind, sollten die nationalen Behörden die Ergebnisse des automatisierten Systems für die Berechnung der verbleibenden Höchstdauer des zulässigen Aufenthalts von im EES erfassten Drittstaatsangehörigen nicht berücksichtigen. Ebenso sollten die nationalen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben weder den automatisierten Mechanismus zur Ermittlung oder Kennzeichnung des Fehlens von Ausreisedatensätzen nach Ablauf eines zulässigen Aufenthalts noch die Datensätze, laut denen die Höchstdauer des zulässigen Aufenthalts überschritten wurde, **noch die erstellten** Listen von Personen ■ , die als Aufenthaltsüberzieher identifiziert wurden, berücksichtigen.
- (11) Um den Mitgliedstaaten die erforderliche Zeit einzuräumen, damit sie Anpassungen im Hinblick auf die Inbetriebnahme des EES vornehmen können, sollte die Verwendung biometrischer Funktionen an Grenzübergangsstellen während der ersten 60 Tage der schrittweisen Inbetriebnahme **des EES** nicht verpflichtend sein. **Die Mitgliedstaaten werden jedoch aufgefordert, diese Funktionen schon während dieses Zeitraums zu nutzen, um einen reibungslosen operativen Übergang zu unterstützen und die rechtzeitige Erkennung und Lösung etwaiger Probleme im Zusammenhang mit der Einführung zu ermöglichen. Ab dem 90. Tag nach dem ersten Tag** der schrittweisen Inbetriebnahme **des EES** sollten die Mitgliedstaaten an mindestens der Hälfte ihrer Grenzübergangsstellen das EES mit biometrischen Funktionen einsetzen. Die Bereitstellung biometrischer Daten sollte keine Einreisevoraussetzung für im EES zu erfassende Drittstaatsangehörige an Grenzübergangsstellen sein, an denen das EES ohne biometrische Funktionen betrieben wird.

- (12) Um der Gegebenheit Rechnung zu tragen, dass die biometrischen Funktionen des EES an den Grenzübergangsstellen schrittweise eingeführt werden müssen, sollte die biometrische Verifizierung von im EES zu erfassenden Drittstaatsangehörigen nur an den Grenzübergangsstellen durchgeführt werden, an denen das EES mit biometrischen Funktionen betrieben wird.
- (13) Um die Kohärenz des Betriebs der Interoperabilität zwischen dem durch den Beschluss 2004/512/EG des Rates¹ eingerichteten Visa-Informationssystem (VIS) und dem EES sicherzustellen, sollte nur an den Grenzübergangsstellen direkt auf das VIS zugegriffen werden, an denen das EES nicht in Betrieb ist. An Grenzübergangsstellen, an denen das EES in Betrieb ist, sollten die Grenzbehörden die Interoperabilität zwischen dem EES und dem VIS nutzen.

¹ Entscheidung des Rates 2004/512/EG vom 8. Juni 2004 zur Einrichtung des Visa-Informationssystems (VIS) (ABl. L 213 vom 15.6.2004, S. 5, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2004/512/oj>), ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/767/oj>).

- (14) Drittstaatsangehörige, deren Daten im EES zu erfassen sind, sollten in Form einer Mustervorlage gemäß Artikel 50 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/2226 über ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf die Verarbeitung ihrer Daten unterrichtet werden. Die **diesen** Drittstaatsangehörigen bereitzustellenden Informationen sollten Hinweise auf die schrittweise Inbetriebnahme des EES enthalten. Diese Drittstaatsangehörigen sollten in der Mustervorlage über ihre Pflicht zur Bereitstellung biometrischer Daten an den Grenzübergangsstellen, an denen diese Pflicht eine Einreisevoraussetzung darstellt, über die Konsequenzen der Nichtbereitstellung biometrischer Daten, dass sie die verbleibende Dauer des zulässigen Aufenthalts nicht elektronisch überprüfen werden können, **und über die Möglichkeit, den auf der Website der Kommission verfügbaren Kurzaufenthaltsrechner zu nutzen**, informiert werden.
- (15) Um der schrittweisen Inbetriebnahme des EES Rechnung zu tragen, sollte die Kommission die Informationen auf der EES-Website **regelmäßig überprüfen und bei Bedarf anpassen**.

- (16) **Die Kommission sollte unter Einbeziehung des Europäischen Datenschutzbeauftragten ihr Informationsmaterial anpassen**, das **■** vor dem Hintergrund von Artikel 51 der Verordnung (EU) 2017/2226 ausgearbeitet **wurde**, **damit** die Informationskampagne begleitend zur schrittweisen Inbetriebnahme **des EES** durchgeführt werden kann.
- (17) Während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES werden Drittstaatsangehörige nicht in der Lage sein, mithilfe des in **Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 genannten** Web-Dienstes die genaue Dauer ihres zulässigen Aufenthalts elektronisch zu überprüfen.

- (18) Diese Verordnung berührt nicht die in Artikel 26 Absatz 1 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen¹ (im Folgenden „Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen“) und in der Richtlinie 2001/51/EG² des Rates festgelegten Verpflichtungen von Beförderungsunternehmern im Luft- und Seeverkehr sowie von Beförderungsunternehmen, die im internationalen Linienverkehr Gruppen von Personen in Autobussen befördern. In diesem Zusammenhang sollten die Beförderungsunternehmer die in den Reisedokumenten angebrachten Stempel überprüfen. Um eine wirksame Kommunikation mit den Beförderungsunternehmern über die differenzierte Anwendung des EES an den Grenzübergangsstellen sicherzustellen, die letztlich den Reisenden zugutekommt, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten den Einsatz des EES an ihren Grenzübergangsstellen auf transparente Weise handhaben.
- (19) Artikel 22 der Verordnung (EU) 2017/2226 und Artikel 12a der Verordnung (EU) 2016/399 sehen einen Übergangszeitraum und Übergangsmaßnahmen für die Inbetriebnahme des EES vor. **Um eine schrittweise Inbetriebnahme des EES zu ermöglichen, ist** eine Abweichung von diesen Artikeln erforderlich, damit sichergestellt ist, dass der Übergangszeitraum und die Übergangsmaßnahmen erst **nach** Abschluss der schrittweisen Inbetriebnahme **des EES** gelten. Die Geltung dieser Abweichung endet fünf Jahre und 180 Tage nach dem von der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 bestimmten Zeitpunkt der Inbetriebnahme des EES.

¹ ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/convention/2000/922/oj>.

² Richtlinie 2001/51/EG des Rates vom 28. Juni 2001 zur Ergänzung der Regelungen nach Artikel 26 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (ABl. L 187 vom 10.7.2001, S. 45, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2001/51/oj>).

- (20) Damit die nationalen Behörden und die **Agenturen der Union** bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben keine Entscheidungen treffen, die ausschließlich auf im EES erfassten Daten beruhen, sollten sie berücksichtigen, dass im EES angelegte persönliche Dossiers unvollständige Datensätze enthalten können. Die Geltung dieser Abweichung sollte fünf Jahre und 180 Tage nach dem von der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 bestimmten Zeitpunkt der Inbetriebnahme des EES enden, um der in Artikel 34 Absatz 3 der genannten Verordnung festgelegten fünfjährigen Speicherfrist für Datensätze, für die der Ausreisedatensatz fehlt, Rechnung zu tragen. ***Einreise- und Ausreisedatensätze, die während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES erstellt werden, sollten weder für automatisierte Meldungen noch für automatisierte Prozesse verwendet werden, auch nicht für die automatisierte Abfrage des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS)***, das mit der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ eingeführt wurde.
- (21) Im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/2226 über die Änderung und die vorzeitige Löschung von Daten sollten die Mitgliedstaaten die unvollständigen Daten ergänzen, soweit dies angesichts der begrenzten Verfügbarkeit der im EES erfassten Datensätze während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES möglich ist.

¹ Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1240/oj>).

- (22) Die durch die Verordnung 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ eingerichtete Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache sollte während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES **nicht auf** im EES erfasste Daten für Risikoanalysen und Schwachstellenbeurteilungen **zugreifen**, da die Daten unvollständig sind, was zu irreführenden Risikoanalysen und Schwachstellenbeurteilungen führen könnte.
- (23) Um während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES ein wirksames Management der Außengrenzen sicherzustellen, **sollten die folgenden Vorschriften gelten**. An den Grenzübergangsstellen, an denen das EES nicht eingesetzt wird, sollten Grenzübertrittskontrollen gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 in der Fassung durchgeführt werden, die am ■ Tag vor dem von der Kommission bestimmten Zeitpunkt der Inbetriebnahme des EES gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 ■ gilt. An den Grenzübergangsstellen, an denen das EES eingesetzt wird, sollten die Grenzübertrittskontrollen gemäß den **Verordnungen** (EU) 2017/2226 und **(EU) 2016/399** durchgeführt werden, sowie gemäß den **in der vorliegenden Verordnung** vorgesehenen spezifischen Abweichungen von jenen Verordnungen in Bezug auf die Verifizierung an den Grenzübergangsstellen, an denen das EES ohne biometrische Funktionen eingesetzt wird, um die schrittweise Inbetriebnahme **des EES** zu ermöglichen. Diese Grenzübertrittskontrollen sollten unbeschadet der Verifizierung von Visuminhabern anhand von Fingerabdrücken gemäß der Verordnung (EG) Nr. **767/2008** durchgeführt werden.

¹ Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1896/oj>).

- (24) Um die wirksame Anpassung der technischen und organisatorischen Vorkehrungen während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES in jedem Mitgliedstaat zu ermöglichen und um **möglichen Ausfällen** des Zentralsystems des EES, der nationalen Systeme oder der Kommunikationsinfrastruktur Rechnung zu tragen, **durch die der Betrieb des EES erheblich gestört wird, oder um außergewöhnlichen Umständen Rechnung zu tragen, die zu einem derart starken Verkehrsaufkommen führen, dass die** Wartezeiten an einer Grenzübergangsstelle unzumutbar werden, sollten **alle** Mitgliedstaaten während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES und **unabhängig davon, ob sie das EES vollständig oder schrittweise in Betrieb nehmen**, die Möglichkeit haben, den Betrieb des EES an bestimmten Grenzübergangsstellen ganz oder teilweise auszusetzen. **Die Mitgliedstaaten sollten von dieser Möglichkeit nur Gebrauch machen, wenn eine solche Aussetzung unbedingt erforderlich ist, und nur für den kürzest möglichen Zeitraum.** Bei einer teilweisen Aussetzung sollte die Erfassung biometrischer Daten im EES ausgesetzt werden. Bei einer vollständigen Aussetzung sollten keine Daten im EES erfasst werden. **Eine derartige Aussetzung sollte die Verpflichtungen in Bezug auf den Zeitplan für die schrittweise Inbetriebnahme des EES unberührt lassen, sie kann sich jedoch vorübergehend auf die Schwellenwerte für die Erfassung auswirken.**

- (25) *Um zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz des EES mit biometrischen Funktionen zu mindern, sollten alle Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, unter außergewöhnlichen Umständen, die zu einem derart starken Verkehrsaufkommen führen, dass sich unzumutbare Wartezeiten an einer Grenzübergangsstelle ergeben, die Erfassung biometrischer Daten im EES nach dem Abschluss der schrittweisen Inbetriebnahme des EES auszusetzen. Eine solche Aussetzung sollte nach dem Abschluss der schrittweisen Inbetriebnahme des EES während eines begrenzten Zeitraums von 90 Tagen möglich sein. Diese Frist sollte automatisch um 60 Tage verlängert werden, wenn weniger als 80 % der im EES angelegten persönlichen Dossiers während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES biometrische Daten enthalten.*
- (26) *eu-LISA sollte Berichte über die Statistiken zur Nutzung des **EES** erstellen, um die Leistung des EES zu bewerten, die Einhaltung **des übergeordneten Einführungsplans von eu-LISA und der nationalen Einführungspläne** durch die Mitgliedstaaten zu beurteilen, verbesserungswürdige Bereiche zu ermitteln, die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung in Bezug auf die schrittweise Inbetriebnahme des EES zu überwachen und die Entscheidungsfindung bezüglich der Weiterentwicklung und Optimierung des EES zu unterstützen. **Des Weiteren soll eu-LISA gemäß Artikel 63 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/2226 Statistiken über die Nutzung des EES während der schrittweisen Inbetriebnahme veröffentlichen. Darüber hinaus sollte eu-LISA die regelmäßige Berichterstattung an den Verwaltungsrat von eu-LISA fortsetzen. Der Verwaltungsrat von eu-LISA sollte die schrittweise Inbetriebnahme überwachen.***

- (27) Die Vorbereitungsarbeiten im Hinblick auf **den übergeordneten Einführungsplan von eu-LISA und die nationalen Einführungspläne** sollten ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung beginnen. Im Rahmen **des übergeordneten Einführungsplans von eu-LISA und der nationalen Einführungspläne sollte der** von der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 bestimmte Zeitpunkt **berücksichtigt werden, ab dem das EES seinen Betrieb aufnehmen soll. Alle in diesem Artikel genannten Bedingungen müssen fristgerecht erfüllt werden, damit die Kommission die Entscheidung zur Festlegung des Zeitpunkts, ab dem das EES den Betrieb aufnehmen soll, vor Beginn der Vorbereitungsarbeiten und unter Berücksichtigung des vom Rat am 5. März 2025 gebilligten Fahrplans für die Interoperabilität annehmen kann. Insbesondere müssen alle Mitteilungen gemäß Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung rechtzeitig bei der Kommission eingehen. Die schrittweise Inbetriebnahme des EES und die Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Abweichungen sollten ab dem Zeitpunkt erfolgen, ab dem das EES den Betrieb gemäß der Entscheidung der Kommission nach Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 aufnehmen soll.** Da in der vorliegenden Verordnung befristete Abweichungen vorgesehen sind, sollte ihre Geltung 180 Tage nach diesem Zeitpunkt enden. Die Bestimmungen über Abweichungen von der Anwendung des Übergangszeitraums und der Übergangsmaßnahmen **gemäß der Verordnung (EU) 2017/2226, vom** Zugriff auf EES-Daten und von der Verifizierung der in den Reisedokumenten angebrachten Stempel durch die Beförderungsunternehmer sowie die Bestimmungen über die Aussetzung des EES sollten jedoch während eines begrenzten Zeitraums nach dem Abschluss der schrittweisen Inbetriebnahme **des EES** gelten.

- (28) **Da** das Ziel dieser Verordnung, **nämlich** Regeln für die schrittweise Inbetriebnahme des EES und für Abweichungen von den Verordnungen (EU) 2017/2226 und (EU) 2016/399 festzulegen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist **■**, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (**EUV**) verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung **dieses Ziels** erforderliche Maß hinaus.
- (29) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Da diese Verordnung den Schengen-Besitzstand ergänzt, sollte Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Verordnung angenommen hat, beschließen, ob es sie in nationales Recht umsetzt.

- (30) Diese Verordnung stellt **eine** Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates¹ **nicht** beteiligt. Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (31) Für Island und Norwegen stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung **der beiden letztgenannten Staaten** bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands² dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates³ genannten Bereich gehören.
- (32) Für die Schweiz stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands⁴ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates⁵ genannten Bereich gehören.

¹ **Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2002/192/oj>).**

² **ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree_international/1999/439\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_international/1999/439(1)/oj).**

³ **Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1999/437/oj>).**

⁴ **ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52.**

⁵ **Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2008/146/oj>).**

- (33) Für Liechtenstein stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands¹ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates² genannten Bereich gehören.
- (34) Für Zypern stellen die das VIS betreffenden Bestimmungen dieser Verordnung auf dem Schengen-Besitzstand aufbauende oder anderweitig mit diesem zusammenhängende Bestimmungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 dar. Der Betrieb des EES setzt voraus, dass ein passiver Zugang zum VIS gewährt wurde. Da das EES nur von denjenigen Mitgliedstaaten eingesetzt wird, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des EES die Bedingungen bezüglich des VIS erfüllen, wird Zypern das EES nicht ab der Inbetriebnahme einsetzen. Zypern soll an das EES angeschlossen werden, sobald die Bedingungen des in der Verordnung (EU) 2017/2226 genannten Verfahrens erfüllt sind.

¹ **ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21.**

² **Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2011/350/oj>).**

- (35) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 **des Europäischen Parlaments und des Rates**¹ angehört und hat am 10. März 2025 seine Stellungnahme abgegeben.
- (36) Mit dieser Verordnung werden strenge Vorschriften für den Zugang zum EES und die Garantien festgelegt, die für diesen Zugang **während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES und während eines bestimmten Zeitraums nach dem Abschluss der schrittweisen Inbetriebnahme des EES** erforderlich sind. Außerdem wird darin das ■ Recht **von Einzelpersonen** auf Auskunft, Berichtigung, Vervollständigung, Löschung und Regress, **insbesondere ihr Recht, bei Gericht einen Rechtsbehelf einzulegen, gewahrt** und die Überwachung der **Verarbeitung von EES-Daten** durch unabhängige Behörden beibehalten. Diese Verordnung steht daher im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, insbesondere mit dem Recht auf Achtung der Würde des Menschen, dem Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit, dem Recht auf Freiheit und Sicherheit, dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten, dem Recht auf Nichtdiskriminierung, den Rechten des Kindes, den Rechten älterer Menschen, der Integration von Menschen mit Behinderung und dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht.
- (37) Diese Verordnung gilt unbeschadet der Verpflichtungen, die sich aus dem Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 in der Fassung des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967 ergeben —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹ **Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).**

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung enthält Vorschriften für die schrittweise Inbetriebnahme des **mit der Verordnung (EU) 2017/2226 eingeführten** Einreise-/Ausreisystems (EES) an den Grenzen der Mitgliedstaaten, an denen das EES gemäß Artikel 4 der **genannten** Verordnung **■** betrieben wird, sowie für befristete Abweichungen von **bestimmten Bestimmungen der** Verordnungen (EU) 2017/2226 und (EU) 2016/399.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226.

Darüber hinaus bezeichnet der Ausdruck

- (1) „schrittweise Inbetriebnahme des EES“ den Zeitraum von 180 Tagen ab dem von der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 bestimmten Zeitpunkt der Inbetriebnahme des EES;
- (2) „nationale Behörden“ die in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2017/2226 genannten Behörden;

- (3) „geschätzte Anzahl von Grenzübertritten“ die von einem Mitgliedstaat geschätzte Anzahl der Grenzübertritte von in Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/2226 genannten Drittstaatsangehörigen für den betreffenden Mitgliedstaat auf der Grundlage des Jahresdurchschnitts der Gesamtzahl der Grenzübertritte ***an den in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2017/2226 genannten Grenzen durch Drittstaatsangehörige***, die für einen Kurzaufenthalt in den betreffenden Mitgliedstaat reisen, berechnet für die ***zwei Kalenderjahre***, die dem gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 von der Kommission beschlossenen Zeitpunkt der Inbetriebnahme des EES vorangegangen sind.

Artikel 3 Einführungspläne *und* **Berichterstattung**

- (1) ***Bis zum ... [30 Tage nach Inkrafttreten dieser Verordnung] legt die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und den Mitgliedstaaten sowie Europol einen übergeordneten Einführungsplan für die schrittweise Inbetriebnahme des EES (im Folgenden „übergeordneter Einführungsplan von eu-LISA“) unter Berücksichtigung der in Artikel 4 Absätze 2 bis 5 festgelegten Grenzwerte und Anforderungen vor. Mit diesem Plan wird der wirksame und fortlaufende Betrieb des Zentralsystems des EES unterstützt, indem die Leistungs- und Verfügbarkeitsziele des Zentralsystems des EES sowie die Strategie in Bezug auf mögliche geringfügige, schwerwiegende und blockierende Funktionsstörungen bestätigt werden, werden Verfahren für unvorhergesehene Ereignisse vorgegeben und werden den Mitgliedstaaten und Europol Leitlinien für den Betrieb des Zentralsystems des EES an die Hand gegeben.***
- Der übergeordnete Einführungsplan von eu-LISA wird vom Verwaltungsrat von eu-LISA angenommen.***

- (2) Bis zum ... [60 Tage nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erstellt jeder Mitgliedstaat in Absprache mit der Kommission und eu-LISA einen nationalen Einführungsplan für die schrittweise Inbetriebnahme des EES (im Folgenden „nationaler Einführungsplan“) unter Berücksichtigung des **übergeordneten Einführungsplans von eu-LISA, und übermittelt der Kommission diesen Plan. Wenn ein Mitgliedstaat das EES nicht von Beginn der schrittweisen Inbetriebnahme des EES an vollständig in Betrieb nimmt, ist in seinem nationalen Einführungsplan anzugeben, wie die in Artikel 4 festgelegten Grenzwerte und Anforderungen eingehalten werden.**

eu-LISA überprüft, ob die nationalen Einführungspläne in technischer Hinsicht mit dem übergeordneten Einführungsplan von eu-LISA übereinstimmen, und bestätigt, dass sie keine technischen Mängel aufweisen, die die Inbetriebnahme des EES weiter verzögern könnten. Die Kommission prüft die Gesamtkohärenz aller nationalen Einführungspläne und ob die einzelnen nationalen Einführungspläne im Einklang mit den in Artikel 4 festgelegten Grenzwerten und Anforderungen stehen.

Wenn ein Mitgliedstaat plant, an einer bestimmten Grenzübergangsstelle das EES in Betrieb zu nehmen oder die biometrischen Funktionen des EES zu nutzen, informiert er die Betreiber der Infrastruktureinrichtungen an der jeweiligen Grenzübergangsstelle darüber.

I

- (3) Ab dem 30. Tag nach **dem ersten Tag** der schrittweisen Inbetriebnahme des EES übermitteln die Mitgliedstaaten **dem Europäischen Parlament, dem Rat**, der Kommission und eu-LISA monatliche Berichte, **in denen sie** die Umsetzung ihrer nationalen Einführungspläne **bestätigen oder Abweichungen und** Korrekturmaßnahmen **aufführen**, die gegebenenfalls erforderlich waren, um die in Artikel 4 festgelegten Grenzwerte und Anforderungen einzuhalten.
- (4) **Die Kommission erleichtert die Bereitstellung von präzisen nationalen Einführungsplänen und monatlichen Berichten durch die Mitgliedstaaten.**
- (5) Auf Ersuchen der Kommission stellt eu-LISA der Kommission gemäß Artikel 63 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/2226 die ■ Statistiken zur Verfügung, **die für die Überwachung der Umsetzung des übergeordneten Einführungsplans von eu-LISA und der nationalen Einführungspläne durch die Kommission erforderlich sind.**

- (6) *Die Kommission stellt, sofern erforderlich, in Absprache mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten weitere praktische Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten im EES während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES zur Verfügung.*

Artikel 4

Schrittweise Inbetriebnahme des EES

- (1) Abweichend von Artikel 66 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/2226 nutzen die Mitgliedstaaten während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES das EES gemäß **den Absätzen 2 bis 6 des** vorliegenden Artikels.

- (2) Ab dem ersten Tag der schrittweisen Inbetriebnahme des EES beginnt jeder Mitgliedstaat mit der Nutzung des EES für die Ein- und Ausreise an einer oder mehreren Grenzübergangsstellen, wenn möglich sowohl an Luft- als auch Land- und Seegrenzen, um Daten der in Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/2226 genannten Drittstaatsangehörigen zu erfassen und zu speichern. **Ab dem 30. Tag nach dem ersten Tag der schrittweisen Inbetriebnahme des EES erfasst** jeder Mitgliedstaat **■** im EES mindestens 10 % der für den betreffenden Mitgliedstaat geschätzten Anzahl von Grenzübertritten.

Während der ersten 60 Tage der schrittweisen Inbetriebnahme des EES können die Mitgliedstaaten das EES ohne biometrische Funktionen einsetzen, und die nationalen Behörden können persönliche Dossiers ohne biometrische Daten anlegen oder aktualisieren.

- (3) **Ab dem 90. Tag nach dem ersten Tag** der schrittweisen Inbetriebnahme **des EES** setzt jeder Mitgliedstaat an mindestens der Hälfte seiner Grenzübergangsstellen das EES mit biometrischen Funktionen ein. Jeder Mitgliedstaat erfasst **im EES** mindestens **35 %** der für den betreffenden Mitgliedstaat geschätzten Anzahl von Grenzübertritten. Die persönlichen Dossiers von in Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/2226 genannten Drittstaatsangehörigen, die im EES angelegt werden, müssen biometrische Daten enthalten.

- (4) **Ab dem** 150. Tag nach **dem ersten Tag** der schrittweisen Inbetriebnahme des EES setzt jeder Mitgliedstaat an allen seinen Grenzübergangsstellen das EES mit biometrischen Funktionen ein und erfasst ■ mindestens 50 % der für den betreffenden Mitgliedstaat geschätzten Anzahl von Grenzübertritten im EES.
- (5) Ab dem 170. Tag nach **dem ersten Tag** der schrittweisen Inbetriebnahme des EES setzt jeder Mitgliedstaat an allen Grenzübergangsstellen mit biometrischen Funktionen das EES ein und erfasst alle in Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/2226 genannten Drittstaatsangehörigen im EES.
- (6) Einreiseverweigerungen, die an einer Grenzübergangsstelle, an der das EES eingesetzt wird, beschlossen werden, werden gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/2226 im EES erfasst.
- Für die Zwecke dieses Absatzes werden Einreiseverweigerungen mit biometrischen Daten erfasst, wenn** das EES mit biometrischen Funktionen eingesetzt **wird, und ohne biometrische Daten erfasst, wenn** das EES ohne biometrische Funktionen eingesetzt wird.
- (7) Europol nutzt das EES ab dem ersten Tag seiner schrittweisen Inbetriebnahme so wie in der Verordnung (EU) 2017/2226 vorgesehen.

Artikel 5

Sonstige Abweichungen von den Verordnungen (EU) 2017/2226 und (EU) 2016/399

- (1) Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels gelten zusätzlich zu den in Artikel 4 festgelegten Bestimmungen während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES, **unabhängig davon, auf welche Weise die Mitgliedstaaten das EES in Betrieb nehmen.**
- (2) Die Grenzbehörden stempeln die Reisedokumente von in Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/2226 genannten Drittstaatsangehörigen bei der Ein- und Ausreise systematisch ab.

Die Verpflichtungen zum Abstempeln nach Artikel 42a Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 42a Absätze 2, 5 und 6 der Verordnung (EU) 2016/399 gelten sinngemäß in den am Betrieb des EES beteiligten Mitgliedstaaten.
- (3) Bei der Eingabe, Änderung, Löschung und Abfrage der Daten im EES haben die nationalen Behörden, die für die in den Artikeln 23 bis 29, 31, 32, 34 und 35 der Verordnung (EU) 2017/2226 festgelegten Zwecke zuständig sind,
 - a) **Stempel als maßgebend anzusehen, wenn keine einschlägigen EES-Daten vorliegen;**

- b) *die EES-Daten als maßgebend anzusehen,*
 - i) *wenn eine Abweichung zwischen dem persönlichen Dossier, das biometrische Daten enthält, und dem Stempel besteht, oder*
 - ii) *wenn ein Stempel fehlt;*
- c) *im Einzelfall zu entscheiden, ob der Stempel oder die EES-Daten maßgebend sind,*
 - i) *wenn eine Abweichung zwischen dem persönlichen Dossier ohne biometrische Daten und dem gemäß Absatz 2 dieses Artikels angebrachten Stempel besteht, oder*
 - ii) *wenn ein Fall gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/2226 vorliegt.*

Die nationalen Behörden und Europol dürfen allein auf der Grundlage, dass die Erfassung einer mutmaßlichen Ein- oder Ausreise im EES fehlt, keine Entscheidungen treffen, die sich nachteilig auf Einzelpersonen auswirken.

- (4) Wenn bei einem Drittstaatsangehörigen, der sich im Hoheitsgebiet **eines Mitgliedstaats** aufhält, im Reisedokument kein Stempel angebracht ist und im EES kein eigenes persönliches Dossier für ihn angelegt wurde, können die nationalen Behörden annehmen, dass der Drittstaatsangehörige die Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt in den Mitgliedstaaten nicht oder nicht mehr erfüllt.
- Die** Annahme **gemäß Unterabsatz 1** gilt nicht für Drittstaatsangehörige, die durch jedweden glaubhaften Nachweis belegen, dass sie nach dem Unionsrecht das Recht auf Freizügigkeit genießen **■** oder im Besitz eines Aufenthaltstitels oder eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt sind.
- Die** Annahme **gemäß Unterabsatz 1** kann von Drittstaatsangehörigen durch jedweden glaubhaften Nachweis widerlegt werden, **insbesondere durch Beförderungsnachweise oder Nachweise über ihre Anwesenheit außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten oder über das Ablaufdatum eines früheren Aufenthaltstitels oder Visums für einen längerfristigen Aufenthalt**, aus dem hervorgeht, dass sie die Voraussetzungen hinsichtlich der Dauer eines kurzfristigen Aufenthalts eingehalten haben.

Wird die Annahme gemäß Unterabsatz 1 widerlegt, so führen die nationalen Behörden, **die das EES einsetzen**, eine oder mehrere der folgenden Aufgaben durch, soweit dies nach dieser Verordnung zulässig ist:

- a) Sie legen bei Bedarf im EES ein persönliches Dossier zu dem betreffenden Drittstaatsangehörigen an.
 - b) Sie aktualisieren den letzten Ein-/Ausreisedatensatz für diesen Drittstaatsangehörigen durch Eingabe der fehlenden Daten.
 - c) Sie löschen ein vorhandenes persönliches Dossier für diesen Drittstaatsangehörigen, wenn dies in Artikel 35 der Verordnung (EU) 2017/2226 vorgesehen ist.
- (5) Die Grenzbehörden nutzen die Interoperabilität zwischen dem EES und dem VIS gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2226 nur an den Grenzübergangsstellen, an denen das EES eingesetzt wird. Die Grenzbehörden greifen weiterhin direkt auf das VIS zu
- a) an Grenzübergangsstellen, an denen das EES nicht eingesetzt wird;
 - b) an Grenzübergangsstellen, an denen das EES gemäß Artikel 7 der vorliegenden Verordnung ausgesetzt wurde.

- (6) Die nationalen Behörden und Europol lassen Folgendes unberücksichtigt:
- a) die Ergebnisse des in Artikel 11 der Verordnung (EU) 2017/2226 genannten automatisierten Berechnungssystems, das Angaben zur Höchstdauer des zulässigen Aufenthalts liefert;
 - b) die automatisch generierte Liste der Aufenthaltsüberzieher und ihre Folgen, auf die insbesondere in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und h, Artikel 12 Absatz 3, Artikel 16 Absatz 4, Artikel 34 Absatz 3, Artikel 50 Absatz 1 Buchstaben i und k sowie Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2017/2226 Bezug genommen wird.
- (7) ***Für die Zwecke der Artikel 45 und 48 der Verordnung (EU) 2017/2226 gilt die Verarbeitung von Daten aus dem EES gemäß der vorliegenden Verordnung*** durch Mitgliedstaaten nicht als rechtswidrig oder ***als*** mit der Verordnung (EU) 2017/2226 unvereinbar.
- (8) Die Verifizierung der Identität und der vorherigen Erfassung von Drittstaatsangehörigen gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2017/2226 erfolgt bei in Artikel 2 Absätze 1 und 2 der genannten Verordnung genannten Drittstaatsangehörigen an den Grenzübergangsstellen, an denen das EES mit biometrischen Funktionen eingesetzt wird, auch mithilfe von Self-Service-Systemen, sofern vorhanden.

- (9) Zusätzlich zu den in Artikel 50 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/2226 genannten spezifischen Informationen, die die Mitgliedstaaten in die Mustervorlage für die Bereitstellung von Informationen an Drittstaatsangehörige **im Sinne von Artikel 2 Absätze 1 und 2 der genannten Verordnung** über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im EES aufzunehmen haben, ergänzen die Mitgliedstaaten die Mustervorlage zum Zeitpunkt des Anlegens des persönlichen Dossiers der betreffenden Person um folgenden Hinweis:

„Bitte beachten Sie, dass das Einreise-/Ausreisesystem derzeit schrittweise eingeführt wird. Während dieses **Zeitraums** [ab ...] kann es sein, dass Ihre personenbezogenen Daten, einschließlich Ihrer biometrischen Daten, nicht an allen Außengrenzen der Mitgliedstaaten für die Zwecke des Einreise-/Ausreisesystems erhoben werden. Wenn die Erhebung dieser Informationen verpflichtend ist und Sie beschließen, diese nicht bereitzustellen, wird Ihnen die Einreise verweigert. Während der schrittweisen Einführung werden Ihre Daten nicht automatisch in eine Liste von Aufenthaltsüberziehern aufgenommen. Zudem können Sie nicht mithilfe der EES-Website oder der an den Grenzübergangsstellen zur Verfügung stehenden Geräte nachsehen, wie lange Ihr Aufenthalt noch zulässig ist. **Sie können die Dauer Ihres zulässigen Aufenthalts mit dem Kurzaufenthaltsrechner auf der Website der Europäischen Kommission unter https://home-affairs.ec.europa.eu/policies/schengen/border-crossing/short-stay-calculator_en überprüfen.**

Nach der schrittweisen Einführung des Einreise-/Ausreisesystems werden Ihre personenbezogenen Daten in der in diesem Formular beschriebenen Weise verarbeitet.“

- (10) Die Informationen auf der in Artikel 50 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/2226 genannten EES-Website werden von der Kommission so angepasst, dass sie der schrittweisen Inbetriebnahme **des EES** Rechnung tragen.
- (11) Die in Artikel 51 der Verordnung (EU) 2017/2226 genannte Informationskampagne, mit der die Inbetriebnahme des EES begleitet wird, muss die konkreten Bedingungen an den Grenzübergangsstellen widerspiegeln. Mit dieser Informationskampagne wird dafür gesorgt, dass relevante Informationen den betroffenen Personen mitgeteilt werden, wobei die in Artikel 4 der vorliegenden Verordnung festgelegten Grenzwerte und Anforderungen zu berücksichtigen sind. ***Vor der schrittweisen Inbetriebnahme des EES passt die Kommission die Materialien für die Zwecke dieser Informationskampagne innerhalb eines angemessenen Zeitraums an und bezieht dabei den Europäischen Datenschutzbeauftragten ein. Zudem unterstützt die Kommission die Mitgliedstaaten weiterhin bei der Ausarbeitung dieser Materialien.***

- (12) Die Anwendung von **Artikel 11 Absatz 3**, Artikel 12 Absätze 1 und 2, Artikel 13 Absätze 1 und 2, Artikel 20 und Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/2226 **sowie die Anwendung von Artikel 8 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2016/399** werden ausgesetzt.
- (13) Abweichend von Artikel 22 der Verordnung (EU) 2017/2226 und Artikel 12a der Verordnung (EU) 2016/399 gelten der Übergangszeitraum und die Übergangsmaßnahmen, gemäß den genannten Artikeln, ab dem ersten Tag nach **dem Abschluss** der schrittweisen Inbetriebnahme des EES.
- (14) An den Grenzübergangsstellen, an denen das EES nicht eingesetzt wird, werden Grenzübertrittskontrollen gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 in der Fassung durchgeführt, die am Tag vor dem von der Kommission bestimmten Zeitpunkt der Inbetriebnahme des EES gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 gilt.
- An den Grenzübergangsstellen, an denen das EES eingesetzt wird, werden Grenzübertrittskontrollen gemäß **den Verordnungen** (EU) 2017/2226 und (EU) 2016/399 durchgeführt.

Abweichend von Unterabsatz 2 dieses Absatzes finden an den Grenzübergangsstellen, an denen das EES ohne biometrische Funktionen eingesetzt wird, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer i **der Verordnung (EU) 2016/399** und, ausschließlich für die Zwecke des EES, die Bestimmungen über die Überprüfung von Drittstaatsangehörigen anhand biometrischer Daten gemäß Artikel 6 **Absatz 1** Buchstabe f Ziffer ii und Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben a und g der **genannten** Verordnung keine Anwendung.

Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung wird die Anwendung von Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/399 ausgesetzt.

- (15) *Abweichend von Artikel 37 der Verordnung (EU) 2017/2226 setzt der Verwaltungsrat von eu-LISA seine Tätigkeiten bis zum Abschluss der schrittweisen Inbetriebnahme des EES fort. Insbesondere überwacht der Verwaltungsrat von eu-LISA die schrittweise Inbetriebnahme des EES, einschließlich der Stabilität des Zentralsystems des EES, und empfiehlt gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen.*

Artikel 6

Zugriff auf die EES-Daten

- (1) Die mögliche Unvollständigkeit von während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES erfassten ESS-Daten aufgrund des unterschiedlichen Einsatzes des EES in den einzelnen Mitgliedstaaten während dieses Zeitraums soll wie folgt berücksichtigt werden:
- a) durch die nationalen Behörden und Europol beim Zugriff auf die im ESS erfassten Ein- und Ausreisedatensätze in Wahrnehmung ihrer Aufgaben;
 - b) durch die nationalen Behörden bei der Übermittlung von ESS-Daten gemäß den Artikeln 41 und 42 der Verordnung (EU) 2017/2226;
 - c) durch die ETIAS-Zentralstelle zum Zweck einer Überprüfung gemäß Artikel 25a Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2226;

d) durch die zuständigen Behörden, die Kommission und die einschlägigen Agenturen der Union **zum Zweck der** Erstellung von Berichten und Statistiken gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) 2017/2226.

- (2) ■ Die Beförderungsunternehmer überprüfen die in den Reisedokumenten angebrachten Stempel, um während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES ihre Verpflichtungen gemäß Artikel 26 Absatz 1 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und der Richtlinie 2001/51/EG ■ zu erfüllen. ***Abweichend von Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/2226 können Beförderungsunternehmer den in dem genannten Artikel genannten Web-Dienst ab dem 90. Tag nach dem ersten Tag der schrittweisen Inbetriebnahme des EES nutzen.***

Während eines Zeitraums von 180 Tagen nach dem Abschluss der schrittweisen Inbetriebnahme des EES nutzen Beförderungsunternehmer nicht nur den Web-Dienst gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/2226, sondern überprüfen zusätzlich weiterhin die in Reisedokumenten angebrachten Stempel, um ihre Verpflichtungen gemäß Artikel 26 Absatz 1 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und **gemäß** der Richtlinie 2001/51/EG zu erfüllen.

- (3) Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den Artikeln 35 und 52 der Verordnung (EU) 2017/2226 in Bezug auf die Vervollständigung der im EES erfassten personenbezogenen Daten ergänzen die Mitgliedstaaten die einschlägigen personenbezogenen Daten nur soweit dies möglich ist, wobei sie die begrenzte Verfügbarkeit der Datensätze berücksichtigen, die während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES erhoben werden. Wenn eine Verwaltungsentscheidung gemäß Artikel 52 Absatz 4 der genannten Verordnung erlassen wird, wird darin auf die in Artikel 4 Absätze 2 bis 4 der vorliegenden Verordnung genannten Grenzwerte und Anforderungen verwiesen, die die Erfassung unvollständiger Dossiers ermöglichen.
- (4) Abweichend von Artikel 63 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2226 dürfen die im EES erfassten Daten vom dazu ordnungsgemäß ermächtigten Personal der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES nicht abgefragt werden, um Risikoanalysen oder Schwachstellenbeurteilungen durchzuführen.

Artikel 7

Aussetzung des EES

- (1) Während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES können die Mitgliedstaaten den Betrieb des EES an bestimmten Grenzübergangsstellen ganz oder teilweise aussetzen, wenn ***das Zentralsystem, die nationalen Systeme oder die Kommunikationsinfrastruktur ausfallen und der Betrieb des EES dadurch erheblich beeinträchtigt wird***, oder wenn ***außergewöhnliche Umstände vorliegen***, die zu einem derart starken Verkehrsaufkommen führen, dass sich unzumutbare Wartezeiten an einer Grenzübergangsstelle ergeben.

Im Falle einer teilweisen Aussetzung erheben die Mitgliedstaaten die in den Artikeln 16 bis 20 der Verordnung (EU) 2017/2226 genannten Daten mit Ausnahme biometrischer Daten.

Im Falle einer vollständigen Aussetzung setzen die Mitgliedstaaten den Einsatz des EES vollständig aus und erheben keine der in den Artikeln 16 bis 20 der genannten Verordnung genannten Daten.

In beiden Fällen teilen die Mitgliedstaaten der Kommission und eu-LISA unverzüglich und in jedem Fall nicht später als sechs Stunden ab Beginn der Aussetzung des EES den Grund für die teilweise oder vollständige Aussetzung sowie deren voraussichtliche *oder tatsächliche* Dauer mit. *Sofern dies angesichts der örtlichen Gegebenheiten an den Grenzübergangsstellen erforderlich ist, informieren die Mitgliedstaaten* die Betreiber der Infrastruktureinrichtungen an den Grenzübergangsstellen und die Beförderungsunternehmer ■ über die Aussetzung ■ . Sobald die Gegebenheiten, die zu der Aussetzung geführt haben, nicht mehr vorliegen, setzen die Mitgliedstaaten die Kommission und eu-LISA unverzüglich davon in Kenntnis. *In den Fällen, in denen die Mitgliedstaaten die Betreiber von Infrastruktureinrichtungen an den Grenzübergangsstellen und die Beförderungsunternehmer über die Aussetzung informiert haben, teilen sie ihnen mit, dass die Gegebenheiten, die zur Aussetzung geführt haben, nicht mehr gegeben sind.*

- (2) *Bei einem Ausfall des Zentralsystems des EES unterrichtet eu-LISA die Kommission und die Mitgliedstaaten unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer des Ausfalls. eu-LISA benachrichtigt unverzüglich die Kommission und auch die Mitgliedstaaten, wenn der Ausfall behoben ist. Alle Mitgliedstaaten bestätigen gegenüber der Kommission und eu-LISA unverzüglich die Wiederaufnahme des Betriebs des EES.*
- (3) *Während eines Zeitraums von 90 Tagen nach dem Abschluss der schrittweisen Inbetriebnahme des EES können die Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen, die zu einem derart starken Verkehrsaufkommen führen, dass sich unzumutbare Wartezeiten an einer Grenzübergangsstelle ergeben, den Einsatz des EES an der betreffenden Grenzübergangsstelle gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 für einen maximalen Zeitraum von höchstens sechs Stunden teilweise aussetzen. Während einer solchen teilweisen Aussetzung werden die Mitgliedstaaten* *von ihrer Verpflichtung nach Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 in Bezug auf die Erfassung biometrischer Daten entbunden. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und eu-LISA unverzüglich und in jedem Fall nicht später als sechs Stunden ab Beginn der teilweisen Aussetzung den Grund für die Aussetzung sowie ihre voraussichtliche oder tatsächliche Dauer mit.*

- (4) Enthalten weniger als 80 % der während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES im EES angelegten persönlichen Dossiers biometrische Daten, so verlängert sich die in Absatz 3 genannte Frist **von 90 Tagen** automatisch um 60 Tage.
- (5) Bis zum zehnten Tag nach dem Abschluss der schrittweisen Inbetriebnahme des EES übermittelt eu-LISA der Kommission Statistiken, anhand derer die Kommission verifizieren kann, ob der **in Absatz 4 genannte** prozentuale Anteil erreicht wurde. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten bis zum 30. Tag nach dem Abschluss der schrittweisen Inbetriebnahme des EES über das Ergebnis ihrer Verifizierung.

Artikel 8

Inkrafttreten und Anwendung

- (1) Diese Verordnung tritt am **dritten** Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft*.

Sie gilt ab dem von der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 bestimmten Zeitpunkt der Inbetriebnahme des EES.

Artikel 3 der vorliegenden Verordnung gilt jedoch ab dem ... **[Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung]**.

- (2) Die Geltung dieser Verordnung endet 180 Tage nach dem von der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 bestimmten Zeitpunkt der Inbetriebnahme des EES. Es gilt jedoch Folgendes:

- a) Die Geltung des Artikels 5 Absatz 13 und des Artikels 6 Absätze 1, 3 und 4 endet fünf Jahre und 180 Tage **nach** dem von der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 bestimmten Zeitpunkt **der Inbetriebnahme des EES**.

- b) Die Geltung des Artikels 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 endet 360 Tage **nach** dem von der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 bestimmten Zeitpunkt **der Inbetriebnahme des EES**.
- c) Die Geltung des Artikels 7 Absätze 3 und 4 endet 330 Tage nach dem von der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 bestimmten Zeitpunkt **der Inbetriebnahme des EES**.
- d) Die Geltung des Artikels 7 Absatz 5 endet 210 Tage nach dem von der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 bestimmten Zeitpunkt **der Inbetriebnahme des EES**.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt **gemäß den Verträgen** unmittelbar in **den Mitgliedstaaten**.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0144

MwSt – Steuerpflichtige und Sonderregelungen für die Erklärung und Entrichtung bei Fernverkäufen von eingeführten Gegenständen

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Juli 2025 zu dem Entwurf einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf Mehrwertsteuervorschriften betreffend Steuerpflichtige, die Fernverkäufe eingeführter Gegenstände unterstützen, die Anwendung der Sonderregelung für Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gegenständen und die Sonderregelungen für die Erklärung und Entrichtung der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr (08710/2025 – C10-0084/2025 – 2023/0158(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – erneute Anhörung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf des Rates (08710/2025),
 - unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2023)0262),
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 22. November 2023¹,
 - gestützt auf Artikel 113 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat erneut angehört wurde (C10-0084/2025),
 - gestützt auf die Artikel 84 und 86 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A10-0119/2025),
1. billigt den Entwurf des Rates;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, seinen Entwurf entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C, C/2024/4246, 24.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/4246/oj>.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0150

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 über bestimmte Maßnahmen zur Unterstützung der Bestandserhaltung gegenüber Ländern, die nicht nachhaltigen Fischfang zulassen

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juli 2025 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 über bestimmte Maßnahmen zur Unterstützung der Bestandserhaltung gegenüber Ländern, die nicht nachhaltigen Fischfang zulassen (COM(2024)0407 – C10-0098/2024 – 2024/0224(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2024)0407),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0098/2024),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 22. Januar 2025¹,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 11. Juni 2025 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A10-0070/2025),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

¹ ABl. C, C/2025/1191, 21.3.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/1191/oj>.

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 9. Juli 2025 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2025/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 über bestimmte Maßnahmen zur Unterstützung der Bestandserhaltung gegenüber Ländern, die nicht nachhaltigen Fischfang zulassen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 207,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

¹ ABl. C, C/2025/1191 vom 21.3.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/1191/oj>.
² Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 9. Juli 2025.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982³ (SRÜ) und dem Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische vom 4. August 1995⁴ (UNFSA) erfordert die Bewirtschaftung von bestimmten gebietsübergreifenden Beständen und Beständen weit wandernder Fische die Zusammenarbeit aller Länder, deren Flotten diese Bestände befischen. ***Eine solche Zusammenarbeit könnte entweder im Rahmen regionaler Fischereiorganisationen (im Folgenden „RFO“) eingerichtet werden oder mittels Ad-hoc-Vereinbarungen zwischen den Ländern, die ein Interesse an der jeweiligen Fischerei haben.***
- (2) Mit der Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ wurde ein Rahmen festgelegt, um die Einstufung von Drittländern und die Verabschiedung von Maßnahmen in Bezug auf Drittländer zu ermöglichen, die nicht kooperieren und die nicht nachhaltige Befischung eines Bestands, der für die Union von gemeinsamem Interesse ist, zulassen.

³ Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/convention/1998/392/oj>).

⁴ Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen (ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/1998/414/oj).

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte Maßnahmen zur Unterstützung der Bestandserhaltung gegenüber Ländern, die nicht nachhaltigen Fischfang zulassen (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 34, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1026/oj>).

- (3) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 kann ein Land als Land eingestuft werden, das nicht nachhaltigen Fischfang zulässt, wenn es unter anderem bei der Bewirtschaftung eines Bestands von gemeinsamem Interesse nicht im Einklang mit den Bestimmungen des SRÜ und des UNFSA oder mit einem anderen internationalen Übereinkommen oder einer anderen **Bestimmung** des Völkerrechts zusammenarbeitet und nicht die erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen verabschiedet.
- (4) Eine Begriffsbestimmung für „mangelnde Zusammenarbeit“ sollte eingeführt werden, um für die Zwecke der Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 den Umfang und die Bedeutung der Verpflichtung, im Einklang mit dem SRÜ und dem UNFSA zusammenzuarbeiten, klarer festzulegen.
- (5) *Der Begriff „beste verfügbare wissenschaftliche Gutachten“ sollte so verstanden werden, dass er sich auf öffentlich verfügbare wissenschaftliche Gutachten bezieht, die auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Daten und Methoden erstellt wurden und von einem auf Unionsebene oder internationaler Ebene anerkannten, unabhängigen wissenschaftlichen Gremium herausgegeben oder überprüft wurden.*

- (6) Des Weiteren muss klargestellt werden, dass ein Land als Land, das nicht nachhaltigen Fischfang zulässt, eingestuft werden kann, wenn es die erforderlichen Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen nicht umsetzt **oder durchsetzt**, und dass hierzu auch Kontrollmaßnahmen, **einschließlich im Rahmen von RFOs**, zählen.
- (7) Außerdem sollten die Verfahren vor und nach der Verabschiedung von Maßnahmen gegenüber Ländern, die nicht nachhaltigen Fischfang zulassen, **einschließlich im Rahmen von RFOs**, verbessert werden.
- (8) *Um zu bewerten, welche geeigneten Maßnahmen hinsichtlich eines Landes, das nicht nachhaltigen Fischfang zulässt, zu treffen sind, wird ein detailliertes Verständnis der Handelsbeziehungen der Union mit dem zu bewertenden Land benötigt, wofür unter anderem historische Daten für eingeführte Erzeugnisse analysiert werden müssen, die die tatsächlichen Einfuhrmuster hinsichtlich dieses Landes abbilden.*
- (9) Die Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 sollte daher entsprechend geändert werden —
HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) ‚vergesellschaftete Arten‘ alle zu demselben Ökosystem wie der Bestand von gemeinsamem Interesse gehörenden Fischarten, die sich von diesem Bestand ernähren, ihm als Nahrung dienen, mit ihm um Nahrung und Lebensraum konkurrieren oder mit ihm im selben Fanggebiet vorkommen und im Rahmen derselben Fischerei oder derselben Fischereien befischt oder zufällig, einschließlich als Beifang, gefangen werden;“

b) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) ‚nicht nachhaltig bewirtschaftet‘ den Zustand, in dem der Bestand nicht dauerhaft auf oder über einem Stand erhalten wird, der den höchstmöglichen Dauerertrag erbringen kann, oder – falls sich dieser Stand nicht schätzen lässt – in dem der Bestand nicht dauerhaft innerhalb sicherer biologischer Grenzen gemäß dem Vorsorgeansatz beim Fischereimanagement gemäß Artikel 6 des UNFSA erhalten wird; das Bestandsniveau, ab dem der Bestand nicht nachhaltig bewirtschaftet ist, ist anhand der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten zu bestimmen;“

c) Folgender Buchstabe wird angefügt:

„i) ‚mangelnde Zusammenarbeit‘ das Versäumnis **von Ländern**, in gutem Glauben Kontakt aufzunehmen und sinnvolle Konsultationen, **einschließlich im Rahmen von RFOs**, durchzuführen, bei denen wesentliche Anstrengungen unternommen werden, um eine Einigung über die Verabschiedung der erforderlichen Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen zu erzielen; Beispiele für mangelnde Zusammenarbeit sind (nicht erschöpfende Liste):

1. **Weigerung, alle einschlägigen Küstenstaaten und Fischereistaaten zu konsultieren oder an Konsultationen zu beteiligen;**

■

2. ungerechtfertigter, einseitiger Abbruch von Konsultationen;

3. unangemessene Verzögerungen, **auch bei der Beantwortung von Ersuchen oder bei der Aufnahme von Konsultationen;**

4. **Zurückhalten von Informationen, die für Konsultationen relevant sind;**

5. **Einreichung** unangemessener Informationsersuchen;
6. Nichteinhaltung vereinbarter Verfahren;
7. systematische Weigerung, Gegenvorschläge oder die Interessen anderer Parteien in Erwägung zu ziehen;
8. systematisches Beharren auf dem eigenen Standpunkt **über einen längeren Zeitraum hinweg, unabhängig von der Flexibilität, die andere Parteien während der Konsultationen zeigen**;
9. Weigerung, die besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten **oder früheren Fangtätigkeiten** für den betreffenden Bestand oder die betreffenden Bestände zu berücksichtigen;
10. während die Konsultationen über umfassende Regelungen für die Aufteilung ■ andauern, Durchführung von Konsultationen im Hinblick auf den **Abschluss von Vereinbarungen über die partielle Aufteilung von Beständen von gemeinsamem Interesse oder anschließend den** Abschluss von Vereinbarungen über die partielle Aufteilung von Beständen von gemeinsamem Interesse unter Ausschluss einiger einschlägiger Küstenstaaten oder Fischereistaaten für Bestände von gemeinsamem Interesse.“

2. Artikel 3 Buchstabe b **Ziffern i und ii erhalten** folgende Fassung:

- „i) nicht die erforderlichen Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen, einschließlich Kontrollmaßnahmen, zur Gewährleistung der wirksamen Erhaltung und Bewirtschaftung von Beständen von gemeinsamem Interesse, verabschiedet, umsetzt **oder durchsetzt, einschließlich im Rahmen einer RFO oder im Falle bilateral oder multilateral vereinbarter Maßnahmen, oder**
- ii) **Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen wie etwa Quoten oder diskriminierende Maßnahmen ohne die gebotene Rücksicht auf die Rechte, Interessen und Pflichten anderer Länder und der Union verabschiedet und diese Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen, gemeinsam mit Maßnahmen anderer Länder und der Union betrachtet, zu einer Befischung führen, die zur Folge haben könnte, dass die Bestände nicht nachhaltig bewirtschaftet werden; diese Bedingung gilt auch dann als erfüllt, wenn die von diesem Land verabschiedeten Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen nur dank von anderer Seite getroffener Maßnahmen nicht dazu geführt haben, dass die Bestände nicht nachhaltig bewirtschaftet werden.“**

3. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Die **Überschrift** erhält **folgende Fassung**:

„Verfahren vor und nach der Verabschiedung von Maßnahmen gegenüber Ländern, die nicht nachhaltigen Fischfang zulassen“

b) **Absatz 1** erhält **folgende Fassung**:

„(1) Wenn die Kommission die Verabschiedung von in Artikel 4 genannten Maßnahmen für erforderlich hält, setzt sie das betreffende Land über ihre Absicht in Kenntnis, es als Land auszuweisen, das nicht nachhaltigen Fischfang zulässt. In solchen Fällen werden das Europäische Parlament und der Rat unverzüglich unterrichtet und regelmäßig über Entwicklungen und die ergriffenen Maßnahmen informiert.“

c) ***Folgender Absatz wird eingefügt:***

„(2a) Fällt ein Bestand von gemeinsamem Interesse in den Regelungsbereich einer RFO, so bringt die Kommission die Angelegenheit, dass ein Land nicht nachhaltigen Fischfang zulässt, im Compliance-Gremium dieser RFO zur Sprache, bevor sie gegebenenfalls die in Absatz 1 genannte Benachrichtigung übermittelt, damit Abhilfe geschaffen werden kann.“

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Vor der Verabschiedung von Maßnahmen gemäß Artikel 4 bietet die Kommission dem betroffenen Land ausreichend Gelegenheit, zu der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Benachrichtigung schriftlich Stellung zu nehmen und alle sachdienlichen Informationen zu übermitteln.“

e) Die folgenden Absätze werden **angefügt**:

- „(4) Die Kommission gibt dem betreffenden Land **höchstens 90 Tage** Zeit zur Beantwortung der in Absatz 1 genannten Benachrichtigung und räumt ihm eine angemessene Frist ein, um Abhilfe zu schaffen.
- (5) Nach der Verabschiedung der Maßnahmen nach Artikel 4 hält die Kommission den Kontakt aufrecht, **führt den offenen Dialog mit dem betreffenden Land fort und fördert die Zusammenarbeit auf bilateraler und multilateraler Ebene, damit** dieses Land damit aufhört, nicht nachhaltigen Fischfang zuzulassen.
- (6) Nimmt das betreffende Land in gutem Glauben Konsultationen mit der Union auf, so lässt sich die Kommission **unverzüglich** auf diese Konsultationen ein.“

4. Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Anwendbarkeit der in Artikel 4 genannten Maßnahmen endet, wenn das Land, das nicht nachhaltigen Fischfang zulässt, die notwendigen geeigneten Abhilfemaßnahmen für die Erhaltung und Bewirtschaftung des Bestands von gemeinsamem Interesse verabschiedet und diese Abhilfemaßnahmen

- a) entweder autonom verabschiedet oder anlässlich von Konsultationen mit der Union und gegebenenfalls anderen betroffenen Ländern oder im Rahmen von RFOs vereinbart wurden und**
- b) sich nicht nachteilig auf die Wirksamkeit der Maßnahmen auswirken, die die Union – autonom, in Zusammenarbeit mit anderen Ländern oder im Rahmen von RFOs – zur Erhaltung der betreffenden Fischbestände getroffen hat.“**

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am **zwanzigsten** Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ■ ,

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0164

Änderung der Verordnung (EU) 2023/1542 in Bezug auf die Pflichten der Wirtschaftsakteure hinsichtlich der Strategien zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflicht

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Juli 2025 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1542 in Bezug auf die Pflichten der Wirtschaftsakteure hinsichtlich der Strategien zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflicht (COM(2025)0258 – C10-0089/2025 – 2025/0129(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2025)0258),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0089/2025),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 18. Juni 2025¹,
 - gestützt auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit (A10-0134/2025),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 10. Juli 2025 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2025/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1542 in Bezug auf die Pflichten der Wirtschaftsakteure hinsichtlich der Strategien zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflicht

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

² Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 10. Juli 2025.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates³ werden Wirtschaftsakteuren für Batterien geltende Sorgfaltspflichten bezüglich der Beschaffung, der Verarbeitung und des Handels mit Kobalt, natürlichem Grafit, Lithium und Nickel für die Batterieherstellung auferlegt. Diese Pflichten sollen ab dem 18. August 2025 gelten.
- (2) In einer Zeit der fortwährenden Veränderung der geopolitischen Landschaft gilt es, zahlreiche Herausforderungen zu meistern, so auch bei der Beschaffung von Rohstoffen. Daher brauchen Batterieerzeuger Zeit, um ihre Lieferketten zu analysieren und erforderlichenfalls anzupassen.
- (3) Die in der Verordnung (EU) 2023/1542 festgelegten für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten beinhalten Anforderungen in Bezug auf die unabhängige Überprüfung durch notifizierte Stellen. Jedoch nimmt die Benennung solcher notifizierter Stellen mehr Zeit in Anspruch, als erwartet. Von der Kommission nach der Verordnung (EU) 2023/1542 anerkannte Systeme zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht würden Wirtschaftsakteuren und notifizierten Stellen die Arbeit erleichtern. Dabei gilt es jedoch, die Systeme zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Hinblick auf Batterierohstoffe weiter auszugestalten und umzusetzen, und sie anschließend dem Anerkennungsverfahren zur Anerkennung ihrer Gleichwertigkeit durch die Kommission zu unterziehen.

³ Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 1, [ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1542/oj](http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1542/oj)).

- (4) Um genügend Zeit für die Notifizierung der Konformitätsbewertungsstellen einzuplanen und Wirtschaftsakteure, die Batterien in Verkehr bringen, in die Lage zu versetzen, ihren Verpflichtungen nachzukommen, sollte der Geltungsbeginn der in der Verordnung (EU) 2023/1542 festgelegten für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten um zwei Jahre verschoben werden.
- (5) Mit der Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ werden Vorschriften und Verpflichtungen festgelegt, mit denen sichergestellt werden soll, dass Unternehmen tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt im Zusammenhang mit der eigenen Geschäftstätigkeit, der Geschäftstätigkeit ihrer Tochterunternehmen und — sofern sie mit ihren Aktivitätsketten in Verbindung stehen — der Geschäftstätigkeit ihrer Geschäftspartner ermitteln und angehen.
- (6) Die Kommission veröffentlicht gemäß der Verordnung (EU) 2023/1542 Leitlinien für die Anwendung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten. Darüber hinaus stellt die Kommission gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1760 Leitlinien zur Verfügung, die Leitlinien und bewährte Verfahren für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht umfassen. Da die Kohärenz zwischen der Verordnung (EU) 2023/1542 und der Richtlinie (EU) 2024/1760 für Unternehmen von Bedeutung ist, die an der Lieferkette für Batterien beteiligt sind, sollten die entsprechenden Daten für die Veröffentlichung und die Bereitstellung dieser Leitlinien aufeinander abgestimmt werden.
- (7) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich zum effektiven Funktionieren des Binnenmarktes beizutragen bei gleichzeitiger Vermeidung und Verringerung der negativen Umweltauswirkungen von Batterien und Altbatterien sowie ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit sicherzustellen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die

⁴ Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und Verordnung (EU) 2023/2859 (ABl. L, 2024/1760, 5.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1760/oj>).

Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

- (8) Die Verordnung (EU) 2023/1542 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (9) Wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit und um so schnell wie möglich Rechtssicherheit zu gewährleisten, wird es als angemessen erachtet, sich auf die Ausnahme von der Achtwochenfrist gemäß Artikel 4 des dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union zu berufen.
- (10) Die vorliegende Verordnung sollte aus Gründen der Dringlichkeit am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EU) 2023/1542

Artikel 48 der Verordnung (EU) 2023/1542 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 1 wird das Datum „18. August 2025“ ersetzt durch das Datum „18. August 2027“;
- b) in Absatz 5 wird das Datum „18. Februar 2025“ ersetzt durch das Datum „26. Juli 2026“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Die Präsidentin

Der Präsident /// Die Präsidentin



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0142

Partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der EU und Grönland und Dänemark

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Juli 2025 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks andererseits (2025-2030) (14652/2024 – C10-0227/2024 – 2024/0263(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (14652/2024),
 - unter Hinweis auf das Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks andererseits (2025-2030) (14781/24),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0227/2024),
 - unter Hinweis auf seine nichtlegislative Entschließung vom 8. Juli 2025¹ zu dem Entwurf eines Beschlusses,
 - unter Hinweis auf die haushaltspolitische Bewertung durch den Haushaltsausschuss,
 - gestützt auf Artikel 107 Absätze 1 und 4 und Artikel 117 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Fischereiausschusses (A10-0099/2025),
1. gibt seine Zustimmung zum Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten einerseits und Grönlands und Dänemarks andererseits zu übermitteln.

¹ Angenommene Texte von diesem Tag, P10_TA(2025)0143.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0143

Partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der EU und Grönland und Dänemark (Entschliebung)

Nichtlegislative Entschliebung des Europäischen Parlaments vom 8. Juli 2025 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks andererseits (2025-2030) (14652/2024 – C10-0227/2024 – 2024/0263M(NLE))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (14652/2024),
- unter Hinweis auf den Entwurf eines Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks andererseits (2025-2030) (14781/2024),
- unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0227/2024),
- unter Hinweis auf das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks andererseits und das dazugehörige Durchführungsprotokoll,
- unter Hinweis auf Artikel 62 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC),
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO),
- unter Hinweis auf das Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (OSPAR),
- unter Hinweis auf den Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal,

- unter Hinweis auf das Übereinkommen zur Verhinderung der unregulierten Hochseefischerei im zentralen Nordpolarmeer,
- unter Hinweis auf das Protokoll Nr. 34 zu dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union über die Sonderregelung für Grönland,
- unter Hinweis auf die freiwilligen Leitlinien zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit der handwerklichen Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO),
- unter Hinweis auf den Kompass für Wettbewerbsfähigkeit der EU,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik, insbesondere Artikel 29 und 31¹,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates²,
- unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2021/1764 des Rates vom 5. Oktober 2021 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union einschließlich der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (Übersee-Assoziationsbeschluss einschließlich Grönlands)³,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 13. Oktober 2021 mit dem Titel: „Verstärktes Engagement der EU für eine friedliche, nachhaltige und prosperierende Arktis“ (JOIN(2021)0027),
- unter Hinweis auf die Ex-ante- und Ex-post-Bewertungen des Protokolls 2021-2024 und eines möglichen neuen Durchführungsprotokolls zu dem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und Grönland,
- unter Hinweis auf die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 19. Februar 2025 mit dem Titel „Eine Vision für Landwirtschaft und Ernährung. Gemeinsam einen attraktiven EU-Agrar- und Lebensmittelsektor für künftige Generationen gestalten“ (COM(2025)0075),
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 24. Juni 2022 mit dem Titel „Festlegung des Kurses für einen nachhaltigen blauen Planeten – Gemeinsame Mitteilung über die Agenda der EU für die internationale Meerespolitik“ (JOIN(2022)0028),

¹ ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj>.

² ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/2403/oj>.

³ ABl. L 355 vom 7.10.2021, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/1764/oj>.

- unter Hinweis auf seine nichtlegislative EntschlieÙung vom 5. Oktober 2021 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks andererseits sowie des dazugehörigen Durchführungsprotokolls⁴,
 - unter Hinweis auf die Berichte des Internationalen Rats für Meeresforschung (ICES) aus dem Jahr 2023 mit dem Titel „Greenland Sea Ecosystem Overview“ (Überblick über das Ökosystem der Grönlandsee) und aus dem Jahr 2024 mit dem Titel „Greenland Sea Ecoregion – Fisheries Overview“ (Die Ökoregion Grönlandsee – Überblick über die Fischerei),
 - unter Hinweis auf seine legislative EntschlieÙung vom 8. Juli 2025⁵ zu dem Entwurf eines Beschlusses,
 - gestützt auf Artikel 107 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A10-0103/2025),
- A. in der Erwägung, dass Grönland als selbstverwaltetes Gebiet zuständig ist für die Bewirtschaftung seiner Fischereiressourcen und die Regulierung der kommerziellen Fischerei in Grönland und seiner ausschließlichen Wirtschaftszone sowie für die Regulierung in der Frage, wer in seinen Gewässern fischen darf;
 - B. in der Erwägung, dass sich die Fischerei in Grönland in Küsten- und Hochseefischerei unterteilen lässt;
 - C. in der Erwägung, dass 88 % der grönländischen Bevölkerung sich selbst als grönländische Inuit bezeichnen;
 - D. in der Erwägung, dass die kleine Küstenfischerei und die Subsistenzfischerei ein fester Bestandteil der traditionellen Kultur, der Wirtschaft und der sozialen Struktur der Küstengemeinden Grönlands und der Bevölkerungsgruppe der grönländischen Inuit sind und insbesondere für isolierte Siedlungen eine Lebensgrundlage bilden wie auch ein kulturelles Erbe darstellen;
 - E. in der Erwägung, dass die Küstenfischerei für die Ernährungssicherheit in Grönland von entscheidender Bedeutung ist und hilft, soziale Herausforderungen zu bewältigen;
 - F. in der Erwägung, dass das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der EU und Grönland aus finanzieller Sicht das zweitwichtigste Fischereiabkommen für die EU ist; in der Erwägung, dass das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei und das dazugehörige Protokoll den Ergebnissen und Schlussfolgerungen der Ex-post-Bewertung zufolge erheblich zur Fischereipolitik Grönlands beigetragen haben, insbesondere durch die Verbesserung der Kooperation und Zusammenarbeit und durch die Unterstützung eines nachhaltigen Fischereimanagements, wodurch eine für beide Seiten vorteilhafte Vereinbarung zwischen der EU und Grönland erreicht wurde;

⁴ ABl. C 132 vom 24.3.2022, S. 217.

⁵ Angenommene Texte von diesem Tag, P10_TA(2025)0142.

- G. in der Erwägung, dass das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der EU und Grönland und das Abkommen zwischen der EU und Norwegen eng miteinander verknüpft sind, da die EU Fangmöglichkeiten in Grönland gegen den Zugang zu norwegischen Gewässern eintauscht; in der Erwägung, dass infolge des Quotentauschs mit Norwegen in den letzten Jahren etwa zehn Unionsschiffe Fangmöglichkeiten gemäß dem Protokoll eingeräumt wurden;
- H. in der Erwägung, dass die EU enge Beziehungen zu Grönland unterhält, unter anderem durch das seit 1984 bestehende partnerschaftliche Fischereiabkommen; in der Erwägung, dass Grönland von den überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten jenes ist, das mit Abstand die meisten EU-Mittel erhält; in der Erwägung, dass sich die Unterstützung der EU für Grönland im Zeitraum 2021-2027 auf 225 Mio. EUR beläuft, was dem Gesamtbetrag entspricht, den die anderen zwölf Länder und Hoheitsgebiete zusammen erhalten;
- I. in der Erwägung, dass sich die Arktis Wissenschaftlern zufolge fast viermal so schnell erwärmt wie der Rest der Erde, was das Eis immer schneller schmelzen lässt und sich auf die Fischpopulationen, die marinen Ökosysteme und die Küstengemeinden sowie auf die Fischwirtschaft und die Lebensgrundlage der Fischer, die von den arktischen Gewässern abhängen, auswirkt;
- J. in der Erwägung, dass gesunde Fischpopulationen und Meeresökosysteme von entscheidender Bedeutung sind, um den zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels standzuhalten und die Zukunft der Küstenfischereigemeinden zu sichern;
- K. in der Erwägung, dass durch die immer schneller voranschreitende Erderwärmung in der Region verdeutlicht wird, dass – auch in der Fischerei – dringend koordinierte globale Maßnahmen erforderlich sind;
- L. in der Erwägung, dass Grönland die Fischereitätigkeiten in seiner AWZ effizient verwaltet, wobei die grönländische Fischerei- und Jagdkontrollbehörde (GFJK) für die Registrierung und Überwachung inländischer wie ausländischer Fänge und Anlandungen und für die Einhaltung internationaler Kontroll- und Durchsetzungsabkommen zuständig ist und zudem den täglichen Datenaustausch mit Ländern ermöglicht, die Fischereiabkommen mit Grönland geschlossen haben;
- M. in der Erwägung, dass aus der Bewertung des vorherigen Protokolls hervorgeht, dass nur fünf der fünfzehn im Rahmen des Protokolls befischten Bestände mit Sicherheit als nicht überfischt angesehen werden können, dass für gewisse Bestände jedoch wissenschaftliche Daten fehlen und dass vier von ihnen nach wie vor als überfischt gelten;
- N. in der Erwägung, dass die Fangmöglichkeiten von einem Gemischten Ausschuss auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und der Empfehlungen der NAFO, der NEAFC und des ICES festgelegt werden;
- O. in der Erwägung, dass die Fischerei ein wichtiger Wirtschaftszweig für Grönland ist, der für viele Menschen eine Existenzgrundlage bildet; in der Erwägung, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, eine nachhaltige Fischerei sicherzustellen und sowohl die Meeresumwelt als auch die Zukunft der Fischerei auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten zu schützen; in der Erwägung, dass

unbedingt dafür Sorge getragen werden muss, dass die negativen Auswirkungen der Schleppnetzfisherei auf das Meeresökosystem auf ein Minimum begrenzt werden; in der Erwägung, dass dem ICES zufolge die größten physischen Störungen des Meeresbodens und der benthischen Lebensräume in der Ökoregion Grönlandsee durch mobile grundberührende Fanggeräte verursacht werden und es erhebliche Überschneidungen zwischen der Verteilung von Korallen, Schwämmen und Seefedern und den mit Schleppnetzen befischten Gebieten gibt⁶; in der Erwägung, dass gemäß der Ex-post- und Ex-ante-Bewertung die Beifangmengen und die Auswirkungen auf die Ökosysteme minimal sind, wenn man die für Schiffe aus der EU, die in Grönland ihrer Fangtätigkeit nachgehen, relevanten Bewirtschaftungsmaßnahmen und den Grad des Risikos, dass EU-Schiffe negative Auswirkungen auf die Ökosysteme haben, betrachtet;

- P. in der Erwägung, dass das ICES außerdem darauf hinweist, dass sich andere Aktivitäten, die Meeresverschmutzung, Abfälle im Meer oder Unterwasserlärm zur Folge haben, sowie der Klimawandel auf die marinen Ökosysteme auswirken und das Gleichgewicht der Ökoregion stören;
- Q. in der Erwägung, dass die Europäische Union sowie Grönland durch Dänemark in der NEAFC und der NAFO vertreten sind;

Hintergrund und allgemeine Grundsätze des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei

1. weist auf die Bedeutung des Fischereisektors für Grönland hin, wenn man bedenkt, dass die Ausfuhren von Meeresfrüchten und Fisch mehr als 90 % der Gesamtausfuhren des selbstverwalteten Gebiets ausmachen und der Anteil der Fischerei und der Fischwirtschaft an der Gesamtbeschäftigung 15 % beträgt; hebt hervor, dass die Bevölkerung Grönlands im Fischereisektor ausgesprochen kompetent ist und über umfassende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung in Bezug auf Fischereimanagement und maritime Operationen verfügt; weist darauf hin, dass ihr tiefgehendes Fachwissen Ausdruck eines starken Engagements für die Erhaltung der wirtschaftlichen und kulturellen Bedeutung der Fischerei in Grönland ist; betont, dass der Anteil der grönländischen zulässigen Gesamtfangmengen (TACs), der der EU im Rahmen des Protokolls zugeteilt wird, relativ gering ist;
2. weist ferner auf die geostrategische Lage Grönlands in der Arktis hin; betont, dass dem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei im derzeitigen geopolitischen Kontext, insbesondere angesichts der derzeitigen durch die neue US-Regierung ausgelösten diplomatischen und geopolitischen Spannungen, aber auch vor dem Hintergrund der Klimakrise und ihrer Auswirkungen auf die Region große Bedeutung für die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Grönland zukommt;
3. erachtet es als besonders wichtig, das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei als wesentlichen Rahmen zu nutzen, um gemeinsamen Herausforderungen wie der Klimakrise und geopolitischen, sicherheitsbezogenen und die Vorsorge betreffenden

⁶ Siehe die Berichte des ICES mit den Titeln „Greenland Sea Ecosystem Overview“ (Überblick über das Ökosystem der Grönlandsee, 2023) und „Greenland Sea Ecoregion – Fisheries Overview“ (Die Ökoregion Grönlandsee – Überblick über die Fischerei, 2024).

Bedenken zu begegnen, eine nachhaltige Fischereipolitik, wissenschaftliche Zusammenarbeit und ökologische Widerstandsfähigkeit in arktischen Gewässern zu unterstützen und die wirtschaftliche Zusammenarbeit zu fördern; weist darauf hin, dass die Arktispolitik der EU und ihre Zusammenarbeit mit der Regierung Grönlands gestärkt werden müssen;

4. betont, dass das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei zwar Fangmöglichkeiten für die EU-Flotte garantieren sollte, es aber gleichzeitig – im Einklang mit den von der Europäischen Union und internationalen Gremien wie regionalen Fischereiorganisationen festgelegten Standards – zu einer Nutzung der Fischereiressourcen beitragen sollte, die nachhaltig ist und den Erhalt der marinen Biodiversität in grönländischen Gewässern sicherstellt, um wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nutzen zu erzielen; weist darauf hin, dass Schiffe aus der EU nur den verfügbaren Überschuss gemäß Artikel 3 des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei fangen dürfen;
5. betont, dass das Abkommen beiden Parteien, darunter auch Interessenträger in der EU und Grönland, Vorteile gebracht hat, insbesondere in Bezug auf Nachhaltigkeit, Transparenz, Gerechtigkeit, wissenschaftliche Forschung, Kapazitätsaufbau und nationale Entwicklung;
6. weist darauf hin, dass die auf der Grundlage des Protokolls bereitgestellte Unterstützung des Fischereisektors der Regierung Grönlands dabei helfen wird, ihre nationale Strategie für die Fischerei und Meereswirtschaft umzusetzen, auch im Hinblick auf die Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei) und die Förderung angemessener Arbeitsbedingungen in der Fischereibranche;
7. nimmt zur Kenntnis, dass das neue Protokoll für einen Zeitraum von sechs Jahren abgeschlossen wurde, was die Sichtbarkeit für die Interessenträger, insbesondere den Fischereisektor, verbessert;
8. stellt fest, dass der finanzielle Gesamtbeitrag der Europäischen Union und die von den Fischereiunternehmen entrichteten Gebühren gestiegen sind und damit sichergestellt ist, dass Grönland wirtschaftliche Vorteile aus den Zugangsrechten für seine Gewässer zieht und dass die Schiffe aus der EU unter regulierten und kontrollierten Bedingungen ihrer Fangtätigkeit nachgehen, wodurch das Risiko von Überfischung oder Umweltschäden verringert wird;
9. hebt den hohen Wert des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei hervor und betont, dass jeder Euro, der aus dem EU-Haushalt in die Ausgleichszahlung für Zugang investiert wird, zur Schaffung von 6,88 EUR an Mehrwert beiträgt, davon 4,32 EUR für die EU und 2,12 EUR für Grönland;

Nachhaltigkeit der Fischerei im Rahmen des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei

10. begrüßt, dass in den grönländischen Gewässern ein solides Kontrollsystem, ein umfassender Rahmen für den Umgang mit Beifängen und ein Rückwurfverbot bestehen; sieht die Bemühungen um die Kontrolle der Fischereitätigkeiten und die Anwesenheit von Beobachtern bei diesen Aktivitäten – wozu die Unterstützung des Fischereisektors im Rahmen des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige

Fischerei beigetragen hat – positiv; hebt hervor, dass alle Fänge, einschließlich Beifänge und Rückwürfe, gemäß den geltenden grönländischen Rechtsvorschriften nach Arten erfasst und gemeldet werden müssen; nimmt die entscheidende Funktion der Beobachter zur Kenntnis, wenn es darum geht, für die Einhaltung der geltenden Vorschriften zu sorgen, zu Transparenz beizutragen und nachhaltiges Fischereimanagement in der Region zu unterstützen;

11. bringt erneut seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass präzise wissenschaftliche Daten über den Zustand der Fischbestände, die auf der Grundlage begrenzter Daten oder nach dem Vorsorgeansatz bewertet werden, fehlen; bedauert insbesondere den Zustand der Eismeergarnele, die sowohl von grönländischen Schiffen als auch (zu einem geringeren Teil) von Unionsschiffen gezielt befischt wird; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass ein positiver Schritt erfolgt ist, indem die indikativen jährlichen Fangmöglichkeiten für mehrere Fischbestände auf der Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen Daten gesenkt wurden;
12. ist nach wie vor besorgt über die Bewirtschaftung der Eismeergarnele, insbesondere in bestimmten Gebieten Ostgrönlands, wo bei den Beständen aufgrund des Drucks durch Befischung, der globalen Erwärmung und der zunehmenden Prädation durch Kabeljau Anzeichen für einen Rückgang festzustellen sind; betont, dass die Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung verstärkt werden müssen, einschließlich der Anpassung der Fangquoten auf der Grundlage der wissenschaftlichen Empfehlungen des ICES und der NAFO und der Verbesserung der Fischereimethoden, um Beifang zu reduzieren und das marine Ökosystem zu erhalten; fordert die Kommission auf, die Zusammenarbeit mit den grönländischen Behörden zu intensivieren, um eine nachhaltige und ausgewogene Nutzung dieser Ressource sicherzustellen, was für die lokale Wirtschaft von maßgeblicher Bedeutung ist;
13. bekräftigt, dass die Kommission und Grönland auf der Grundlage des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei weiterhin einen Vorsorgeansatz anwenden und die besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten, einschließlich der wissenschaftlichen Empfehlungen der zuständigen regionalen Fischereiorganisationen, als Grundlage für die Festlegung der jährlichen Fangmöglichkeiten heranziehen sollten, wobei auch die sozioökonomischen Aspekte zu berücksichtigen sind;
14. stellt fest, dass norwegische Schiffe im Rahmen des Quotentauchs einen erheblichen Teil der Fangmöglichkeiten erhalten, die Grönland der Europäischen Union zugewiesen hat; weist erneut darauf hin, dass für norwegische Schiffe die gleichen Nachhaltigkeitsstandards und Vorschriften zur Kontrolle der Fischerei gelten müssen wie für Schiffe aus der EU, um für Gleichbehandlung zu sorgen;

Verbesserung der wissenschaftlichen Gutachten und der Datenerhebung

15. weist darauf hin, dass zur Berechnung des verfügbaren Überschusses solide und verlässliche Daten erforderlich sind; erklärt sich einmal mehr besorgt über die bestehenden Lücken in Bezug auf einige Bestände; empfiehlt in diesem Zusammenhang, der Berechnung der verfügbaren Überschüsse besondere Aufmerksamkeit zu widmen; begrüßt die Bemühungen des Fischereisektors bei der wissenschaftlichen Überwachung und der Datenerhebung mitzuwirken, und appelliert an die Kommission, die wissenschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit mit

Grönland zu verstärken, beispielsweise durch die Fortführung der Unterstützung des Grönländischen Instituts für Naturressourcen;

16. hebt die begrenzte Verfügbarkeit von Daten über benthische Lebensräume in der Ökoregion Grönlandsee hervor, wie zum Beispiel über Lebensräume, die unter Umständen empfindliche Meeresökosysteme darstellen könnten; betont, dass umfassendere wissenschaftliche Daten benötigt werden, um diese Lebensräume zu erfassen, um angemessene Maßnahmen – insbesondere technischer und räumlicher Natur – zu ergreifen, mit denen die Auswirkungen der Fischerei auf diese Ökosysteme abgeschwächt werden, und um Anreize für die Meldung von Begegnungen der Schiffe mit in gefährdeten marinen Ökosystem vorkommenden Arten zu schaffen; fordert die grönländischen Behörden auf, in Betracht zu ziehen, einen Teil der Unterstützung des Fischereisektors für die Konsolidierung der Kartierung und Ermittlung von gefährdeten marinen Ökosystemen aufzuwenden;
17. weist erneut darauf hin, dass der Einsatz von satellitengestützten Schiffsüberwachungssystemen für die Überwachung der Fischereitätigkeiten von entscheidender Bedeutung ist, da er die Echtzeitverfolgung von Fischereifahrzeugen ermöglicht und so die Einhaltung der Vorschriften auch in empfindlichen Meeresgebieten überwacht werden kann;
18. fordert die Kommission und Grönland auf, eine weitere Beurteilung der Auswirkungen auf die Fischbestände durch andere Aktivitäten, die die Ökosysteme beeinflussen, wie beispielsweise Seeverkehr, seismologische Forschung, Verschmutzung und Klimawandel, bereitzustellen;

Unterstützung der Fischereipolitik in Grönland

19. stellt fest, dass mit dem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei Beschäftigungsmöglichkeiten für grönländische Staatsangehörige geschaffen wurden und dass die Unterstützung des Fischereisektors wirksam umgesetzt wird, was Grönland erhebliche ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bringt; betont jedoch den geringen Anteil der Anlandungen durch die Flotte aus der EU in Grönland und die begrenzte Zahl grönländischer Seeleute an Bord von Schiffen aus der EU (fünf, gemäß der Bewertung des vorherigen Abkommens, was 2,5 % der gesamten Arbeitsplätze entspricht);
20. weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Zahl der Schiffe aus der EU, die im Rahmen des Protokolls in Grönland fischen, begrenzt ist (8-10 Schiffe) und stellt fest, dass die meisten von ihnen nicht in grönländischen Häfen anlanden oder diese anlaufen; bestärkt die Wirtschaftsteilnehmer darin, die gute Zusammenarbeit fortzuführen und die Beschäftigungsmöglichkeiten weiter zu verbessern; betont, dass der Ex-ante- und Ex-post-Bewertung zufolge in Anbetracht der Prioritäten des Privatsektors in Grönland und in den EU-Mitgliedstaaten kein gegenseitiges Interesse an der Gründung gemischter Gesellschaften bzw. von Gemeinschaftsunternehmen besteht;
21. ist der Ansicht, dass der indirekte Mehrwert, der der grönländischen Wirtschaft durch das Protokoll entsteht, Potenzial für eine Steigerung gegenüber früheren Protokollen birgt; vertritt die Auffassung, dass das Ziel darin besteht, für die EU und Grönland sicherzustellen, dass das Abkommen für beide Seiten vorteilhaft ist, und für Grönland zu gewährleisten, dass das Abkommen durch die nachhaltige Entwicklung der Fischerei

und von mit ihr verbundenen Branchen in Grönland einen Gesamtnutzen bringt, was sich dauerhaft positiv auf die lokale Wirtschaft auswirkt;

22. weist darauf hin, dass die Mittel für die Unterstützung des Fischereisektors im Rahmen des vorherigen Protokolls dazu beigetragen haben, die wissenschaftliche Forschung und die Verwaltungskapazitäten Grönlands zu stärken und die Meerespolitik in Grönland zu verbessern;
23. betont, dass es für beide Seiten wesentlich ist, bei der Umsetzung des Protokolls alle relevanten internationalen Verpflichtungen, einschließlich der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, einzuhalten;
24. begrüßt außerdem, dass ein erheblicher Teil der im Rahmen des vorherigen Protokolls geleisteten Unterstützung des Fischereisektors dazu verwendet wurde, die Fischereiaufsicht, die wissenschaftliche Forschung und die Datenerhebung, die Verwaltung und die Unterstützung der kleinen Küstenfischerei zu stärken;
25. bestärkt die Kommission und Grönland darin, im Rahmen des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei die kleine Küstenfischerei Grönlands im Einklang mit den freiwilligen Leitlinien zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit der handwerklichen Fischerei der FAO und den Prioritäten und Bedürfnissen der grönländischen Behörden weiter zu unterstützen;
26. ist der Ansicht, dass die Unterstützung des Fischereisektors zur Sicherung der Existenzgrundlage der von der Küstenfischerei lebenden Gemeinden beitragen kann, indem Maßnahmen ergriffen werden, die unter anderem, aber nicht ausschließlich, den Zugang zu Schulungen oder die Unterstützung der gemeinsamen Bestandsbewirtschaftung in Küstengebieten betreffen, oder Maßnahmen zur Anpassung der Fischereitätigkeit an den Klimawandel und zur Verbesserung der Daten, einschließlich Daten über den Fischereiaufwand, darstellen;
27. befürwortet die angemessene Einbeziehung der Fischereigemeinden und der Zivilgesellschaft Grönlands in den gesamten Prozess zur Annahme der Protokolle und betont, dass es wichtig ist, dazu beizutragen, dass ihre Beteiligung an der Umsetzung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei sichergestellt wird;
28. hebt hervor, dass Schiffe aus der EU mehr als zwölf Seemeilen von der Basislinie Grönlands entfernt fischen, wodurch verhindert wird, dass sie der kleinen Küstenfischerei Konkurrenz machen;
29. fordert beide Parteien auf, den Austausch bewährter Verfahren in Bezug auf Regelungen für den Zugang zu und die Erhaltung von Fischereiressourcen zu erleichtern;
30. nimmt die Bereitschaft Grönlands zur Kenntnis, seinen Fischereisektor weiter auszubauen; nimmt die jüngste Reform seiner Fischereigesetzgebung zur Kenntnis; betont, dass das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei die Weiterentwicklung der grönländischen Fischereipolitik unterstützen kann; stellt fest, dass diese Politik Aspekte wie die Sicherstellung der langfristigen Gesundheit und Produktivität der Meeresökosysteme Grönlands und die Verteilung der Fischereiressourcen, auch für die Küstenfischereigemeinden, umfasst; weist darauf hin,

dass derlei Entwicklungen in die ausschließliche Zuständigkeit der grönländischen Gesetzgeber fallen;

Regionale Fischereipolitik und Herausforderungen für die Arktis

31. betont, dass es wichtig ist, das Fischereiabkommen in den breiteren Kontext der Fischereipolitik nach dem Brexit und des regionalen Fischereimanagements, der Fischereibeziehungen zwischen der Union und Norwegen und anderen Küstenstaaten und der Politik der Europäischen Union in der Arktis zu stellen; betont, dass unbedingt eine starke und produktive Partnerschaft mit Grönland und seinen nordischen Nachbarn aufrechterhalten werden muss;
 32. bestärkt Grönland darin, seine bereits stark ausgeprägte Transparenz und Zusammenarbeit im Rahmen der regionalen Fischereiorganisationen und der Vereinbarungen zwischen Küstenstaaten über die Bewirtschaftung bestimmter Bestände weiter zu festigen;
 33. fordert die Kommission auf, die Möglichkeiten, die das Büro der Kommission in Nuuk bietet, weiter zu nutzen, insbesondere bei der Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Regierung Grönlands;
 34. weist auf die gemeinsame Mitteilung vom 13. Oktober 2021 mit dem Titel „Verstärktes Engagement der EU für eine friedliche, nachhaltige und prosperierende Arktis“ hin;
-
- ◦
35. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und Grönlands zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0147

Gedenken der Opfer der kommunistischen Nachkriegszeit in Slowenien

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Juli 2025 zur Bewahrung des Gedenkens an die Opfer der kommunistischen Nachkriegszeit in Slowenien (2025/2575(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 2, durch den die Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, der Demokratie, der Gleichheit und der Menschenrechte gewahrt wird,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die damit verbundenen Resolutionen der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf die Resolution 1481 der Parlamentarischen Versammlung des Europarats vom 26. Januar 2006 zu der Notwendigkeit der internationalen Verurteilung von Verbrechen totalitärer kommunistischer Regime,
- unter Hinweis auf die Prager Erklärung zum Gewissen Europas und zum Kommunismus vom 3. Juni 2008, in der eine europaweite Verurteilung der Verbrechen des Kommunismus und entsprechende Aufklärungsmaßnahmen gefordert werden,
- unter Hinweis auf seine am 23. September 2008 angenommene Erklärung zur Ausrufung des 23. August zum Europäischen Gedenktag an die Opfer von Stalinismus und Nazismus¹,
- unter Hinweis auf die Erklärung von Vilnius der OSZE vom Juli 2009, in der der Totalitarismus verurteilt und der Europäische Gedenktag an die Opfer von Stalinismus und Nazismus unterstützt wird,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 2. April 2009 zum Gewissen Europas und zum Totalitarismus²,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 22. Dezember 2010 mit dem Titel „Maßnahmen zum Gedenken an die Verbrechen totalitärer Regime in Europa“ (COM(2010)0783),

¹ ABl. C 8E vom 14.1.2010, S. 57.

² ABl. C 137E vom 27.5.2010, S. 25.

- unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 19. September 2019 zur Bedeutung des europäischen Geschichtsbewusstseins für die Zukunft Europas³,
 - unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 17. Januar 2024 zu europäischem Geschichtsbewusstsein⁴,
 - unter Hinweis auf die Petition Nr. 0718/2023,
 - gestützt auf Artikel 233 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die europäische Geschichte in ihrer ganzen Komplexität im Rahmen eines objektiven, inklusiven und faktenbasierten Dialogs geachtet und behandelt werden sollte, mit dem das Verständnis und die Aussöhnung gefördert wird, der von fachkundigen Historikern geführt werden sollte und nicht der politischen Einflussnahme unterliegen darf;
 - B. in der Erwägung, dass die Bewahrung der Erinnerung an die tragische Vergangenheit Europas und das Gedenken an alle Opfer totalitärer und autoritärer Regime von wesentlicher Bedeutung sind, um die Würde dieser Opfer zu wahren, die Aussöhnung, die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern und eine Kultur des Friedens und der gegenseitigen Achtung zu ermöglichen;
 - C. in der Erwägung, dass das Parlament eine Entschliebung zum Gewissen Europas und zum Totalitarismus angenommen und sich stets dafür eingesetzt hat, das Gedenken an die Opfer aller totalitären Regime zu bewahren;
 - D. in der Erwägung, dass die während des Zweiten Weltkriegs in Slowenien und anderen Republiken des ehemaligen Jugoslawien begangenen Verbrechen niemals in Vergessenheit geraten dürfen;
 - E. in der Erwägung, dass nach dem Zweiten Weltkrieg mehr als 100 000 Bewohner Sloweniens, die sich dem kommunistischen System und seiner ideologischen Unterdrückung widersetzen, Opfer von Gewalt in verschiedenen Formen wurden; in der Erwägung, dass diese Taten schwerwiegende Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Leben, auf ein faires Verfahren und auf ein würdiges Begräbnis, darstellten;
 - F. in der Erwägung, dass Zehntausende Zivilisten und Kriegsgefangene vom jugoslawischen kommunistischen Regime in Slowenien außergerichtlich hingerichtet wurden; in der Erwägung, dass allein im Jahr 1945 Tausende von Menschen unmittelbar nach dem Ende des Krieges exekutiert worden sind;
 - G. in der Erwägung, dass die Kommission der slowenischen Regierung für verborgene Gräberfelder mehr als 750 verborgene Grabstätten ermittelt hat, was auf systematische Bemühungen zur Verschleierung dieser Verbrechen hindeutet, die Hinrichtungsorte jedoch nicht ausfindig gemacht und die Opfer nicht ordnungsgemäß bestattet wurden;
 - H. in der Erwägung, dass unter dem totalitären Regime Massengräber jahrzehntlang

³ ABl. C 171 vom 6.5.2021, S. 25.

⁴ ABl. C, C/2024/5721, 17.10.2024, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/C/2024/5721/oj?eliuri=eli%3AC%3A2024%3A5721%3Aoj&locale=de>.

vertuscht wurden und eine öffentliche Diskussion über diese Verbrechen streng verboten war, wodurch die historische Wahrheit begraben und der Prozess der Aussöhnung behindert wurde;

- I. in der Erwägung, dass die slowenische Regierung den Nationalen Tag des Gedenkens an die Opfer kommunistischer Gewalt im Jahr 2023 abgeschafft hat, was einen schwerwiegenden Rückschritt mit Blick auf die Bemühungen um historische Gerechtigkeit, Aussöhnung und die Achtung der Opfer darstellt;
 - J. in der Erwägung, dass das Erinnern an die europäische Geschichte und deren Aufarbeitung in objektiver Weise erfolgen sollten und dass die Opfer der kommunistischen Massaker in Slowenien daher Gedenken und Respekt verdienen; in der Erwägung, dass das historische Gedenken an die Opfer aller totalitären Regime zum Aufbau einer gerechten und demokratischen Gesellschaft beiträgt;
 - K. in der Erwägung, dass die slowenische Nationalversammlung im Dezember 2024 ein Gesetz verabschiedet hat, das die Verwendung von Symbolen des Nationalsozialismus und des Faschismus sowie der mit ihnen kollaborierenden Organisationen aus dem Zweiten Weltkrieg verbietet, nicht jedoch die Verwendung von Symbolen des Kommunismus;
 - L. in der Erwägung, dass es in allen ehemaligen jugoslawischen Republiken Zwangsarbeitslager gab; in der Erwägung, dass diese Lager vom totalitären kommunistischen Regime des Landes als Instrument zur Unterdrückung jeglicher politischer Opposition genutzt wurden;
- 1. ist der Ansicht, dass die Erinnerung an die von totalitären Regimen begangenen Verbrechen Teil des kollektiven Gedächtnisses sein sollte, das die moderne europäische Geschichte ausmacht; erkennt die von den totalitären Regimen des Nationalsozialismus, des Faschismus und des Kommunismus begangenen Verbrechen an und ist sich bewusst, welche Rolle diese Verbrechen bei der Gestaltung des Geschichtsbildes in Europa gespielt haben;
 - 2. betont, dass es wichtig ist, historische Fakten in Bildungsprogrammen und Geschichtsbüchern zu behandeln, damit junge Menschen die Bedeutung von Demokratie und Menschenrechten verstehen;
 - 3. verurteilt gemäß seinen früheren Entschlüssen zum historischen Gedächtnis und zu Menschenrechten aufs Neue alle Formen des Totalitarismus und Autoritarismus, darunter auch den Kommunismus;
 - 4. bekräftigt, dass Verbrechen gegen die Menschlichkeit keine Verjährungsfrist haben und alle diese Verbrechen nach den gleichen Maßstäben beurteilt und behandelt werden sollten; bekräftigt seine unmissverständliche Verurteilung des Geschichtsrevisionismus und der Verherrlichung von Nazi-Kollaborateuren und anderen Kriegsakteuren, die für Gräueltaten während des Zweiten Weltkriegs und danach verantwortlich waren, einschließlich der Verharmlosung von Verbrechen, die von den nationalsozialistischen und faschistischen Regimen und ihren Verbündeten begangen wurden, sowie der Handlungen der kollaborierenden Kräfte und der jugoslawischen kommunistischen Behörden; erachtet ein korrektes und inklusives historisches Gedenken, bei dem das volle Ausmaß totalitärer Gewalt anerkannt wird, nach wie vor als wichtig; unterstreicht

die moralische Verantwortung, die Erinnerung an alle unschuldigen Opfer totalitärer und autoritärer Regime im Geiste der Aussöhnung, der Wahrheit und der demokratischen Werte zu bewahren, lehnt gleichzeitig jeglichen Missbrauch von Geschichte für politische Zwecke ab und fordert nachdrücklich eine kontinuierliche wissenschaftliche Auseinandersetzung mit diesem komplexen Erbe;

5. fordert, dass das Andenken an alle unschuldigen Opfer des kommunistischen Regimes in Slowenien von seinen Anfängen bis zu seinem Untergang bewahrt wird;
6. betont, dass die aktuell stattfindende engagierte Arbeit an der vollständigen Offenlegung der historischen Fakten von großer Bedeutung ist und die offiziellen Untersuchungen zur Ermittlung der Stätten von Massengräbern in Slowenien fortgeführt werden müssen, um die historischen Beweise für die begangenen Verbrechen zu dokumentieren und zu überprüfen;
7. hebt hervor, dass viele der für Nachkriegsverbrechen verantwortlichen Personen für ihre Taten nicht zur Rechenschaft gezogen wurden;
8. ist der Ansicht, dass die Opfer des Zweiten Weltkriegs und der Gewalt, die die jugoslawischen kommunistischen Behörden im Rahmen von Vergeltungsmaßnahmen nach dem Krieg in Slowenien verübt haben, ordnungsgemäß und in Würde bestattet werden müssen; fordert die slowenischen Behörden auf, weiterhin alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um das universelle Recht auf ein Begräbnis zu gewährleisten, und weiter Einrichtungen zu unterstützen, die zu einem wissenschaftlichen und evidenzbasierten Verständnis historischer Ereignisse beitragen;
9. stellt fest, dass Mitgliedstaaten Gedenkstätten zur Erinnerung an von totalitären Regimen begangene Gräueltaten eingerichtet haben; fordert die slowenischen Behörden auf, weiterhin nach verborgenen Grabstätten zu suchen, würdige Bestattungen durchzuführen und Gedenkstätten einzurichten, die künftigen Generationen als Mahnung dienen;
10. weist erneut darauf hin, dass der offizielle Tag des Gedenkens an die Millionen Opfer totalitärer Regime, der als Europäischer Gedenktag für die Opfer aller totalitären und autoritären Regime bekannt ist, der 23. August ist;
11. betont, wie wichtig es ist, die Erinnerung an die Verbrechen totalitärer Regime am Leben zu halten, da es ohne Erinnerung keine Aussöhnung geben kann; weist darauf hin, dass die Erinnerungspolitik in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und daher nicht in den Anwendungsbereich des EU-Rechts fällt; fordert alle Mitgliedstaaten auf, aktiv Projekte im Bereich der Erinnerungspolitik zu unterstützen, die die Aussöhnung und nicht die Spaltung oder politische Instrumentalisierung fördern;
12. weist erneut darauf hin, dass die Kommission im Rahmen des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ Mittel bereitstellt, um Maßnahmen zum Gedenken sowie Forschungs- und Bildungsprojekte zu unterstützen, die sich mit den Ursachen totalitärer Regime – insbesondere des Nationalsozialismus, aber auch des Faschismus, des Stalinismus und der kommunistischen Regime – befassen, und um der Opfer ihrer Verbrechen zu gedenken;
13. ist der Ansicht, dass der Opfer autoritärer und totalitärer Regime, einschließlich der

Opfer des Kommunismus, in Slowenien im Rahmen eines Nationalen Gedenktags gedacht werden sollte, um die historische Gerechtigkeit zu wahren und zur Aussöhnung beizutragen;

14. fordert die Kommission auf, das Programm des historischen Gedenkens fortzuführen und dabei sämtliche Tragödien zu berücksichtigen, um Projekte in ganz Europa zu unterstützen, die sich mit der Geschichte totalitärer Verbrechen befassen, das Gedenken fördern und der Aussöhnung dienen; weist erneut darauf hin, dass sich die Verbrechen des totalitären kommunistischen Regimes Jugoslawiens nicht auf Slowenien beschränken und dass es in allen ehemaligen jugoslawischen Republiken und autonomen Regionen Opfer gibt;
15. fordert eine umfassende Untersuchung der Archive der jugoslawischen Geheimdienste, insbesondere des Dienstes für Gegenaufklärung (KOS) und der Behörde für Staatssicherheit (UDBA);
16. betont, dass alle totalitären Regime verurteilt werden sollten und dass ihre Symbole nicht propagiert werden dürfen;
17. ruft Slowenien und die anderen Mitgliedstaaten auf, sich auf der Grundlage von Wahrheit und Respekt für alle Opfer totalitärer Regime für die Stärkung des historischen Gedenkens, des gegenseitigen Verständnisses und der Aussöhnung einzusetzen;
18. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Europäischen Kommission, dem Rat der Europäischen Union, der slowenischen Regierung und dem slowenischen Parlament sowie den Regierungen und Parlamenten der anderen Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0149

Entwaldungsverordnung – Liste der Länder mit geringem oder hohem Risiko

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juli 2025 zu der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1093 der Kommission vom 22. Mai 2025 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Liste der Länder, die ein geringes oder hohes Risiko aufweisen, relevante Rohstoffe zu erzeugen, bei denen die relevanten Erzeugnisse Artikel 3 Buchstabe a nicht entsprechen (2025/2739(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1093 der Kommission vom 22. Mai 2025 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Liste der Länder, die ein geringes oder hohes Risiko aufweisen, relevante Rohstoffe zu erzeugen, bei denen die relevanten Erzeugnisse Artikel 3 Buchstabe a nicht entsprechen¹,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010², insbesondere auf Artikel 29 Absatz 2,
- gestützt auf Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren³,
- gestützt auf Artikel 115 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit,
- unter Hinweis auf die Abstimmung im Plenum des Europäischen Parlaments vom 14. November 2024 über die **Verordnung zur Änderung der Verordnung**

¹ ABl. L, 2025/1093, 23.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1093/oj.

² ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 206, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1115/oj>.

³ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>.

(EU) 2023/1115 hinsichtlich der Bestimmungen zum Geltungsbeginn,

Bedenken hinsichtlich der Datenqualität und der Belastbarkeit der Methode

- A. in der Erwägung, dass die vorgeschlagene Risikoeinstufung von Ländern gemäß der Verordnung (EU) 2023/1115 die aktuellen Gegebenheiten in den betreffenden Ländern nicht genau abbildet, da sie auf veralteten Daten beruht und nicht alle relevanten und verfügbaren Risikoindikatoren berücksichtigt werden;
- B. in der Erwägung, dass die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1093 der Kommission die Realitäten in den betreffenden Ländern nicht genau abbildet, da darin die wichtigsten realen Faktoren, insbesondere die aktuelle Dynamik der Landnutzung und die Waldschädigung, nicht berücksichtigt werden; in der Erwägung, dass bestimmte Mitgliedstaaten in höhere Risikokategorien eingestuft würden, wenn die Waldschädigung als Risikofaktor anerkannt würde, wodurch wiederum die Annahme infrage gestellt würde, dass Lieferketten innerhalb der Union automatisch mit einem geringen Risiko behaftet sind⁴;
- C. in der Erwägung, dass die bedeutenden Entwicklungen im Bereich der Governance, die Trends bei der Entwaldung und die entsprechenden Durchsetzungsmechanismen, die seit dem 31. Dezember 2020 – dem in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2023/1115 genannten Stichtag – eingetreten sind, in der Methodik nicht angemessen berücksichtigt werden;
- D. in der Erwägung, dass die für die Risikoeinstufung herangezogenen Daten in erster Linie aus der von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen durchgeführten Weltwalderhebung (Global Forest Resources Assessment) stammen, wobei die letzten von den Ländern für einen vollständigen Zyklus vorgelegten Daten aus der Zeit vor 2020 stammen, und dass diese Daten daher die jüngsten nationalen Maßnahmen zur Verhinderung der Entwaldung, aktualisierte Landnutzungsstrategien, Verbesserungen bei der Echtzeit-Satellitenüberwachung und die jüngsten Entwaldungstrends in mehreren Ländern weder angemessen noch gerecht wiedergeben⁵;
- E. in der Erwägung, dass die Methode für die Risikoeinstufung von Ländern in Bezug auf die Gewichtung der verschiedenen Risikofaktoren nicht transparent ist und regionale Unterschiede innerhalb der Länder dabei nicht berücksichtigt werden; in der Erwägung, dass dies ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Fairness und Glaubwürdigkeit der für die Einstufung angewandten Methode aufwirft;
- F. in der Erwägung, dass die Methode für die Risikoeinstufung von Ländern fehlerhaft ist, da sie sich in erster Linie auf die aggregierten historischen Ausmaße der Entwaldung konzentriert und bei diesem Ansatz der multidimensionale Charakter des Entwaldungsrisikos außer Acht gelassen wird, da nicht der gesamte Umfang der in Artikel 29 der Verordnung (EU) 2023/1115 festgelegten Indikatoren berücksichtigt wird;

⁴ <https://www.eea.europa.eu/publications/how-are-european-forest/how-are-european-forest-ecosystems-doing>.

⁵ <https://www.fao.org/forest-resources-assessment/en>.

- G. in der Erwägung, dass der Ansatz, der der derzeitigen in der Verordnung (EU) 2023/1115 festgelegten Methode zugrunde liegt, nicht genügend Flexibilität bietet, um zeitnahe Aktualisierungen zu berücksichtigen, wodurch erhebliche Marktunsicherheit und potenzielle Volatilität entstehen;
- H. in der Erwägung, dass die Einstufung der Länder in Risikokategorien ohne einen klar definierten Mechanismus für eine regelmäßige und transparente Neubewertung nicht mit den sich ändernden Bedingungen Schritt halten kann, wodurch sowohl die Wirksamkeit der Verordnung (EU) 2023/1115 als auch das Funktionieren der globalen Rohstoffmärkte untergraben werden;
- I. in der Erwägung, dass die Rolle der Verordnung (EU) 2023/1115 als Mechanismus für positive Anreize untergraben und ihr Potenzial, einen nachhaltigen Wandel vor Ort voranzutreiben, eingeschränkt wird, da den Ländern keine klaren Wege aufgezeigt werden, wie sie ihre Risikoeinstufung durch nachweisbare Fortschritte verändern können;

Analyse der Herausforderungen in der ersten Risikokategorie von Ländern (Kategorie „geringes Risiko“)

- J. in der Erwägung, dass beim Kriterium des Nettowaldverlusts zwischen 2015 und 2020, das zur Bestimmung der Kategorie „geringes Risiko“ gemäß Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1115 angewandt wird, der Gesamtverlust an Waldfläche und nicht die Entwaldung im engeren Sinne dieser Verordnung berücksichtigt wird, wodurch auch Gebiete mit einer vorübergehenden Änderung der Waldbedeckung oder Waldbewirtschaftung, die nicht mit einer Umwandlung bei der Landnutzung verbunden sind, einbezogen werden, was die methodische Kohärenz und die Rechtssicherheit beeinträchtigt;
- K. in der Erwägung, dass mit der Methode für die Risikoeinstufung von Ländern ein relativer Schwellenwert von 0,2 % des jährlichen Verlusts an Waldflächen und ein absoluter Schwellenwert von 70 000 Hektar für den jährlichen Waldverlust eingeführt wird, ohne dass eine klare Begründung für diese spezifischen Werte geliefert wird; in der Erwägung, dass es bemerkenswert ist, dass bestimmte Länder mit hoher Entwaldung, wie die Vereinigten Staaten, knapp unter den absoluten Schwellenwert fallen, was Fragen hinsichtlich der Objektivität und Robustheit der gewählten Benchmarks aufwirft;
- L. in der Erwägung, dass es der Bewertung des Entwaldungsrisikos auf der Grundlage der Ausdehnung von Ackerflächen, die für relevante Rohstoffe im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2023/1115 genutzt werden, und des Umfangs der Viehhaltung und der Holzproduktion an Genauigkeit mangelt; in der Erwägung, dass es methodisch fragwürdig ist, die gesamte Holzproduktion als Indikator für das Entwaldungsrisiko heranzuziehen, da dadurch rechtmäßige forstwirtschaftliche Tätigkeiten mit einer durch Landnutzungsänderungen vorangetriebenen Entwaldung in einen Topf geworfen werden;

Fehlende Granularität und Berücksichtigung der jeweiligen Zusammenhänge

- M. in der Erwägung, dass das derzeitige System, in dem es nur drei Risikokategorien gibt, nicht ausreicht, um angemessen zwischen Ländern mit sehr unterschiedlichen

Entwaldungsrisikoniveaus zu unterscheiden;

- N. in der Erwägung, dass das Fehlen eines differenzierten Ansatzes den Anreiz für ehrgeizigere Regierungen, weitere Maßnahmen zu ergreifen, untergraben könnte, da dadurch Fortschritte wirksam bestraft und substanzielle Bemühungen zum Vorgehen gegen Entwaldung nicht anerkannt werden;
- O. in der Erwägung, dass die Kommission die methodischen Mängel des derzeitigen dreigliedrigen Klassifizierungssystems beheben sollte, indem sie die Einführung einer vierten Risikokategorie – „vernachlässigbares Risiko“ – prüft, um dem real existierenden Umstand Rechnung zu tragen, dass das Risiko der Entwaldung oder Waldschädigung in bestimmten Ländern oder Regionen aufgrund solider Rechtsrahmen, einer geringen Dynamik der Landnutzungsänderungen und nachhaltiger Landbewirtschaftungsmethoden tatsächlich vernachlässigbar ist;
- P. in der Erwägung, dass das derzeitige System die Gefahr einer übermäßigen Vereinfachung des Entwaldungsrisikos birgt, indem Länder ihre Einstufung auf der Grundlage veralteter Daten oder nationaler Durchschnittswerte erhalten, was dazu führen könnte, dass man sich in falscher Sicherheit wiegt und möglicherweise die Sorgfaltspflichten für Produkte verringert, die aus Gebieten stammen, in denen weiterhin rechtswidrige Entwaldung stattfindet;
- Q. in der Erwägung, dass die aktuellen Daten zwar einen lokalen Anstieg der Entwaldung in bestimmten Regionen der Welt erkennen lassen, diese Entwicklungen jedoch deutlich machen, dass eine granulare, regionenspezifische Überwachung statt statischer nationaler Risikoeinstufungen erforderlich ist, die die Gefahr bergen, dass der allgemeine Trend falsch dargestellt wird und regionale Fortschritte oder Rückschläge nicht berücksichtigt werden;
- R. in der Erwägung, dass glaubhafte Forschungsarbeiten und Langzeitstudien wie die Veröffentlichung mit dem Titel „Deforestation in the Amazon: Past, Present and Future“⁶ (Entwaldung im Amazonasgebiet: Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft) des Amazon Network of Georeferenced Socio-Environmental Information aus dem Jahr 2023 belegen, dass die Dynamik der Entwaldung komplex und variabel ist und von politischen Zyklen, dem Ausmaß der Rechtsdurchsetzung und den sozioökonomischen Gegebenheiten vor Ort abhängt, was deutlich macht, dass ein anpassungsfähigerer Ansatz erforderlich ist, bei dem stärker die jeweiligen Zusammenhänge berücksichtigt werden und nicht starre Kriterien für das Benchmarking von Ländern herangezogen werden;
- S. in der Erwägung, dass bei dem derzeitigen Modell der Risikoeinstufung die Volatilität der globalen Rohstoffmärkte nicht berücksichtigt wird, wo Preisschwankungen, Handelsdynamik und Nachfrageverlagerungen den Entwaldungsdruck rasch verändern können;
- T. in der Erwägung, dass es im Rahmen der Risikoeinstufung auch möglich sein sollte, einen regulierten Ausgleichsmechanismus einzurichten, der ausschließlich außerhalb von Primärgebieten oder Gebieten mit großer biologischer Vielfalt anwendbar ist;

⁶ https://infoamazonia.org/wp-content/uploads/2023/03/DEFORESTACION-AMAZONIA-2025_21032023.pdf.

Bedenken hinsichtlich Fairness, Legitimität und globalem Engagement

- U. in der Erwägung, dass das derzeitige Benchmarking-System für Länder die Zusammenarbeit und den Datenaustausch zwischen Ländern, die relevante Rohstoffe herstellen, hemmen kann, insbesondere wenn sie die Risikoeinstufung von Ländern als unfair oder politisch motiviert empfinden; in der Erwägung, dass die Förderung von gegenseitigem Vertrauen und Engagement einen fairen, evidenzbasierten und kooperativen Ansatz erfordert, der Transparenz und Rechenschaftspflicht fördert, anstatt Länder zu stigmatisieren;
- V. in der Erwägung, dass Umweltorganisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft aus Ländern, die relevante Rohstoffe produzieren, Bedenken hinsichtlich des Fehlens einer inklusiven Konsultation bei der Entwicklung des Benchmarking-Systems für Länder geäußert und die Bedeutung partizipativer Verfahren hervorgehoben haben, an denen indigene Gemeinschaften, lokale Interessenträger und regionale Behörden beteiligt sein sollten;
- 1. vertritt die Auffassung, dass die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1093 über die in der Verordnung (EU) 2023/1115 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;
- 2. fordert die Kommission auf, ihre Durchführungsverordnung (EU) 2025/1093 aufzuheben;
- 3. fordert die Kommission auf, das Benchmarking-System für Länder zu überarbeiten, um sicherzustellen, dass es auf aktuellen Daten beruht, eine regionale Differenzierung ermöglicht und eine transparente Gewichtung der Risikoindikatoren umfasst;
- 4. fordert die Kommission nachdrücklich auf, klare, zeitgebundene und transparente Verfahren für die regelmäßige Neubewertung der Risikoeinstufung von Ländern festzulegen, die auf messbaren Fortschritten und aktualisierten wissenschaftlichen Daten beruhen;
- 5. betont, dass es wichtig ist, mit den Ländern, die relevante Rohstoffe herstellen, und den entsprechenden Interessenträgern im Rahmen inklusiver und partizipativer Verfahren zusammenzuarbeiten und Reformen der Politikgestaltung im Forstsektor sowie Rückverfolgbarkeitssysteme zu fördern;
- 6. fordert ergänzende Maßnahmen wie Waldpartnerschaften, technische Hilfe und Anreize für fairen Handel, die das Benchmarking-Verfahren begleiten sollen und mit denen ein nachhaltiger Wandel in den rohstoffherzeugenden Regionen gefördert werden soll;
- 7. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0151

Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2025 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2025 – Einstellung des Haushaltsüberschusses 2024

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juli 2025 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2025 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2025 – Einstellung des Haushaltsüberschusses 2024 (00000/2025 – C10-0000/2025 – 2025/0091(BUD))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union¹, insbesondere auf Artikel 44,
- unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2025², der am 27. November 2024 endgültig erlassen wurde,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027³,
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel⁴ (Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020),
- gestützt auf den Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember

¹ ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

² ABl. L, 2025/31, 27.2.2025, <http://data.europa.eu/eli/budget/2025/31/oj>.

³ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj>.

⁴ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2020/1222/oj.

2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom⁵,

- unter Hinweis auf den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2025 (COM(2025)0350), der von der Kommission am 9. April 2025 vorgelegt wurde,
 - unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2025, der vom Rat am 16. Juni 2025 festgelegt und dem Europäischen Parlament am 18. Juni 2025 zugeleitet wurde (09619/2025 – C10-0125/2025),
 - gestützt auf die Artikel 96 und 98 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A10-0116/2025),
- A. in der Erwägung, dass der Zweck des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2025 darin besteht, den Überschuss aus der Ausführung des Haushaltsjahres 2024, der sich auf 1,345 Mrd. EUR beläuft, in den Haushaltsplan 2025 einzusetzen;
- B. in der Erwägung, dass sich dieser Überschuss im Wesentlichen aus überschüssigen Einnahmen in Höhe von 1,072 Mrd. EUR und einer Nichtausschöpfung der Mittel in Höhe von 272,5 Mio. EUR ergibt;
- C. in der Erwägung, dass auf der Einnahmenseite der wichtigste Faktor für den Umfang des Überschusses ein Betrag von 1,211 Mrd. EUR an Einnahmen aus Kapitaleinkünften, Verzugszinsen und Geldbußen ist; in der Erwägung, dass das Ergebnis der Eigenmittel in Titel 1 nach wie vor sehr nahe an den im Haushaltsplan 2024 veranschlagten Beträgen (einschließlich der Berichtigungshaushaltspläne Nr. 1 bis 5) liegt;
- D. in der Erwägung, dass sich auf der Ausgabenseite die Nichtausschöpfung bei den Zahlungen durch alle Organe, was auch die Annullierung übertragener Mittel einschließt, auf insgesamt 273 Mio. EUR belief (was 0,02 % der bewilligten Mittel für Zahlungen entspricht);
1. nimmt den von der Kommission vorgelegten Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2025 zur Kenntnis, mit dem der Überschuss des Haushaltsjahres 2024 in Höhe von 1,345 Mrd. EUR gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Haushaltsordnung in den Haushaltsplan eingestellt werden soll;
 2. begrüßt, dass der Überschuss 2024 in erster Linie auf eine Zunahme der Schwankungen bei Titel 4 (Einnahmen aus Kapitaleinkünften, Verzugszinsen und Geldbußen) zurückzuführen ist, während der Ausgabenüberschuss mit 273 Mio. EUR sehr gering ausgefallen ist;
 3. stellt mit Bedauern fest, dass durch die Einstellung des Überschusses in den Haushalt der Gesamtbeitrag der Mitgliedstaaten in Form von BNE-Eigenmitteln zur Finanzierung des Haushaltsplans 2025 um den entsprechenden Betrag verringert wird; betont, dass in einer Zeit, in der der Finanzierungsbedarf – insbesondere mit Blick auf die Mittelüberschreitung des EURI – weiterhin hoch und der Spielraum innerhalb des Unionshaushalts nach wie vor sehr begrenzt ist, der Haushalt ein ausreichendes Maß an

⁵ ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2053/oj>.

Flexibilität aufweisen sollte, damit die Union in der Lage ist, unvorhergesehene Ereignisse und neue Prioritäten, die sich abzeichnen, zu bewältigen; betont, dass die Flexibilität des Unionshaushalts eine der zentralen Fragen ist, die bei den Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen für die Zeit nach 2027 diskutiert werden müssen;

4. fordert die Kommission ferner auf, eine solide und dauerhafte Struktur für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen zu konzipieren, die ein nachhaltiges Management aller ermessensunabhängigen Kosten und Verbindlichkeiten ermöglicht, wobei die Programme der Union und die Flexibilität und Reaktionsfähigkeit des Haushalts, insbesondere in Bezug auf Naturkatastrophen und gesundheitliche Notlagen, uneingeschränkt beibehalten werden müssen, damit die Strategie der Union zur Krisenvorsorge vollständig umgesetzt werden kann;
5. weist auf seinen seit langem vertretenen Standpunkt hin, dass unerwartete Gewinne aufgrund von Geldbußen und Gebühren bzw. entsprechende Beträge als zusätzliche Einnahmen für den Unionshaushalt für die Krisenreaktion oder einen unerwarteten Bedarf verwendet werden und nicht zu einer entsprechenden Verringerung der BNE-basierten Beiträge führen sollten;
6. nimmt den Posten unter dem neuen Artikel 425 zu negativen Einnahmen zur Kenntnis, der sich auf 534 Mio. EUR beläuft, und begrüßt diese Vorgehensweise, mit der die Kosten für Zahlungen im Rahmen von Vergleichsvereinbarungen in den Haushalt einbezogen werden, die zu Entschädigungen in Form von Ausgleichs- und Verzugszinsen für die Rückzahlung von Geldbußen in Wettbewerbsangelegenheiten führen, die gemäß einschlägigen Urteilen des Gerichtshofs aufgehoben oder herabgesetzt wurden; weist darauf hin, dass das Parlament bei den Verhandlungen über die Neufassung der Haushaltsordnung auf dieser Vorgehensweise bestanden hatte, da die Alternative die Festlegung zusätzlicher Mittel für Ausgaben in der bereits überlasteten Rubrik 7 bedeutet hätte; weist erneut darauf hin, dass diese Lösung am 31. Dezember 2027 ausläuft; fordert die Kommission auf, für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen eine endgültige Lösung vorzuschlagen, mit der das gleiche Ziel erreicht wird, d. h. jegliche Auswirkungen auf die Ausgabenseite des Haushalts zu verhindern;
7. betont, dass für den Unionshaushalt nachhaltige Einnahmen erforderlich sind; bedauert daher, dass im Rat keinerlei Fortschritte bei der Reform des Eigenmittelsystems im Sinne des in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 vorgesehenen rechtsverbindlichen Fahrplans erzielt wurden; bekräftigt seinen Standpunkt, den es zur Unterstützung der geänderten Kommissionsvorschläge vorgebracht hat, und fordert den Rat auf, diese Vorschläge dringend anzunehmen, um die für den Haushalt der Union verfügbaren Eigenmittel zu diversifizieren und zu konsolidieren;
8. fordert die Kommission ferner auf, ihre Bemühungen fortzusetzen, um zusätzliche innovative und echte neue Eigenmittel und weitere Einnahmequellen zu ermitteln, die über die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 festgelegten Quellen hinausgehen; betont, dass neue Eigenmittel nicht nur unerlässlich sind, um die Rückzahlung der NextGenerationEU-Anleihen zu ermöglichen, sondern auch, um sicherzustellen, dass die Union in der Lage ist, ihren höheren Ausgabenbedarf zu decken, insbesondere vor dem Hintergrund der zahlreichen Herausforderungen, mit

denen die Union derzeit konfrontiert ist, einschließlich des neuen geopolitischen Kontexts; ist der Ansicht, dass alle neuen politischen Maßnahmen und sämtliche neue Herausforderungen der Union neue finanzielle Mittel und zusätzliche neue Ressourcen erfordern;

9. billigt den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2025;
10. beauftragt seine Präsidentin, festzustellen, dass der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2025 endgültig erlassen ist, und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
11. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den anderen betroffenen Organen und den betroffenen Einrichtungen und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0155

Berichte 2023 und 2024 der Kommission über Albanien

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juli 2025 zu den Berichten 2023 und 2024 der Kommission über Albanien (2025/2017(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Albanien andererseits¹,
- unter Hinweis darauf, dass Albanien am 24. April 2009 einen Antrag auf Beitritt zur EU eingereicht hat,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1529 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. September 2021 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA III)²,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2024/1449 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan³,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. Februar 2020 mit dem Titel „Stärkung des Beitrittsprozesses – Eine glaubwürdige EU-Perspektive für den westlichen Balkan“ (COM(2020)0057),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 8. November 2023 mit dem Titel „Mitteilung 2023 über die Erweiterungspolitik der EU“ (COM(2023)0690) und die der Mitteilung beigefügte Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „Albania 2023 Report“ (Bericht 2023 über Albanien) (SWD(2021)0690),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 8. November 2023 mit dem Titel „Ein neuer Wachstumsplan für den Westbalkan“ (COM(2023)0691),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. März 2024 über Reformen

¹ ABl. L 107 vom 28.4.2009, S. 166, ELI: <http://data.europa.eu/eli/agreement/2009/332/oj>.

² ABl. L 330 vom 20.9.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1529/oj>.

³ ABl. L, 2024/1449, 24.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1449/oj>.

und Überprüfungen von Politikbereichen im Vorfeld der Erweiterung
(COM(2024)0146),

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. Juli 2024 mit dem Titel „2024 Rule of Law Report“ (Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024) (COM(2024)0800) und die der Mitteilung beigelegte Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „2024 Rule of Law Report – Country Chapter on the rule of law situation in Albania“ (Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024 – Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Albanien) (SWD(2024)0828),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. Oktober 2024 mit dem Titel „Mitteilung 2024 über die Erweiterungspolitik der EU“ (COM(2024)0690) und die der Mitteilung beigelegte Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „Albania 2024 Report“ (Bericht 2024 über Albanien) (SWD(2024)0690),
- unter Hinweis auf die Reformagenda Albaniens, die im Rahmen der Reform- und Wachstumsfazilität der EU vorgelegt wurde und von der Kommission am 23. Oktober 2024 gebilligt wurde,
- unter Hinweis auf den Abschlussbericht der Wahlbeobachtungsmission des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) vom 29. September 2023 über die Kommunalwahlen in der Republik Albanien vom 14. Mai 2023,
- unter Hinweis auf den Abschlussbericht der Wahlbeobachtungsmission des BDIMR der OSZE vom 26. Juli 2021 über die Parlamentswahl in Albanien vom 25. April 2021,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Stellungnahme der Venedig-Kommission und des BDIMR der OSZE vom 11. Dezember 2020 zu den Änderungen der albanischen Verfassung vom 30. Juli 2020 und des albanischen Wahlgesetzes vom 5. Oktober 2020,
- unter Hinweis auf die auf dem Gipfeltreffen EU-Westbalkan vom 17. Mai 2018 abgegebene Erklärung von Sofia und die ihr als Anlage beigelegte Prioritätenagenda von Sofia,
- unter Hinweis auf die auf dem Gipfeltreffen EU-Westbalkan vom 6. Mai 2020 abgegebene Erklärung von Zagreb,
- unter Hinweis auf die auf den Gipfeltreffen EU-Westbalkan vom 13. Dezember 2023 und vom 18. Dezember 2024 in Brüssel abgegebenen Erklärungen,
- unter Hinweis auf den am 28. August 2014 eingeleiteten Berlin-Prozess,
- unter Hinweis auf die Rangliste der Pressefreiheit 2024 der Organisation „Reporter ohne Grenzen“,
- unter Hinweis auf den Korruptionswahrnehmungsindex 2024 von Transparency International,
- unter Hinweis auf den vom Weltwirtschaftsforum veröffentlichten Globalen Bericht 2024 über das geschlechtsbedingte Gefälle,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Albanien,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A10-0106/2025),
- A. in der Erwägung, dass die Erweiterung das wirksamste außenpolitische Instrument der EU und eine geostrategische Investition in langfristigen Frieden, Demokratie, Stabilität und Sicherheit auf dem gesamten Kontinent ist;
 - B. in der Erwägung, dass die EU nach wie vor die wichtigste politische und wirtschaftliche Partnerin der Westbalkanländer ist; in der Erwägung, dass die EU weiterhin die bei Weitem wichtigste Handels- und Investitionspartnerin Albaniens und die wichtigste Geberin finanzieller Unterstützung ist;
 - C. in der Erwägung, dass die Erweiterung ein leistungsorientierter Prozess ist, der auf Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechten beruht; in der Erwägung, dass der Beitritt Albaniens zur EU von dauerhaften, tiefgreifenden und unumkehrbaren Reformen in grundlegenden Bereichen wie der Rechtsstaatlichkeit und der Funktionsweise der demokratischen Institutionen abhängt;
 - D. in der Erwägung, dass Albanien seit 2014 ein EU-Bewerberland ist, die Beitrittsverhandlungen im Juli 2022 aufgenommen und das Screening-Verfahren im November 2023 erfolgreich abgeschlossen hat;
 - E. in der Erwägung, dass die Verhandlungen mit Albanien für Cluster 1 „Wesentliche Elemente“ am 15. Oktober 2024, für Cluster 6 „Außenbeziehungen“ am 17. Dezember 2024, für Cluster 2 „Binnenmarkt“ am 14. April 2025 und für Cluster 3 „Wettbewerbsfähigkeit und integratives Wachstum“ am 22. Mai 2025 eröffnet wurden;
 - F. in der Erwägung, dass Albanien ein zuverlässiger außenpolitischer Partner ist und sich vollumfänglich an die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU angeglichen hat;
 - G. in der Erwägung, dass Albanien ins Fadenkreuz böswilliger Akteure aus dem Ausland geraten ist, die mit Kampagnen zur Einflussnahme auf das Land die Absicht verfolgen, Unruhen zu säen, Spannungen und Gewalt zu schüren und die gesamte Region zu destabilisieren – sei es durch Desinformation und Wahleinmischung seitens Russland oder durch dubiose Investitionen von Drittstaaten wie China; in der Erwägung, dass Russland und Iran in den Jahren 2022 und 2023 durch Cyberangriffe auf Albanien entscheidende Regierungsdienste unterbrochen und damit deutlich gemacht haben, dass das Land auf seinem Weg zum Beitritt zur EU hybriden Bedrohungen ausgesetzt ist;
 - H. in der Erwägung, dass das Wahlsystem Albaniens nach wie vor Mängel bei den Wahlen und gravierende Schwachstellen aufweist; in der Erwägung, dass Albanien den Empfehlungen des BDIMR der OSZE, die Durchführung von Wahlen weiter zu verbessern, noch nicht vollumfänglich nachgekommen ist;
 - I. in der Erwägung, dass sich Albanien an Missionen und Operationen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU beteiligt, darunter an der EUFOR-Operation ALTHEA in Bosnien und Herzegowina;

- J. in der Erwägung, dass der Schutz nationaler und ethnischer Minderheiten für EU-Beitrittskandidaten von entscheidender Bedeutung ist; in der Erwägung, dass Albanien die Durchführungsvorschriften in Bezug auf die freie Selbstidentifikation sowie die Verwendung von Minderheitensprachen angenommen hat;
- K. in der Erwägung, dass der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verdeutlicht, dass die Erweiterung der EU für die Sicherheit und Stabilität in Europa von entscheidender Bedeutung ist;
1. begrüßt, dass sich Albanien dem Beitritt zur EU fest verschrieben hat und damit deutlich gemacht hat, dass sich die Regierungs- und Oppositionsparteien in dieser Hinsicht einig sind und die Bevölkerung diese Entscheidung nachdrücklich unterstützt; würdigt zudem, dass sich das Land konsequent und vollständig an die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU angleicht, die regelbasierte internationale Ordnung fördert und mit der Übernahme der restriktiven Maßnahmen der EU gegen Russland und Belarus klar Stellung gegen den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine bezieht; stellt fest, dass dem Land bei regionalen Initiativen und in der Region selbst eine aktive Rolle zukommt;
 2. begrüßt, dass Albanien die Beitrittsverhandlungen bis Ende 2027 abschließen möchte und in den letzten Jahren rasche Fortschritte erzielt wurden, insbesondere die Eröffnung von zwei Cluster von Verhandlungskapiteln im Jahr 2024 und von bisher zwei weiteren Clustern im Jahr 2025; weist darauf hin, dass die Beitrittskandidaten während der Beitrittsverhandlungen tiefgreifende Veränderungen durchlaufen, um die Beitrittskriterien zu erfüllen, und dass diese Verhandlungen so lange fortgesetzt werden, bis die erforderlichen Reformen umgesetzt sind; betont, dass die Transparenz, Rechenschaftspflicht, Inklusivität und parlamentarische Dimension des Beitrittsprozesses gestärkt werden müssen; weist warnend darauf hin, von Handlungen abzuweichen, die das System der Gewaltenteilung untergraben könnten;
 3. stellt fest, dass das Tempo des Beitritts zur EU von den Fortschritten des Bewerberlandes bei der Angleichung an den EU-Besitzstand, seiner Bilanz bei der Umsetzung des Besitzstands sowie dem ordnungsgemäßen Funktionieren aller seiner Institutionen abhängt und auf der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit, der verantwortungsvollen Staatsführung und der Achtung der Grundrechte beruht; fordert Albanien nachdrücklich auf, die Reformen zu beschleunigen, um die Rechtsstaatlichkeit zu stärken, das Wirtschaftswachstum zu fördern, Korruption und organisierte Kriminalität zu bekämpfen, Menschenhandel zu verhindern, den Schutz der Grundrechte zu gewährleisten und Fortschritte in den Bereichen Meinungsfreiheit, Informationsfreiheit sowie Pluralismus und Unabhängigkeit der Medien zu erzielen;
 4. begrüßt die neue Reform- und Wachstumsfazilität der EU für den Westbalkan, durch die Albanien 922 Mio. EUR an Zuschüssen und Darlehen zur Verfügung gestellt werden, wenn das Land die in seiner ambitionierten Reformagenda festgelegten Bedingungen erfüllt;
 5. nimmt zur Kenntnis, dass Albanien den nationalen Plan für die europäische Integration 2024-2026 angenommen hat; begrüßt, dass Albanien die für den Integrationsprozess zuständigen Stellen eingerichtet hat; fordert, dass größere Anstrengungen unternommen werden, um die Transparenz zu erhöhen und die Integration in die EU öffentlichkeitswirksamer herauszustellen;

6. begrüßt den Beschluss, in Tirana die Außenstelle des Europäischen Parlaments für den Westbalkanraum zu eröffnen; stellt fest, dass diese Außenstelle als zentrale Kontaktstelle zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten, der Zivilgesellschaft und lokalen Partnern aus dem gesamten Westbalkanraum dienen wird;
7. begrüßt, dass sich 18 Teilnehmer aus Albanien an der vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss ins Leben gerufenen Initiative für Erweiterungskandidatenmitglieder beteiligt haben, mit der darauf abgezielt wird, engere Beziehungen zu den Bewerberländern zu knüpfen und deren schrittweise Integration in die EU zu erleichtern;

Demokratische Institutionen, Medien und Zivilgesellschaft

8. weist nachdrücklich darauf hin, dass eine konstruktive politische Debatte und ein geordnetes parlamentarisches Verhalten wesentliche Aspekte einer demokratischen Staatsführung sind; bekräftigt, dass die politischen Kräfte Albaniens gemeinsam dafür zuständig sind, den konstruktiven und inklusiven politischen Dialog zu fördern und die anhaltende starke politische Polarisierung im Land zu überwinden; bedauert, dass es immer wieder zu Konfrontationen und hetzerischen Äußerungen von Politikern aller Parteien sowie zu Auseinandersetzungen zwischen der Regierungsmehrheit und der Opposition kommt; betont, dass eine politische Kultur gefördert werden muss, die auf gegenseitigem Respekt und der Einhaltung demokratischer Normen beruht, damit die institutionelle Stabilität nicht durch den politischen Wettstreit beeinträchtigt wird; hebt zudem hervor, dass politische Angriffe mit Blick auf die vollumfängliche Achtung des Parlamentarismus unterbunden werden müssen; fordert einen echten Dialog zur Förderung der politischen Stabilität und des Fortschritts und betont, dass ein parteiübergreifender Konsens über die EU-Integrationsagenda geschaffen und die Zivilgesellschaft sinnstiftend einbezogen werden muss; betont, dass eine wirksamere parlamentarische Kontrolle und funktionsfähigere Institutionen erforderlich sind;
9. stellt fest, dass die demokratischen Institutionen Albaniens zunehmend von bösartiger und hybrider Einflussnahme aus dem Ausland bedroht sind; hebt hervor, dass mit den vom Kreml ausgehenden Narrativen versucht wird, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die demokratischen Institutionen zu untergraben und antiwestliche Stimmungen zu schüren; fordert Albanien auf, die institutionelle Widerstandsfähigkeit gegen verdeckte Parteienfinanzierung, Medienmanipulation und Cyberbedrohungen zu verbessern, die sich unmittelbar auf den EU-Beitrittsprozess des Landes auswirken; fordert die Organe der EU auf, die Gefährdung Albaniens durch böswillige Einflussnahme aus dem Ausland genau zu beobachten;
10. begrüßt, dass Albanien russische Domains zur Verbreitung von Desinformation gesperrt hat, betont jedoch, dass ein koordinierter Mechanismus zur Bekämpfung von Desinformation zwischen der EU und Albanien nach dem Vorbild der Plattform EUvsDisinfo erforderlich ist, um aus dem Kreml stammende Narrative rasch zu entlarven und ihnen entgegenzuwirken; spricht sich für eine verstärkte regionale Zusammenarbeit zwischen den Westbalkanländern aus, um sich über bewährte Verfahren auszutauschen und gemeinsame Strategien zur Bekämpfung von Desinformation und Einflussnahme aus dem Ausland zu entwickeln; weist warnend auf den zunehmenden Einfluss der von China staatlich unterstützten Medien in Albanien hin;

11. betont, dass das Parlament Albaniens dazu verpflichtet ist, den Urteilen des Verfassungsgerichts unverzüglich Folge zu leisten; betont, dass dem Parlament bei der Wahrung der Gewaltenteilung eine grundlegende und unentbehrliche Funktion zukommt; fordert Albanien auf, für eine echte demokratische Rechenschaftspflicht und eine stärkere und transparentere Staatsführung zu sorgen;
12. nimmt die Änderungen des albanischen Wahlgesetzes vom Juli 2024 zur Kenntnis, mit denen teilweise offene Kandidatenlisten eingeführt wurden und der albanischen Diaspora die Wahlteilnahme im Ausland ermöglicht wurde; nimmt die Parlamentswahl vom 11. Mai 2025 zur Kenntnis und betont, dass die Wahl nach den vorläufigen Schlussfolgerungen des BDIMR der OSZE zwar von Wettbewerb geprägt war und professionell durchgeführt wurde, jedoch in einem stark polarisierten Umfeld stattfand und für die Kandidaten keine gleichen Bedingungen herrschten; ist besorgt darüber, dass sich die Regierungspartei in großem Umfang staatliche Ressourcen zunutze gemacht hat; stellt fest, dass der Abschlussbericht des BDIMR der OSZE, der die abschließende Bewertung sowie die umzusetzenden Empfehlungen enthalten wird, in den kommenden Monaten veröffentlicht werden soll; fordert alle Parteien auf, ihren politischen Willen für eine umfangreiche und integrative Wahlrechtsreform unter Beweis zu stellen und sämtlichen Empfehlungen des BDIMR der OSZE sowie der Venedig-Kommission – einschließlich der Empfehlungen zum Rahmen für die Wahlen und die Parteienfinanzierung – uneingeschränkt und zeitnah nachzukommen;
13. bedauert, dass sich die Lage in Bezug auf die Medienfreiheit sowie für unabhängige Journalisten in den letzten Jahren verschlechtert hat; stellt mit Besorgnis fest, dass die Unabhängigkeit und der Pluralismus der Medien in Albanien nach wie vor durch eine hohe Marktkonzentration, die Überschneidung geschäftlicher und politischer Interessen, mangelnde Transparenz in Bezug auf Finanzierung und Eigentumsverhältnisse, Einschüchterung sowie prekäre Arbeitsbedingungen für Journalisten beeinträchtigt werden; stellt fest, dass Albanien dem Weltindex für Pressefreiheit 2024 von Reporter ohne Grenzen zufolge auf Platz 99 rangiert, was auf anhaltende Probleme im Zusammenhang mit der Konzentration der Medien in wenigen Händen, politischer Einflussnahme und Drohungen gegen Journalisten zurückzuführen ist; betont, dass sich durch fehlende Transparenz bei der Finanzierung und den Eigentumsverhältnissen von Medien das Risiko redaktioneller Voreingenommenheit erhöht, das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Journalismus untergraben wird und dies zunehmend die Gefahr birgt, dass Propaganda aus dem Ausland das Land durchdringt; fordert die staatlichen Stellen Albaniens auf, für Transparenz beim Medienbesitz zu sorgen und keinerlei Toleranz hinsichtlich der Einschüchterung von Journalisten walten zu lassen; fordert die Regierung Albaniens auf, unabhängige Plattformen zur Überprüfung von Fakten zu unterstützen, um den öffentlichen Zugang zu korrekten Informationen sicherzustellen und die Integrität des Informationsraums zu wahren;
14. weist darauf hin, dass jegliche Überarbeitung der Mediengesetze im Einklang mit den Empfehlungen der Venedig-Kommission stehen und in transparenter sowie umfassender Weise in Absprache mit den Medienorganisationen erfolgen sollte, um die Medienfreiheit und die Selbstregulierung zu verbessern; begrüßt die vom Europarat gemeinsam mit der EU und einem Netz prominenter Organisationen für Pressefreiheit eingerichtete Plattform zur Förderung des Schutzes des Journalismus und der Sicherheit von Journalisten; bedauert, dass bei der Angleichung des Rechtsrahmens an den Besitzstand und die Standards der EU, einschließlich des Europäischen

Medienfreiheitsgesetzes⁴, keine Fortschritte erzielt wurden; weist darauf hin, dass der investigative Journalismus, die Faktenprüfung und die Medienkompetenz gestärkt werden müssen und dass gegen Hetze, Desinformation und gezielte Falschmeldungen vorgegangen werden muss; ist besorgt darüber, dass sich unter anderem hochrangige Politiker, Beamte und andere Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens nach wie vor einer hetzerischen, medienfeindlichen Rhetorik bedienen und damit eine Kultur der Einschüchterung begünstigen; missbilligt aufs Schärfste, dass immer häufiger Journalisten angegangen werden, die über Rechtsstaatlichkeit und Korruption berichten, dass Journalistinnen im Internet frauenfeindlichen Schikanen ausgesetzt sind und dass es zu Verleumdungskampagnen, Gewalt und Ausschreitungen kommt, und fordert, dass die Angreifer rechtskräftig verurteilt werden; bedauert, dass das Strafrecht keinen Schutz für Journalisten vor Drohungen und Gewalt vorsieht; fordert die staatlichen Stellen auf, einen Rechtsrahmen zu schaffen, der Journalisten, Menschenrechtsverteidiger, Umweltaktivisten sowie andere Interessengruppen wirksam vor der besorgniserregenden Zunahme strategischer Klagen gegen öffentliche Beteiligung („SLAPP-Klagen“) schützt; fordert ferner, Verleumdung zu entkriminalisieren, die Rolle des unabhängigen Journalismus als Instrument zur Kontrolle der Macht zu achten und mit den Medien dergestalt zusammenzuarbeiten, dass die demokratischen Grundsätze gewahrt bleiben;

15. weist darauf hin, dass die nationalen und lokalen Gebietskörperschaften durch konstruktive und regelmäßige öffentliche Konsultationen mit Interessenträgern die Transparenz, Rechenschaftspflicht und Inklusivität verbessern müssen; stellt mit Besorgnis fest, dass die Umsetzung des Rechtsrahmens für öffentliche Konsultationen durch das Parlament Albaniens in erster Linie Formsache bleibt; betont, dass eine größere Transparenz in Bezug auf öffentliche Daten und wichtige Gesetzesvorhaben notwendig ist; hält daran fest, dass die Finanzmittel, die Verwaltungskapazitäten und die Steuerautonomie der lokalen Gebietskörperschaften verbessert werden müssen;
16. begrüßt die lebendige und konstruktive Zivilgesellschaft Albaniens, die im Reformprozess eine entscheidende und positive Rolle spielt; begrüßt die Verbesserung der Wahlbeobachtung und die zunehmende Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Überwachung des demokratischen Prozesses; betont, dass die Zivilgesellschaft entscheidend ist, wenn es darum geht, Demokratie und Pluralismus zu stärken und eine verantwortungsvolle Staatsführung sowie den sozialen Fortschritt zu fördern; fordert die Regierung Albaniens auf, der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauenrechtsorganisationen, mittels eines transparenten Gesetzgebungsverfahrens eine stärkere Rolle im EU-Beitrittsprozess einzuräumen und sie von Anfang an einzubeziehen; bedauert, dass die Organisationen der Zivilgesellschaft unter erschwerten Bedingungen arbeiten und kaum öffentliche Mittel erhalten; beharrt darauf, dass die Grundlagen für ein wirksames Mehrwertsteuerbefreiungssystem im Einklang mit den Verpflichtungen geschaffen werden, die Albanien im Rahmen des Kooperationsabkommens zwischen der EU und Albanien und des IPA III eingegangen ist; fordert die staatlichen Stellen nachdrücklich auf, die Ausarbeitung des Fahrplans 2024-2027 für die Regierungsstrategie zur Schaffung günstigerer Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Zivilgesellschaft zu beschleunigen und die Umsetzung des

⁴ Verordnung (EU) 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) (ABl. L, 2024/1083, 17.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1083/oj>).

Fahrplans genau zu überwachen;

17. begrüßt die Schaffung des neuen Amtes des Staatsministers für öffentliche Verwaltung und Korruptionsbekämpfung und betont, dass sowohl die Wirksamkeit dieses Amtes als auch die Ausarbeitung von Reformen in den Bereichen öffentliche Verwaltung und Korruptionsbekämpfung von entscheidender Bedeutung sind; ist jedoch nach wie vor besorgt darüber, dass bei der Reform der öffentlichen Verwaltung nur begrenzt Fortschritte erzielt wurden; fordert die staatlichen Stellen Albaniens nachdrücklich auf, die Bestimmungen über leistungsbezogene Einstellungsverfahren wirksam umzusetzen und die Wirksamkeit der derzeitigen Überwachungsstrukturen hinsichtlich der neuen Reformen in den Bereichen öffentliche Verwaltung und Korruptionsbekämpfung zu überprüfen; betont, dass eine Kultur der Rechenschaftspflicht, des unparteiischen Zugangs zu öffentlichen Informationen und der Kontrolle öffentlicher Einrichtungen gefördert werden muss, auch im Hinblick auf die Umsetzung der Reformagenda; stellt fest, dass die öffentlichen Einrichtungen die Transparenzanforderungen besser einhalten und rascher auf Informationsanfragen reagieren müssen;
18. bedauert, dass bei der Angleichung des Rechtsrahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge an den EU-Besitzstand nur begrenzt Fortschritte erzielt wurden; ist besorgt darüber, dass vor Kurzem neue befristete Ausnahmeregelungen im öffentlichen Vergaberecht eingeführt wurden; fordert die staatlichen Stellen Albaniens auf, im Einklang mit dem EU-Besitzstand für bessere wettbewerbsorientierte Vergabeverfahren zu sorgen;
19. begrüßt die Fortschritte Albaniens bei der Verbesserung der Datenübermittlung an Eurostat;

Grundrechte

20. stellt fest, dass der Rechtsrahmen Albaniens für die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt noch nicht vollständig an das Übereinkommen von Istanbul angeglichen wurde; ist zutiefst besorgt darüber, dass Gewalt gegen Frauen nach wie vor ein dringendes Problem darstellt und die Zahl der Frauenmorde weiterhin hoch ist; begrüßt, dass die Bürgerbeauftragte eine Beobachtungsstelle für Frauenmorde eingerichtet hat; fordert nachdrücklich, dass die Opferunterstützungsdienste verbessert werden, insbesondere die Gesundheitsversorgung, die Finanzierung von Schutzunterkünften, die kostenlose Prozesskostenhilfe sowie die Wiedereingliederung und Rehabilitation der Opfer; betont, dass Präventionsprogramme, Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und spezielle Schulungen für Strafverfolgungs- und Justizeinrichtungen finanziell und institutionell stärker unterstützt werden müssen, um einen opferorientierten Ansatz zu sicherzustellen;
21. ist besorgt über die anhaltenden Mängel in Bezug auf Menschen mit Behinderungen, die Gleichstellung der Geschlechter und die fehlende oder nur teilweise Angleichung an den EU-Besitzstand; stellt fest, dass Albanien seinen Rechtsrahmen in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt vollständig an das Übereinkommen von Istanbul angleichen muss; stellt fest, dass Albanien dem Globalen Bericht 2024 über das geschlechtsbedingte Gefälle des Weltwirtschaftsforums zufolge um sechs Plätze auf Rang 23 zurückgefallen ist, was darauf hindeutet, dass sich das geschlechtsbedingte Gefälle vergrößert; ist zutiefst besorgt darüber, dass Gewalt gegen Frauen nach wie vor ein dringendes Problem darstellt und die Zahl der Frauenmorde weiterhin hoch ist; fordert in Übereinstimmung mit dem Bericht 2024 der Kommission über Albanien, dass

die bestehenden Rechtsvorschriften vollständig und wirksam umgesetzt werden, Schutzmaßnahmen strenger durchgesetzt werden und die Justiz besser auf Fälle geschlechtsspezifischer Gewalt reagiert;

22. begrüßt die Annahme eines neuen und mit höheren Haushaltsmitteln ausgestatteten nationalen Aktionsplans für LGBTI+-Personen; bedauert jedoch, dass bei der Ausarbeitung der erforderlichen Gesetzgebung in diesem Bereich keine Fortschritte erzielt wurden, und fordert die staatlichen Stellen auf, die erforderlichen Gesetze zur Anerkennung der Geschlechtsidentität und der Geschlechtsmerkmale sowie zu gleichgeschlechtlichen Partnerschaften/Ehen anzunehmen; bedauert, dass LGBTI+-Personen weiterhin Bedrohungen und abfälligen Medienkampagnen ausgesetzt sind und dass öffentliche Einrichtungen ihnen keinen angemessenen Schutz bieten; stellt fest, dass Frauen, die in ländlichen und entlegenen Gebieten leben, Roma- und ägyptische Frauen sowie LGBTI+-Personen weiterhin nur eingeschränkten Zugang zur medizinischen Grundversorgung haben; fordert die öffentlichen Einrichtungen auf, sich nachdrücklich für den Schutz der Rechte von LGBTI+-Personen einzusetzen und entschieden gegen diskriminierende Bemerkungen und Hassreden gegen die LGBTI+-Gemeinschaft vorzugehen;
23. fordert Albanien auf, die Autonomie der Autokephalen Orthodoxen Kirche von Albanien uneingeschränkt zu achten und von allen Maßnahmen abzusehen, die ihre Religionsfreiheit oder ihre Eigentumsrechte beeinträchtigen; fordert, sich aus kirchlichen Ernennungen herauszuhalten und mit den religiösen Obrigkeiten einen Dialog zur Wahrung des religiösen Pluralismus zu führen;
24. begrüßt, dass die noch ausstehenden Durchführungsbestimmungen zu den Rechten von Minderheiten angenommen wurden, darunter insbesondere die Rechte zur Selbstidentifizierung und zum Gebrauch von Minderheitensprachen, einschließlich auf Ebene der lokalen Gebietskörperschaften; betont ferner, dass diese Durchführungsbestimmungen vollständig und wirksam umgesetzt werden müssen, um die Ausübung der Rechte von Minderheiten sowie des Rechts auf Bildung in der Praxis zu ermöglichen; fordert die staatlichen Stellen auf, dafür zu sorgen, dass die Durchführungsbestimmungen wirksam umgesetzt werden, und zu diesem Zweck vor allem Mittel in hinreichender Höhe den Zentralstellen und den lokalen Gebietskörperschaften zuzuweisen; fordert die staatlichen Stellen auf, dafür zu sorgen, dass die Verfahren zur Auswahl der Mitglieder des Ausschusses für nationale Minderheiten im Einklang mit den Empfehlungen der Kommission und des Beratenden Ausschusses für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten überprüft werden; fordert die staatlichen Stellen auf, die Kapazitäten des Staatlichen Ausschusses für nationale Minderheiten zu erhöhen und sicherzustellen, dass dieser uneingeschränkt funktionsfähig ist und über ausreichende Ressourcen verfügt; ist besorgt darüber, dass Minderheitengruppen in Albanien nach wie vor von Diskriminierung und sozialer Ausgrenzung betroffen sind; fordert die Regierung Albaniens auf, die Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Minderheiten, uneingeschränkt zu achten und zu schützen sowie dafür zu sorgen, dass alle mutmaßlichen Fälle von Menschenrechtsverletzungen und Hetze umgehend und umfassend geprüft werden; fordert die staatlichen Stellen Albaniens nachdrücklich auf, entsprechend den Empfehlungen des Berichts 2024 der Kommission über Albanien die institutionellen Mechanismen zur Verhinderung von Diskriminierung zu stärken und dafür zu sorgen, dass alle Bevölkerungsgruppen sinnstiftend am politischen Leben teilnehmen können; fordert Albanien auf, das Kulturerbe, die Sprachen und die

Traditionen seiner nationalen Minderheiten zu schützen und zu fördern; fordert Albanien auf, den nationalen Minderheiten Bildung in ihren jeweiligen Muttersprachen anzubieten, einschließlich einer angemessenen Grund- und Sekundarschulbildung in griechischer Sprache in den traditionell von der griechischen nationalen Minderheit bewohnten Regionen, und dafür zu sorgen, dass alle Bürgerinnen und Bürger des Landes landesweit ungehindert Zugang zu staatlicher Grund-, Sekundar- und Hochschulbildung erhalten, und auf diese Weise die einschlägigen Rechtsvorschriften umzusetzen;

25. fordert Albanien auf, das religiöse und kulturelle Erbe der griechisch-orthodoxen Minderheit zu schützen und zu bewahren und zu diesem Zweck unter anderem Kirchen und Friedhöfe zu restaurieren und rechtlich anzuerkennen; fordert die staatlichen Stellen auf, davon abzusehen, Immobilien von historischer oder kultureller Bedeutung für die griechische Minderheit zu enteignen oder abzureißen;
26. weist darauf hin, dass Albanien das Eigentumsrecht schützen sollte, indem es insbesondere entscheidende Fortschritte bei der Erstregistrierung und Entschädigung erzielt, die Transparenz des Katasteramts und die Qualität der im Grundbuch enthaltenen Katasterdaten verbessert und dafür sorgt, dass das Recht auf ein faires Verfahren und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf in Fällen von Enteignung und Entziehung von Eigentum geachtet werden;
27. fordert die Regierung Albaniens auf, die vom kommunistischen Regime gegen alle Religionsgemeinschaften begangenen Ungerechtigkeiten aufzuarbeiten und wiedergutzumachen;
28. ist besorgt darüber, dass die Rückgabe des von den Kommunisten beschlagnahmten religiösen Eigentums nur schleppend vorangeht; stellt ferner mit Besorgnis fest, dass die Regierung Albaniens trotz zahlreicher Forderungen der Religionsgemeinschaften nicht alle zu Zeiten des kommunistischen Regimes beschlagnahmten Gegenstände, Relikte, Symbole und Archive zurückgegeben hat⁵;
29. fordert, dass mit Blick auf Qualität und Inklusivität des Bildungssystems verstärkt in dessen Modernisierung investiert wird; fordert Albanien auf, Maßnahmen zur Förderung von Beschäftigungs- und Bildungschancen für Menschen mit Behinderungen umzusetzen;
30. begrüßt die Durchführung der Volkszählung 2023 in Albanien; fordert die staatlichen Stellen auf, entsprechend den Empfehlungen der Kommission aus ihrem Bericht 2024 über Albanien die detaillierten Daten und thematischen Analysen zu veröffentlichen;
31. begrüßt, dass mit Blick auf eine vollständige Angleichung an den EU-Besitzstand das Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten angenommen wurde; begrüßt, dass die staatlichen Stellen Albaniens Durchführungsbestimmungen für das Verfahren und die angemessene Vergütung bei der Nutzung verwaister Werke sowie für die Datenbank urheberrechtlich geschützter Werke angenommen haben; äußert jedoch ernste Bedenken hinsichtlich des Umgangs mit personenbezogenen Daten und der Schwachstellen in den IT-Systemen; fordert die staatlichen Stellen Albaniens auf, die Schutzvorkehrungen gegen Datenschutzverletzungen zu verstärken, die Prävention und die Sensibilisierung

⁵ <https://www.state.gov/reports/2023-report-on-international-religious-freedom/albania/>.

der Öffentlichkeit zu verbessern und die institutionellen Kapazitäten zu erhöhen, damit das neue Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten wirksam umgesetzt werden kann; fordert Albanien auf, weiterhin mit dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum zusammenzuarbeiten;

32. begrüßt, dass Albanien und die EU im Rahmen der neuen nationalen Migrationsstrategie für 2024-2026 und der Kooperation mit Frontex enger bei der Steuerung der Migrationsströme und der Grenzkontrollverfahren zusammenarbeiten; nimmt die Vereinbarung zwischen Italien und Albanien zur Kenntnis;

Rechtsstaatlichkeit

33. begrüßt, dass Albanien bei der Umsetzung der Justizreformen, mit denen die Unabhängigkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht der Justiz gestärkt werden sollen, und bei dem in erster Instanz abgeschlossenen Überprüfungsverfahren Fortschritte erzielt hat; begrüßt den vom Parlament Albaniens eingeleiteten neuen Reformprozess zum Thema „Gute Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit und Korruptionsbekämpfung für Albanien 2030“; betont, dass Inklusivität, Transparenz und Zusammenarbeit die Grundlage sämtlicher Initiativen zur Stärkung der Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit und Korruptionsbekämpfung bilden müssen;
34. ist besorgt über die anhaltende politische Einflussnahme und den Druck, der auf die Justiz ausgeübt wird; stellt mit Besorgnis fest, dass die leistungsbezogene Ernennung der nichtrichterlichen Mitglieder des Hohen Justizrats und des Hohen Staatsanwaltsrats Mängel aufweist und es Bedenken hinsichtlich der Integrität entsprechender Mitglieder gibt; bedauert die anhaltenden Herausforderungen in Bezug auf die Arbeitsweise der Justiz, die im Bericht 2024 der speziellen Struktur zur Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität festgestellt wurden;
35. fordert, dass dringend Maßnahmen ergriffen werden, um die Unabhängigkeit der Justiz und die institutionelle Integrität sicherzustellen;
36. hebt hervor, dass Albanien im Korruptionswahrnehmungsindex 2024 von Transparency International auf Platz 80 rangiert und somit deutlichen Verbesserungsbedarf bei der Bekämpfung von Korruption auf hoher Ebene sowie bei der Sicherstellung der Unabhängigkeit der Justiz aufweist; würdigt, dass Albaniens spezielle Struktur zur Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität maßgeblich zum Erfolg bei der Ermittlung, Verfolgung und Aburteilung von Korruptionsdelikten auf hoher Ebene sowie von Delikten, die den Schutz der finanziellen Interessen der EU betreffen, beigetragen hat; erachtet es als wichtig, für die vollständige Unabhängigkeit der Einrichtungen zur Korruptionsbekämpfung zu sorgen, und fordert, dass deren operative sowie Ermittlungskapazitäten ausgebaut werden; begrüßt die Korruptionsermittlungen und -verfahren gegen hochrangige Personen; betont, dass es weiterhin ein vorrangiges Ziel ist, die Zahl der rechtskräftigen Verurteilungen hochrangiger Beamter zu erhöhen; fordert alle Akteure auf, von sämtlichen Handlungen abzusehen, mit denen die Arbeit unabhängiger Einrichtungen wie der speziellen Struktur zur Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität untergraben wird; bedauert, dass die Justiz in einem von Einschüchterung geprägten Umfeld agiert, ungebührlichem Druck ausgesetzt ist und dadurch ihre Unabhängigkeit ernsthaft gefährdet ist; ist besorgt darüber, dass die mangelnde institutionelle Unterstützung für bedrohte Richter das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Staat schwächt und die Rechtsstaatlichkeit sowie den Prozess der

Integration Albaniens in die EU ernsthaft gefährdet;

37. stellt fest, dass das Justizwesen hinsichtlich Qualität und Effizienz vor Herausforderungen steht, insbesondere aufgrund der hohen Zahl unbesetzter Richterstellen, des unzureichenden Gerichtspersonals, der Qualität der juristischen Aus- und Fortbildung, der uneinheitlichen Rechtsprechung sowie des Fehlens eines modernen integrierten Fallbearbeitungssystems; stellt fest, dass insbesondere für die Gerichte die Mittelzuweisungen nicht ausreichen; betont, dass es weiterhin ein vorrangiges Ziel sein sollte, den Rückstau an unbearbeiteten Dossiers im Justizwesen abzubauen; begrüßt jedoch, dass das Verfassungsgericht Albaniens durch den Abbau des Rückstaus seine Effizienz verbessert hat und weiterhin die institutionelle Gewaltenteilung wahrt;
38. begrüßt die Annahme nationaler Rechtsvorschriften zur Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich der Geldwäschebekämpfung; stellt fest, dass eine leistungsfähige Vermögensabschöpfungsstelle eingerichtet werden muss und dass die Verfahren betreffend die Überprüfung, Ermittlung, Verfolgung und erfolgreiche Aburteilung von Korruptionsdelikten auf hoher Ebene – unter anderem durch die Beschlagnahme und endgültige Einziehung von Erträgen aus Straftaten – verbessert werden müssen;
39. fordert Albanien auf, seinen Rechtsrahmen, insbesondere das Strafrecht, weiter an den EU-Besitzstand im Bereich der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Handels mit Drogen und Schusswaffen anzugleichen und die Cyberkriminalität, den Extremismus und den Terrorismus zu bekämpfen; ist nach wie vor besorgt über die anhaltende Bedrohung durch albanische Mafiagruppen in Europa sowie darüber, dass diese ihre Aktivitäten ausweiten; bedauert, dass diese kriminellen Gruppen nach wie vor in mehreren Mitgliedstaaten – insbesondere in den Niederlanden, Belgien, Italien und Frankreich – in großem Umfang in Drogen- und Waffenhandel, Schleuserkriminalität, Menschenhandel und Geldwäsche verwickelt sind, obgleich Bemühungen unternommen wurden, ihre Netze unter anderem mithilfe von bei Ermittlungen gewonnenen Daten aus dem verschlüsselten Nachrichtenübermittlungsdienst Sky-ECC zu zerschlagen; nimmt die Ernennung zusätzlicher Staatsanwälte für die Sonderstaatsanwaltschaft sowie die Einrichtung einer Finanzermittlungsstelle zur Kenntnis; würdigt, dass Albanien im Rahmen der Europäischen Multidisziplinären Plattform gegen kriminelle Bedrohungen (EMPACT) an gemeinsamen Projekten zur Bekämpfung von Drogenhandel, Geldwäsche und Cyberkriminalität teilnimmt; würdigt ferner, dass das Land bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Aufdeckung transnationaler krimineller Netze enger mit Europol, Eurojust, Frontex, Interpol und dem CARIN-Netz zusammenarbeitet; fordert Albanien auf, mit Blick auf eine bessere Stabilität in der Region seine Mechanismen für die Weitergabe nachrichtendienstlicher Erkenntnisse an EU-Agenturen auszubauen; fordert, die Sicherheitspolitik Albaniens mit den Strategien der EU in Einklang zu bringen und einen stärker integrierten und widerstandsfähigeren Rahmen für die Sicherheit in der Region zu fördern; fordert Albanien auf, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und EU-Agenturen stärker gegen den Menschenhandel vorzugehen; betont, dass der illegale Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen bekämpft werden muss, da Albanien diesbezüglich nach wie vor sowohl Ziel- als auch Transitland ist; begrüßt die Annahme einer neuen Strategie zum Schutz der Opfer von Straftaten; hält es für wichtig, dass das für die Migrationskontrolle zuständige Personal fortlaufend geschult wird, damit die EU-Vorschriften wirksam umgesetzt und die Menschenhändlernetze besser bekämpft

werden können;

40. fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst und die Kommission auf, die Widerstandsfähigkeit Albaniens gegen hybride Bedrohungen in den Bereichen Cybersicherheit, Informationsmanipulation und Schutz kritischer Infrastrukturen weiter zu stärken; fordert Albanien auf, die mit ausländischen Direktinvestitionen verbundenen Risiken zu bewerten und entsprechende Investitionen zu prüfen – insbesondere in strategischen Wirtschaftszweigen wie Energie, Bergbau und Telekommunikation –, um wirtschaftliche Abhängigkeiten und Schuldenfallen zu verhindern, die nationalen Interessen zu schützen, die Sicherheit zu erhöhen und die Vereinbarkeit mit den EU-Standards sicherzustellen;
41. fordert die EU und die Westbalkanländer auf, einen Rahmen für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) und den Beitrittsländern zu schaffen, damit eine enge Zusammenarbeit und die Strafverfolgung bei der Veruntreuung von EU-Mitteln in die Wege geleitet werden; begrüßt, dass Albanien eine bilaterale Arbeitsvereinbarung mit der EUSTa geschlossen hat;

Sozioökonomische Reformen

42. begrüßt das Engagement Albaniens bei der Umsetzung des Wachstumsplans der EU für den Westbalkan, der die Integration in den EU-Binnenmarkt, die regionale Wirtschaftsintegration, grundlegende Reformen und eine verstärkte finanzielle Unterstützung vorsieht;
43. weist erneut darauf hin, dass die öffentliche Infrastruktur in den Westbalkanländern und ihre Anbindung an die EU-Mitgliedstaaten verbessert werden müssen; weist darauf hin, dass der Wirtschafts- und Investitionsplan für den Westbalkan das Potenzial hat, die Anbindung der Region durch Schienen- und Straßennetze zu verbessern; fordert in diesem Zusammenhang die staatlichen Stellen aller Länder auf, den Korridor VIII, der Albanien, Nordmazedonien und Bulgarien verbindet, fertigzustellen; weist darauf hin, dass es wichtig ist, die Flugverbindungen zwischen den Westbalkanländern und mit den EU-Mitgliedstaaten zu verbessern;
44. begrüßt die Reformagenda Albaniens in den Bereichen Geschäftsumfeld, Humankapital, Digitalisierung, Energie und grüner Wandel, Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit; begrüßt ferner die Teilnahme Albaniens an dem EU-Programm „Digitales Europa“; begrüßt, dass Albanien im Rahmen des Programms zur Unterstützung der Verbesserung des Regierungs- und Verwaltungssystems, das von der EU und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung durchgeführt wird, in der öffentlichen Verwaltung und bei der digitalen Vergabe öffentlicher Aufträge als regionaler Vorreiter eingestuft wurde;
45. fordert die staatlichen Stellen Albaniens auf, die Gefährdung durch Armut und soziale Ausgrenzung zu verringern, indem sie insbesondere für benachteiligte Bevölkerungsgruppen und Minderheiten wie Roma und Ägypter den Zugang zu Bildung und Wohnraum sowie zu Sozial- und Gesundheitsdiensten weiter verbessern; fordert Albanien auf, seine nationale Strategie für Sozialschutz 2024-2030 sowie seine nationale Beschäftigungs- und Qualifikationsstrategie 2023-2030 umzusetzen; fordert Albanien auf, weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit zu ergreifen, und appelliert an die staatlichen Stellen des Landes, die nationale Agenda für

die Rechte des Kindes wirksam umzusetzen sowie von Ausgrenzung und Armut bedrohte Kinder zu unterstützen;

46. begrüßt, dass die staatlichen Stellen Albaniens Gesetzgebungsakte zur Reform der Hochschulbildung und zur Umsetzung der nationalen Bildungsstrategie 2021-2026 angenommen haben; fordert Albanien nachdrücklich auf, die Medienkompetenz als Kernfach in die Lehrpläne der Schulen aufzunehmen und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Lehrkräfte eine spezielle Ausbildung erhalten und über moderne Ressourcen verfügen, um qualitativ hochwertigen Unterricht anbieten zu können; befürwortet die Zusammenarbeit mit Bildungsinitiativen der EU und regionalen Netzen wie der Beobachtungsstelle für Medienkompetenz in den Westbalkanländern, um bewährte Verfahren für die Erziehung zum kritischen Denken und die Vermittlung digitaler Kompetenzen umzusetzen;
47. begrüßt, dass Albanien Fortschritte beim Abschluss bilateraler Abkommen mit EU-Mitgliedstaaten im Bereich der sozialen Sicherheit und bei den Vorbereitungen für den Anschluss seines Arbeitsvermittlungssystems an das Europäische Netz der Arbeitsvermittlungen EURES gemacht hat;
48. begrüßt den Beitritt Albaniens zum einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum im November 2024, mit dem die Kosten für Bürger und Unternehmen gesenkt werden und zur weiteren Integration Albaniens in den Binnenmarkt beigetragen wird; würdigt, dass die staatlichen Stellen Albaniens eine Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich des Zahlungsverkehrs (Richtlinie über Zahlungskonten⁶) vorgenommen und Maßnahmen ergriffen haben, die dazu geführt haben, dass Albanien von der „grauen Liste“ der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ gestrichen wurde; würdigt die Anstrengungen, die Albanien zur Verbesserung seiner wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit unternommen hat, und fordert die Regierung des Landes auf, die Strukturreformen fortzusetzen, um ein attraktiveres Unternehmensumfeld zu schaffen, das den EU-Standards entspricht; bedauert, dass die Ineffizienz der öffentlichen Verwaltung, der überzogene Rechtsrahmen, Korruption und die große informelle Wirtschaft das Unternehmensumfeld untergraben und den Wettbewerb behindern;
49. begrüßt, dass sich die Haushaltslage Albaniens verbessert hat; fordert die staatlichen Stellen Albaniens auf, die Analyse fiskalischer Risiken weiter zu verbessern und zu diesem Zweck die zuständige Abteilung des Finanzministeriums zu stärken; fordert mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht bei staatlichen Unternehmen durch jährliche Finanzberichte; fordert Albanien auf, seine interne Kontrolle der öffentlichen Finanzen zu stärken und sicherzustellen, dass die Empfehlungen seiner Obersten Rechnungskontrollbehörde (ALSAI) umgesetzt werden;
50. begrüßt die weitere Angleichung der Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand in den Bereichen private Pensionskassen, Bankensanierung und Abwicklungsrahmen; fordert Albanien auf, die Angleichung an den EU-Besitzstand in den Bereichen Versicherungen, Kapitalmärkte, Wertpapiermärkte, Investmentfonds und

⁶ Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/92/oj>).

Finanzmarktinfrastrukturen zum Abschluss zu bringen;

51. begrüßt die auf dem Gipfeltreffen in Tirana erzielte Einigung über eine Senkung der Roamingkosten; fordert in diesem Zusammenhang die staatlichen Stellen, privaten Akteure und alle Interessenträger auf, dazu beizutragen, die vereinbarten Ziele zu erreichen, damit die Datenroaminggebühren zwischen den Westbalkanländern und der EU bis 2027 so weit gesenkt werden, dass sie den jeweiligen Inlandstarifen nahezu entsprechen; begrüßt, dass die erste Phase des Fahrplans für das Roaming zwischen den Westbalkanländern und der EU in Gang gesetzt wurde;
52. ist besorgt über die mangelnden Fortschritte bei den Rechtsvorschriften zum Gesellschaftsrecht in Albanien; fordert die staatlichen Stellen Albaniens auf, das Gesellschaftsrecht endgültig an den EU-Besitzstand anzugleichen;

Umwelt, Energie, biologische Vielfalt, Verkehr und nachhaltiger Tourismus

53. betont, dass Albanien weitere Anstrengungen zur Angleichung an den EU-Besitzstand im Umweltbereich unternehmen muss; fordert das Land auf, seine Rechtsvorschriften an die EU-Richtlinien über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁷ und die strategische Umweltprüfung⁸ anzugleichen; betont, dass stärker gegen Umweltkriminalität vorgegangen werden muss;
54. betont, dass transparente und inklusive öffentliche Konsultationen im Einklang mit dem Übereinkommen von Aarhus erforderlich sind, um sicherzustellen, dass lokale Gemeinschaften, nichtstaatliche Organisationen und wissenschaftliche Einrichtungen aktiv an umweltbezogenen Entscheidungsprozessen einbezogen werden, insbesondere wenn es um Projekte mit erheblichen ökologischen und sozioökonomischen Auswirkungen geht; weist warnend darauf hin, dass Standards der Regierungsführung nicht eingehalten werden können und Albanien seinen aus dem EU-Besitzstand erwachsenden Verpflichtungen nicht nachkommen kann, wenn Interessengruppen nicht gebührend einbezogen werden; ist besorgt über die wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen nicht wettbewerbsfähiger, aus dem Ausland finanzierter Entwicklungsprojekte;
55. weist darauf hin, dass Albanien erhebliche Anstrengungen unternehmen muss, um die Ziele in den Bereichen Klimaschutz, Energieeffizienz, Diversifizierung sowie Ökologisierung der Energieversorgung und des Verkehrs zu erreichen; stellt fest, dass das Land nach wie vor insbesondere mit der Luft- und Wasserqualität sowie der Abfallbewirtschaftung zu kämpfen hat; fordert die Regierung und die lokalen Gebietskörperschaften auf, sich stärker für die Verbesserung der Luftqualität und die Verringerung der unter Umständen tödlichen Luftverschmutzung einzusetzen; fordert die Regierung Albaniens auf, der Umsetzung von Strategien zur Anpassung an den Klimawandel, dem Ausbau erneuerbarer Energieträger und der Modernisierung des Abfallbewirtschaftungssystems Vorrang einzuräumen, um die EU-Standards zu erfüllen

⁷ Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2011/92/oj>).

⁸ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2001/42/oj>).

und ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu fördern; fordert die staatlichen Stellen Albaniens auf, ihre Maßnahmen und Investitionen zur Erweiterung des öffentlichen Verkehrssystems und des Schienennetzes auszuweiten;

56. ist der festen Überzeugung, dass der Umweltschutz und die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus untrennbar miteinander verknüpft sein müssen; begrüßt die Einrichtung des ersten Wildfluss-Nationalparks in Europa (Wildfluss-Nationalpark Vjosa) und fordert, dass für seinen Schutz ausreichende Ressourcen bereitgestellt werden; fordert die staatlichen Stellen auf, die ökologische Integrität des Parks uneingeschränkt zu wahren und Infrastrukturprojekte, insbesondere die Wasserentnahme aus dem Fluss Shushica, in Anbetracht internationaler Standards und bewährter Verfahren zum Schutz der biologischen Vielfalt zu überdenken, um sicherzustellen, dass die biologische Vielfalt, die Lebensräume und die ökologischen Funktionen des Parks erhalten bleiben; bekräftigt seine Besorgnis darüber, dass der Flughafen Vlora entgegen nationaler und internationaler Normen zum Schutz der biologischen Vielfalt im Naturschutzgebiet Vjosa-Narta gebaut wird, und fordert die Kommission auf, dieses Thema im Rahmen von Kapitel 27 der Beitrittsverhandlungen aufzugreifen; fordert die staatlichen Stellen Albaniens auf, die Durchführungsbestimmungen für das Gesetz über das Kulturerbe und die Museen anzunehmen;
57. ist äußerst besorgt darüber, dass Albanien vor Kurzem Änderungen an seinem Gesetz über Schutzgebiete vorgenommen hat, mit denen umfangreiche Infrastruktur- und Tourismusprojekte in ökologisch empfindlichen Gebieten ermöglicht werden; fordert, dass entsprechende Änderungen an dem Gesetz widerrufen werden, um sicherzustellen, dass nationale und internationale Rechtsrahmen sowie Naturschutzstandards vollständig und strikt eingehalten werden und gegen abfallbedingte Meeresverschmutzung, die sich auf die Nachbarländer auswirkt, vorgegangen wird;
58. fordert die staatlichen Stellen Albaniens auf, wichtige Schutzgebiete für das Überleben stark gefährdeter Arten – insbesondere des Balkanluchses – auszuweisen und wirksam zu verwalten, unter anderem durch umfassende Programme zur Überwachung der biologischen Vielfalt; fordert ferner; Gesetze zur Bekämpfung der Wilderei umzusetzen und strikt durchzusetzen; fordert Albanien nachdrücklich auf, die Pläne für das Wasserkraftwerk Skavica am Fluss Schwarzer Drin aufgrund der damit einhergehenden schwerwiegenden ökologischen, sozialen und kulturellen Auswirkungen sowie der Vertreibung lokaler Gemeinschaften zu verwerfen;

Regionale Zusammenarbeit und Außenpolitik

59. begrüßt die am 19. November 2024 angenommene Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft zwischen der EU und Albanien, mit der eine Plattform für einen stärkeren Dialog und eine engere Zusammenarbeit in Sicherheits- und Verteidigungsfragen geschaffen wird und die einen wichtigen Schritt nach vorn darstellt; erachtet es als wichtig, dafür zu sorgen, dass diese Partnerschaft in konkrete Maßnahmen umgemünzt wird, darunter gemeinsame Maßnahmen in den Bereichen Fortbildung, Fähigkeiten der Nachrichtengewinnung und Grenzsicherung, um regionalen und globalen Sicherheitsherausforderungen zu begegnen; betont, dass die sicherheitspolitische Zusammenarbeit im Westbalkanraum vertieft und eine engere Koordinierung zwischen den Partnern in der Region gefördert werden muss, um organisierte Kriminalität, Cyberbedrohungen und hybride Herausforderungen zu

bekämpfen; fordert die EU auf, Initiativen für die regionale Sicherheit, mit denen die Stabilität und die Widerstandsfähigkeit in der gesamten Westbalkanregion verbessert werden, stärker zu unterstützen; stellt fest, dass die Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft einen wesentlichen Schritt nach vorn darstellt und Albanien Rolle als zuverlässiger Sicherheitspartner der EU dadurch maßgeblich gefestigt wird; betont ferner, dass die Partnerschaft unter anderem gemeinsame Initiativen und Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau erleichtern und so zu einer widerstandsfähigeren und stärker integrierten Sicherheitsarchitektur in der Westbalkanregion beitragen wird;

60. begrüßt, dass die nationale Sicherheitsstrategie im Jahr 2024 zur weiteren Bekämpfung hybrider Bedrohungen sowie das neue Gesetz zur Cybersicherheit angenommen wurden; begrüßt die von Albanien, dem Kosovo und Kroatien unterzeichnete Erklärung, mit der die Zusammenarbeit verbessert, das Verteidigungspotenzial gestärkt und zugleich die euro-atlantische und regionale Verteidigungsintegration uneingeschränkt unterstützt werden soll;
61. ist besorgt über den wachsenden Einfluss Russlands in den Nachbarländern der EU; begrüßt die Maßnahmen der Einrichtung Albanien für elektronische Kommunikation und Postdienste („Autoriteti i Komunikimeve Elektronike dhe Postare“ – AKEP) vom Oktober 2024, die dazu geführt haben, dass 155 von Russen betriebene Online-Konten, die an der Verbreitung von Desinformation beteiligt waren, sowie acht Konten mit Verbindungen zu Cyberspionagegruppen geschlossen wurden⁹; betont, dass sich Albanien anhaltende Bemühungen zur Eindämmung von Cyberbedrohungen in diesen Maßnahmen niederschlagen; fordert die EU nachdrücklich auf, Albanien bei der Bekämpfung der böswilligen Einflussnahme Russlands und der Wahrung der regionalen Stabilität stärker zu unterstützen;
62. würdigt, dass sich Albanien vollumfänglich an die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU angeglichen hat, sich an den EU-Sanktionen gegen Drittländer beteiligt sowie gewinnbringend an Missionen im Rahmen dieser Politik wie EUFOR ALTHEA mitwirkt und damit deutlich macht, dass sich das Land der regionalen und internationalen Sicherheit und Stabilität verschrieben hat; begrüßt ferner, dass Albanien an von der EU und der NATO geleiteten Missionen teilnimmt und mit Europol sowie Interpol zusammenarbeitet; fordert, dass das Land weiterhin an EU-geführten Krisenbewältigungsoperationen sowie an Missionen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik wie der maritimen Sicherheitsoperation EUNAVFOR ASPIDES teilnimmt; stellt fest, dass die Region Adria-Ionisches Meer für die Sicherheit und wirtschaftliche Stabilität Europas von strategischer Bedeutung ist; fordert Albanien auf, seine Fähigkeiten im Bereich der maritimen Sicherheit in Abstimmung mit der EU und der NATO zu verbessern;
63. begrüßt, dass sich die Regierung Albanien anhaltend darum bemüht, gutnachbarliche Beziehungen zu fördern; misst in diesem Zusammenhang der Zusage Albanien große Bedeutung bei, etwaige Grenzstreitigkeiten im Einklang mit dem Grundsatz der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten sowie der Charta der Vereinten Nationen und dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen beizulegen und zu diesem Zweck erforderlichenfalls auch den Urteilen des Internationalen Gerichtshofs Rechnung

⁹ <https://politiko.al/english/e-tjera/-mbyll-155-llogari-ruse-ne-internet-per-dezinformimin-ne-tirane-i517028?>

zu tragen; begrüßt, dass sich Albanien aktiv am Berlin-Prozess beteiligt; fordert ferner dazu auf, im Einklang mit den Werten der EU und den Zielen der Erweiterungspolitik nachhaltig und konstruktiv an Initiativen der regionalen Zusammenarbeit mitzuwirken und somit zu Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Westbalkanregion beizutragen; warnt vor sämtlichen Maßnahmen, die den gemeinsamen regionalen Markt untergraben oder dem Berlin-Prozess zuwiderlaufen könnten, wie der Initiative Offener Balkan, da sie Hindernisse für die Integration und den Zusammenhalt der EU schaffen und die Fortschritte Albaniens auf dem Weg zu einer vertieften regionalen und europäischen Integration gefährden könnten;

- 64. begrüßt, dass Albanien mit Kroatien, Montenegro und Bulgarien bilaterale Abkommen über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ratifiziert hat;
- 65. betont, dass Albanien insbesondere durch den bilateralen Dialog mit den Nachbarländern und sein Engagement in regionalen Organisationen eine konstruktive Rolle bei der Förderung von Stabilität und Zusammenarbeit im Westbalkanraum spielt;

◦

◦ ◦

- 66. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Präsidenten des Europäischen Rates, dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament der Republik Albanien zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0157

Berichte 2023 und 2024 über Nordmazedonien

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juli 2025 zu den Berichten 2023 und 2024 der Kommission über Nordmazedonien (2025/2021(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Nordmazedonien andererseits¹,
- unter Hinweis darauf, dass Nordmazedonien am 22. März 2004 einen Antrag auf Beitritt zur Europäischen Union eingereicht hat,
- unter Hinweis auf den Beschluss des Europäischen Rates vom 16. Dezember 2005, Nordmazedonien den Status eines Bewerberlandes zuzuerkennen,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 19./20. Juni 2003 und deren Anlage mit dem Titel „Agenda von Thessaloniki für die westlichen Balkanstaaten: Auf dem Weg zur europäischen Integration“,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1529 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. September 2021 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA III)²,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2024/1449 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan³,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. Februar 2020 mit dem Titel „Stärkung des Beitrittsprozesses – Eine glaubwürdige EU-Perspektive für den westlichen Balkan“ (COM(2020)0057),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 8. November 2023 mit dem Titel „Mitteilung 2023 über die Erweiterungspolitik der EU“ (COM(2023)0690) und die

¹ ABl. L 84 vom 20.3.2004, S. 13, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree_international/2004/239\(2\)/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_international/2004/239(2)/oj).

² ABl. L 330 vom 20.9.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1529/oj>.

³ ABl. L, 2024/1449, 24.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1449/oj>.

der Mitteilung beigefügte Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „North Macedonia 2023 Report“ (Bericht 2023 über Nordmazedonien) (SWD(2023)0693),

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 8. November 2023 mit dem Titel „Ein neuer Wachstumsplan für den Westbalkan“ (COM(2023)0691),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. März 2024 über Reformen und Überprüfungen von Politikbereichen im Vorfeld der Erweiterung (COM(2024)0146),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. Juli 2024 mit dem Titel „2024 Rule of Law Report“ (Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024) (COM(2024)0800) und die der Mitteilung beigefügte Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „2024 Rule of Law Report – Country Chapter on the rule of law situation in North Macedonia“ (Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024 – Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Nordmazedonien) (SWD(2024)0830),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. Oktober 2024 mit dem Titel „Mitteilung 2024 über die Erweiterungspolitik der EU“ (COM(2024)0690) und die der Mitteilung beigefügte Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „North Macedonia 2024 Report“ (Bericht 2024 über Nordmazedonien) (SWD(2024)0693),
- unter Hinweis auf die Reformagenda Nordmazedoniens, die von der Kommission im Rahmen der Reform- und Wachstumsfazilität am 23. Oktober 2024 gebilligt wurde,
- unter Hinweis auf die auf den Gipfeltreffen EU-Westbalkan vom 13. Dezember 2023 und vom 18. Dezember 2024 in Brüssel abgegebenen Erklärungen, auf die auf den Gipfeltreffen EU-Westbalkan 2018 in Sofia, 2020 in Zagreb und 2021 in Brdo pri Kranju abgegebenen Erklärungen sowie auf die am 10. November 2020 auf dem Gipfeltreffen in Sofia im Rahmen des Berlin-Prozesses abgegebene Erklärung zum gemeinsamen regionalen Markt und die Erklärung über eine Grüne Agenda für den Westbalkan,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Juli 2022 zur Erweiterung – Nordmazedonien und Albanien – sowie auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Dezember 2024 zur Erweiterung,
- unter Hinweis auf den Abschlussbericht der Wahlbeobachtungsmission des Büros für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) vom 23. September 2024 zu der Präsidentschaftswahl in Nordmazedonien am 24. April 2024 und der Parlamentswahl am 8. Mai 2024,
- unter Hinweis auf den am 28. August 2014 eingeleiteten Berlin-Prozess,
- unter Hinweis auf den Vertrag über Freundschaft, gute Nachbarschaft und Zusammenarbeit zwischen Bulgarien und der Republik Nordmazedonien, der am 1. August 2017 unterzeichnet und im Januar 2018 ratifiziert wurde,

- unter Hinweis auf das endgültige Abkommen über die Beilegung der in den Resolutionen 817 (1993) und 845 (1993) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen bezeichneten Differenzen, die Kündigung des Interimsabkommens von 1995 und die Begründung einer strategischen Partnerschaft zwischen Griechenland und Nordmazedonien vom 17. Juni 2018, das auch als Prespa-Abkommen bekannt ist,
 - unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 25. November 2020 mit dem Titel „EU-Aktionsplan für die Gleichstellung (GAP III) – Eine ambitionierte Agenda für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau im auswärtigen Handeln der EU“ (JOIN(2020)0017), die der Mitteilung beigelegte gemeinsame Arbeitsunterlage mit dem Titel „Objectives and Indicators to frame the implementation of the Gender Action Plan III (2021-25)“ (Ziele und Indikatoren für die Umsetzung des Aktionsplans für die Gleichstellung III (2021-25)) (SWD(2020)0284) sowie den Umsetzungsplan auf Länderebene für Nordmazedonien,
 - unter Hinweis auf den Bericht der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) über Nordmazedonien aus dem Jahr 2023, der am 29. Juni 2023 angenommen und am 20. September 2023 veröffentlicht wurde,
 - unter Hinweis auf die Erklärung und die gemeinsamen Empfehlungen, die auf der 23. Tagung des Gemischten Parlamentarischen Ausschusses EU-Nordmazedonien am 27. und 28. Februar 2025 in Skopje angenommen wurden,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Nordmazedonien, insbesondere auf seine Entschlüsse vom 24. Oktober 2019 zur Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit Nordmazedonien und Albanien⁴,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A10-0118/2025),
- A. in der Erwägung, dass Nordmazedonien seit 2005 den Status eines EU-Bewerberlandes innehat und das Screening-Verfahren im Dezember 2023 erfolgreich abgeschlossen hat;
 - B. in der Erwägung, dass die EU-Beitrittsambitionen der Bevölkerung Nordmazedoniens zu Fortschritten in den Bereichen Demokratie und sozioökonomische Reformen geführt haben, beim Beitrittsprozess jedoch aus verschiedenen Gründen weiterhin bedauerliche Verzögerungen auftreten;
 - C. in der Erwägung, dass die EU seit 2020 rund 210 Mio. EUR an Makrofinanzhilfedarlehen mobilisiert hat, damit sich die Wirtschaft Nordmazedoniens stabilisiert, sich von der COVID-19-Pandemie erholt und ihre Fortschritte bei den Reformen beschleunigt;
 - D. in der Erwägung, dass sich Nordmazedonien weitgehend an die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU angeglichen und in der Region eine konstruktive Rolle übernommen hat; in der Erwägung, dass sich Nordmazedonien bei der Resolution ES-11/7 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 24. Februar 2025 zur

⁴ ABl. C 202 vom 28.5.2021, S. 86.

Ukraine enthalten und gemeinsam mit den Vereinigten Staaten eine alternative Resolution eingebracht hat, was auf eine unerwartete und bedauerliche Änderung seiner außenpolitischen Ausrichtung schließen lässt;

- E. in der Erwägung, dass Nordmazedonien an militärischen Krisenbewältigungsoperationen der EU teilnimmt, einschließlich der EUFOR ALTHEA in Bosnien und Herzegowina;
- F. in der Erwägung, dass der Rat im Juli 2022 neue Schlussfolgerungen ausgearbeitet hat, denen zufolge Nordmazedonien die noch ausstehenden Verfassungsänderungen im Einklang mit seinen Verpflichtungen annehmen muss, damit die Eröffnungsphase der Beitrittsverhandlungen zeitnah umgesetzt werden kann;
- G. in der Erwägung, dass alle europäischen Länder von den geopolitischen Veränderungen, dem Krieg in der Ukraine sowie von Desinformation und Fehlinformationen erheblich betroffen sind – sowohl politisch als auch wirtschaftlich;
- H. in der Erwägung, dass Nordmazedonien weiterhin böswilliger Einflussnahme aus dem Ausland ausgesetzt ist und dabei insbesondere über serbischsprachige Boulevardmedien und Medien, die als regionale Verstärker der Kreml-Propaganda fungieren und über erheblichen Einfluss verfügen, versucht wird, das soziale Gefüge des Landes zu zerbrechen und Stimmung gegen die EU zu schüren; in der Erwägung, dass Nordmazedonien zwischen 2018 und 2023 13 russische Diplomaten ausgewiesen hat, da sie in Aktivitäten verwickelt waren, die mit ihrem diplomatischen Status unvereinbar waren, was darauf hindeutet, dass Netze zur verdeckten Einflussnahme nach wie vor präsent sind; in der Erwägung, dass China versucht hat, seinen Einfluss durch Informationskontrolle, Investitionsdiplomatie und Zwangsklauseln in Darlehensverträgen für Infrastruktur auszuweiten;
- I. in der Erwägung, dass die staatlichen Stellen Nordmazedoniens Entwürfe für eine Verfassungsänderung vorgelegt haben, die mit den in den Schlussfolgerungen des Rates vom Juli 2022 festgelegten Bedingungen nicht vereinbar sind;
- J. in der Erwägung, dass von jedem Beitrittsland erwartet wird, dass es demokratische Werte, die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte achtet und sich an die EU-Rechtsvorschriften hält;
- K. in der Erwägung, dass der Rat die Annahme weiterer neuer Bedingungen für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen nicht endgültig ausgeschlossen hat;
- 1. bekräftigt seine uneingeschränkte Unterstützung für das anhaltende und beharrliche Engagement Nordmazedoniens für den Beitritt zur EU und für die notwendigen transformativen Veränderungen, die zur Erfüllung der Beitrittskriterien erforderlich sind; würdigt das Engagement Nordmazedoniens für die europäische Integration und fordert dazu auf, trotz der Herausforderungen und Rückschläge, die die Geduld und das Vertrauen der Gesellschaft des Landes auf die Probe gestellt haben, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um EU-konforme Reformen voranzubringen;
- 2. betont, dass der Beitritt zur EU nach wie vor von dem politischen Willen abhängt, die Kriterien zu erfüllen und die eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf die Durchführung notwendiger Reformen sowie die Annahme erforderlicher

Verfassungsänderungen umzusetzen;

3. weist darauf hin, dass die Dynamik und Glaubhaftigkeit des Prozesses der Integration in die EU erhalten bleiben müssen; stellt fest, dass Nordmazedonien kontinuierlich sein Engagement für die Integration in die EU sowie die Angleichung an die EU-Politik unter Beweis stellt; fordert, dass die Beitrittsverhandlungen zügig vorangebracht werden, erachtet es jedoch als wichtig, dass die Verfassungsänderungen angenommen werden; fordert den Europäischen Rat nachdrücklich auf, öffentlich und unmissverständlich seine Absicht zu bekunden, zeitnah und bedingungslos den positiven Beschluss zu fassen, die nächste Phase der Beitrittsverhandlungen mit Nordmazedonien aufzunehmen, sofern die in seinen Schlussfolgerungen vom 18. Juli 2022 festgelegten Bedingungen erfüllt sind; fordert alle politischen Parteien in Nordmazedonien auf, in einen konstruktiven Dialog einzutreten, um den notwendigen Konsens über diese Änderungen zu erzielen und so den multiethnischen Charakter des Landes zu stärken und seine Fortschritte auf dem Weg zur EU-Mitgliedschaft zu beschleunigen; vertritt die Auffassung, dass es entscheidend ist, die Beziehungen zwischen den verschiedenen Ethnien zu stärken, um den sozialen Zusammenhalt zu verbessern und für eine effizientere Regierungsführung zu sorgen; fordert die Mitgliedstaaten, den Rat und die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass der Beitrittsprozess berechenbar und glaubhaft bleibt, nicht zuletzt, um die Unterstützung der Bevölkerung in den Erweiterungsländern für den Beitritt zu erhalten;
4. begrüßt, dass das Screening-Verfahren für Nordmazedonien Ende 2023 erfolgreich abgeschlossen wurde; fordert Nordmazedonien auf, die Verfassungsänderungen anzunehmen, zu deren Durchführung und Umsetzung sich das Land entsprechend der Forderung des Rates verpflichtet hat, damit der Prozess der Beitrittsverhandlungen fortgesetzt werden kann;
5. würdigt das Engagement der Bevölkerung Nordmazedoniens für die Integration in die EU und die Unterstützung, die es diesem Projekt auch zwei Jahrzehnte nach Beginn des Prozesses noch immer entgegenbringt; fordert die Kommission nachdrücklich auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die staatlichen Stellen Nordmazedoniens bei den notwendigen Schritten vor dem Eintritt in die nächste Verhandlungsphase sowie im weiteren Verlauf des Verhandlungsprozesses zu unterstützen, die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger des Landes zu erfüllen und alle Maßnahmen für eine schrittweise Integration in die EU-Strukturen zu prüfen, sodass das Vertrauen in die EU und ihre demokratischen Werte gestärkt wird;
6. weist darauf hin, dass der Beitrittsprozess nicht dazu genutzt werden sollte, bilaterale Streitigkeiten beizulegen, leistungsbezogene Fortschritte auf dem Weg in die EU zu behindern oder die umfassenderen strategischen Interessen der EU außer Acht zu lassen, sondern dass solche Streitigkeiten vielmehr im Rahmen eines offenen Dialogs und einer echten Zusammenarbeit gelöst werden müssen; betont, dass bei den Beitrittsverhandlungen ein klarer Weg eingeschlagen werden sollte, der an objektiven Kriterien ausgerichtet ist und ausschließlich auf den Verdiensten sowie der Erfüllung der Beitrittskriterien (Kopenhagener Kriterien) basiert, und dass dies tiefgreifende Reformen in grundlegenden Bereichen sowie stabile Institutionen erfordert, die die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, die Menschenrechte und die Achtung sowie den Schutz von Minderheiten wahren;
7. bekräftigt, dass die Achtung der sprachlichen, kulturellen und nationalen Identität ein

grundlegender Bestandteil des EU-Beitrittsprozesses und ein Eckpfeiler demokratischer Gesellschaften ist und durch den Beitritt des Landes zum Kreis der europäischen Nationen weiter untermauert wird;

8. fordert erneut, dass die Handlungsfähigkeit der EU gestärkt wird, indem ihre Beschlussfassung reformiert und die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit bei Zwischenschritten im Beitrittsprozess eingeführt wird, wobei diese insbesondere dann zum Tragen kommen sollte, wenn Verhandlungen aufgenommen werden und einzelne Verhandlungskluster oder -kapitel eröffnet bzw. abgeschlossen werden;
9. begrüßt die neue Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan, durch die Nordmazedonien 750 Mio. EUR an Zuschüssen und Darlehen zur Verfügung gestellt werden, wenn das Land die in seiner Reformagenda festgelegten Bedingungen erfüllt; begrüßt in diesem Zusammenhang die ausgezeichnete und ambitionierte Reformagenda mit klaren, transparenten Zielen und Vorgaben und fordert die staatlichen Stellen auf, sich vorrangig ihrer konsequenten Umsetzung zu widmen; betont, dass der Schwerpunkt darauf gelegt werden muss, Anreize für Reformen zu schaffen, die wirtschaftliche Stabilität zu stärken, die öffentliche Verwaltung, die Regierungsführung, die Rechtsstaatlichkeit und die Korruptionsbekämpfung zu verbessern, die Dekarbonisierung, den grünen Wandel, die Digitalisierung, die Konnektivität und die Entwicklung des Humankapitals voranzutreiben sowie gleichzeitig die sozialen Herausforderungen anzugehen;
10. nimmt zur Kenntnis, dass Nordmazedonien Mittel von einzelnen Mitgliedstaaten erhält und dass diese gut zusammenarbeiten; rät jedoch davon ab, Bündnisse mit illiberalen Regimen zu stärken;
11. begrüßt, dass sich Nordmazedonien unverändert für den Prozess der Integration in die EU einsetzt, und bedauert die Verzögerungen beim Beitrittsprozess; begrüßt, dass die interethnischen Beziehungen stabil sind und dass weiterhin Anstrengungen unternommen werden, sie zu festigen und das Rahmenabkommen von Ohrid umzusetzen;
12. fordert Nordmazedonien auf, seinen Verpflichtungen nachzukommen und die sich aus dem Verhandlungsrahmen sowie den Schlussfolgerungen des Rates vom Juli 2022 ergebenden Erwartungen der EU konkret und nachweisbar zu erfüllen und dabei einschlägige Verfassungsänderungen umzusetzen;
13. fordert Nordmazedonien nachdrücklich auf, sich verstärkt dafür einzusetzen, dass die Rechtsstaatlichkeit und die Unabhängigkeit der Justiz – auch bei der Ernennung von Richtern und der Arbeitsweise des Justizrats – gestärkt werden, Korruption bekämpft wird, die öffentliche Verwaltung reformiert wird und die Transparenz der Medien sowie die Lage in Bezug auf die Konzentration von Medieneigentum verbessert werden; fordert, dass systemische Maßnahmen weiter umgesetzt werden, um Transparenz und Effizienz in der Verwaltung sicherzustellen;
14. bringt seine tiefe Trauer über den tragischen Brand in einem Nachtclub in Kočani zum Ausdruck, bei dem mehr als 50 junge Menschen ums Leben kamen und über 150 weitere verletzt wurden, und bekundet den Opfern und ihren Familien seine aufrichtige Solidarität und spricht ihnen sein Beileid aus; lobt, dass das Katastrophenschutzverfahren der Union rasch eingesetzt wurde und die Mitgliedstaaten

Hilfe geleistet haben, um so viele Menschenleben wie möglich zu retten; würdigt, dass die Nachbarländer und EU-Mitgliedstaaten, insbesondere Griechenland und Bulgarien, umgehend Unterstützung geleistet, ihre Solidarität bekundet sowie den Opfern medizinische Behandlung zukommen lassen haben;

Funktionsfähigkeit demokratischer Institutionen

15. stellt fest, dass die demokratischen Institutionen in Nordmazedonien zwar zufriedenstellend funktionieren, die politische Polarisierung jedoch weiterhin notwendige Reformen wesentlich erschwert; fordert die im Parlament des Landes vertretenen politischen Parteien auf, zusammenzuarbeiten, um eine Einigung über diese Reformen zu erzielen;
16. begrüßt, dass die Versammlung der Republik Nordmazedonien („Sobranie“) mit Unterstützung des Europäischen Parlaments im Rahmen des Jean-Monnet-Dialogs eine neue Geschäftsordnung angenommen hat; betont jedoch, dass wichtige Reformen und Ernennungen durch die anhaltende politische Polarisierung weiterhin verzögert werden; betont, dass die parteiübergreifende Zusammenarbeit und ein besseres politisches Klima weiterhin von entscheidender Bedeutung sind, um die Umsetzung EU-bezogener Reformen zu beschleunigen und die demokratischen Institutionen zu stärken;
17. stellt mit Besorgnis fest, dass etwa die Hälfte aller von der Sobranie im Jahr 2023 erlassenen Gesetze durch verkürzte Verfahren genehmigt wurden; fordert die Sobranie auf, insbesondere mit Blick auf die im Rahmen des Jean-Monnet-Dialogs gezogenen Schlussfolgerungen die gesetzgeberische Planung, Koordinierung und Qualität durch angemessene Anhörungsverfahren und parlamentarische Kontrolle zu verbessern sowie auf beschleunigte Verfahren zu verzichten;
18. betont, dass die Parlaments- und Präsidentschaftswahl 2024 zwar wettbewerbsorientiert und demokratisch verlief und Änderungen am Wahlgesetz vorgenommen wurden, eine umfassende Wahlreform jedoch nach wie vor notwendig ist; fordert nachdrücklich, dass die noch ausstehenden Empfehlungen des BDIMR der OSZE und der Venedig-Kommission durch eine umfassende Überarbeitung des Wahlgesetzes umgesetzt werden, und betont zugleich, dass es wichtig ist, künftige Wahlprozesse vor böswilliger Einflussnahme aus dem Ausland und Informationsmanipulationen zu schützen, unter anderem indem solide Vorschriften für die Cybersicherheit und die Transparenz von Online-Kampagnen angenommen werden;
19. fordert, dass die Finanzierung politischer Parteien und Kampagnen besser reguliert wird und Maßnahmen für mehr Transparenz in Bezug auf die Mittel und Ausgaben politischer Parteien ergriffen werden; fordert nachdrücklich, dass die Vorschriften über staatliche Werbung in kommerziellen Medien sowie über bezahlte politische Werbung überarbeitet werden; betont, dass funktionstüchtige Aufsichtsmechanismen erforderlich sind, um die Integrität der Parteienfinanzierung zu wahren und dafür zu sorgen, dass politische Parteien und unabhängige Kandidaten einen gleichberechtigten und angemessenen Zugang zu den Medien erhalten;
20. fordert, die leistungsorientierte öffentliche Verwaltung weiter zu modernisieren, systembedingte Probleme im Zusammenhang mit der Politisierung anzugehen, transparente Einstellungsverfahren zu stärken und die kommunale Selbstverwaltung zu reformieren, damit den Bürgerinnen und Bürgern bessere soziale Dienste angeboten und

maßgeschneiderte lokale und regionale Entwicklungsstrategien entwickelt werden können; fordert die staatlichen Stellen nachdrücklich auf, ihre Bemühungen zu verstärken und die erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen und umzusetzen, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Verwaltung zu stärken und einen widerstands- und leistungsfähigen öffentlichen Dienst zu fördern, der den aktuellen Herausforderungen wirksam begegnen und den Bedürfnissen der Gemeinschaft gerecht werden kann; begrüßt die im Juli 2023 angenommene Strategie für die öffentliche Verwaltung 2023-2030 und den damit verbundenen Aktionsplan 2023-2026; nimmt zur Kenntnis, dass damit alle relevanten Reformbereiche abgedeckt, eine klare Ausgangsbasis sowie Ziele und Vorgaben festgelegt und die entscheidenden politischen Herausforderungen aufgezeigt werden; bedauert jedoch, dass die Durchführungsquote nach wie vor gering ist;

21. fordert, dass weitere Schritte unternommen werden, um die systematische Rechenschaftspflicht öffentlicher Einrichtungen durch sinnstiftende und öffentliche Konsultationen der Interessenträger sicherzustellen, die Umsetzung der Reformagenda voranzutreiben und Rückmeldung zu den durchgeführten Konsultationen zu geben; begrüßt das Gesetz über allgemeine Verwaltungsverfahren, das eine Vereinfachung vorsieht, ist jedoch der festen Auffassung, dass dieses Gesetz in der gesamten Verwaltung systematisch umgesetzt werden sollte;
22. fordert die Staatsorgane Nordmazedoniens nachdrücklich auf, keine willkürlichen oder aus politischen Gründen veranlassten Entlassungen und Ernennungen in unabhängigen Einrichtungen und Agenturen vorzunehmen und dafür zu sorgen, dass die Stellen angemessen finanziert und ihre Beschlüsse und Empfehlungen konsequent umgesetzt werden; stellt mit Bedauern fest, dass bei der Stärkung des Büros des Bürgerbeauftragten nach wie vor kaum Fortschritte erzielt wurden;

Medien und Zivilgesellschaft

23. begrüßt, dass Nordmazedonien bei der Gewährleistung der Medienfreiheit laufend Fortschritte macht; weist jedoch darauf hin, dass weitere Reformen erforderlich sind, um eine unabhängige und widerstandsfähige Medienlandschaft sicherzustellen; weist ferner darauf hin, dass auch der Rechtsrahmen für Online- und Offline-Medien einer Reform unterzogen werden muss, um ihn vollständig mit dem Europäischen Medienfreiheitsgesetz⁵ in Einklang zu bringen und die anhaltenden Herausforderungen in Bezug auf Transparenz beim Medieneigentum, Offenlegung digitaler Medien und Medienkonzentration anzugehen; betont, dass eine Medienreform erforderlich ist, bei der Maßnahmen gegen Medienkonzentration im Vordergrund stehen, um die journalistische Integrität zu wahren; betont, dass der böswilligen Einflussnahme aus dem Ausland auf die Medienlandschaft und der Verbreitung von Desinformation durch Akteure mit Verbindungen zu Russland und China dringend entgegengewirkt werden muss;
24. fordert die staatlichen Stellen auf, einen Rechtsrahmen anzunehmen, mit dem

⁵ Verordnung (EU) 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (Europäisches Medienfreiheitsgesetz), (ABl. L, 2024/1083, 17.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1083/oj>).

Journalisten, Menschenrechtsverteidiger, Umweltaktivisten und andere Interessenträger wirksam vor strategischen Klagen gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP-Klagen) geschützt werden, und die Bestimmungen der EU-Richtlinie über strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung umzusetzen⁶;

25. fordert die staatlichen Stellen nachdrücklich auf, uneingeschränkte Transparenz sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass Bürgerinnen und Bürger ungehinderten Zugang zu Informationen haben;
26. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass in Nordmazedonien staatliche Werbung in kommerziellen Medien wieder eingeführt wurde; betont, dass damit ein erhöhtes Risiko einhergeht, dass der Medienmarkt Störungen und unzulässiger politischer Einflussnahme ausgesetzt wird, wodurch die Unabhängigkeit der Medien und der Medienpluralismus gefährdet werden; fordert erneut, dass die Vorschriften über die staatliche Finanzierung und die Werbung politischer Parteien in den Medien umfassend reformiert werden, und weist darauf hin, dass es an Transparenz mangelt, staatliche Mittel nach wie vor zwecks politischer Werbung missbräuchlich verwendet werden und die Unabhängigkeit der Medien durch undurchsichtige Finanzierungsmechanismen weiterhin gefährdet ist; fordert nachdrücklich, dass diese Reformen vor den für Herbst 2025 vorgesehenen Kommunalwahlen angenommen und umgesetzt werden;
27. betont, dass die Unabhängigkeit und die Kapazitäten der Medienaufsichtsbehörde, des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und der Regulierungsstelle für elektronische Kommunikation gestärkt werden müssen;
28. fordert Maßnahmen zur Stärkung der redaktionellen und finanziellen Unabhängigkeit, der Unparteilichkeit sowie der Professionalität des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und der Medienaufsichtsbehörden, stellt jedoch fest, dass sich die Besetzung der wichtigsten Aufsichtsgremien weiterhin verzögert und umfassende Modernisierungsmaßnahmen erforderlich sind; fordert strengere Transparenz- und Eigentumsvorschriften, um verdeckte Einflussnahme und durch das Ausland finanzierte Medieninhalte aufzudecken, und fordert, dass Mechanismen zur Ermittlung und Störung koordinierter ausländischer Desinformationsnetze eingerichtet werden;
29. stellt fest, dass bestimmte diplomatische Einrichtungen Chinas bezahlte Inhalte und Meinungsartikel von Medienunternehmen in Nordmazedonien finanziert haben und dass diese nicht eindeutig gekennzeichnet wurden; weist erneut darauf hin, dass eine Analyse aus dem Jahr 2023 ergab, dass staatsnahe russische Akteure serbische Medienvertreter dazu nutzten, NATO-feindliche Narrative sowie die Behauptung zu verbreiten, die EU setze Nordmazedonien unter Druck, seine Identität aufzugeben;
30. ist besorgt darüber, dass unabhängige Journalisten und Medienschaffende weiterhin bedroht und angegriffen werden und Journalistinnen im Internet frauenfeindlicher Schikane ausgesetzt sind, wobei häufig jene Journalistinnen und Journalisten ins Visier genommen werden, die über Rechtsstaatlichkeit, Korruption und Justiz berichten;

⁶ Richtlinie (EU) 2024/1069 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über den Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“) (ABl. L, 2024/1069, 16.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1069/oj>).

begrüßt, dass ein Staatsanwalt mit der Überwachung dieser Angriffe auf Journalisten betraut wurde und dass Mechanismen zur Meldung von Cybermobbing eingerichtet wurden; fordert stärkere Maßnahmen zum Schutz von Medienschaffenden vor physischen und nicht physischen Drohungen, vor Belästigung sowie vor unangemessenen Äußerungen von Personen des öffentlichen Lebens;

31. fordert Nordmazedonien auf, seine Bemühungen zur Bekämpfung von Hetze jeglicher Art fortzusetzen – unabhängig davon, gegen welche Gruppen sie sich richtet –, proaktiv gegen sämtliche Fälle von Hetze, Hasskriminalität und Einschüchterung vorzugehen, entsprechende Delikte systematisch strafrechtlich zu verfolgen und dafür zu sorgen, dass es zu Verurteilungen kommt, damit die Sicherheit der Opfer, darunter Journalisten, Angehörige von Minderheiten, Gemeinschaften wie Bulgaren und andere schutzbedürftige Gruppen, gewährleistet werden kann;
32. ist besorgt über die Zunahme von Hetze und die wachsende Bedrohung durch Desinformation in Online-Medien, über die die nationale Agentur für Hörfunk und audiovisuelle Medien keine Regulierungsbefugnisse hat; fordert stärkere Maßnahmen zur Förderung des Investigativjournalismus und der Medienkompetenz, zur Stärkung der Kapazitäten zur Faktenprüfung sowie zur Verbesserung des rechtlichen Rahmens und der interinstitutionellen Leistungsfähigkeit, um Hetze, Desinformation und Einflussnahme aus dem Ausland entgegenzuwirken; ist besorgt über die weit verbreiteten Desinformationskampagnen, mit denen demokratische Werte und das Ziel des Landes, der EU beizutreten, ins Wanken gebracht werden; fordert die EU-Organe in diesem Zusammenhang auf, das Land dabei zu unterstützen, derartige schädliche Folgen einzudämmen; begrüßt Initiativen der Zivilgesellschaft zur Förderung der Faktenprüfung in den Medien, zur Stärkung der digitalen Kompetenz an Schulen und zur Bekämpfung der Verbreitung von Hetze und stellt fest, dass nahezu 50 % der Bürgerinnen und Bürger Nordmazedoniens falsche Narrative über internationale Ereignisse – insbesondere im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine – übernommen haben, was deutlich macht, dass die Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft gegenüber böswilliger Informationsmanipulation dringend gestärkt werden muss;
33. betont, dass die Zivilgesellschaft entscheidend ist, wenn es darum geht, Demokratie und Pluralismus zu stärken und eine verantwortungsvolle Staatsführung sowie den sozialen Fortschritt zu fördern; begrüßt, dass die Zivilgesellschaft des Landes aktiv und konstruktiv mitwirkt und im Reformprozess eine zentrale und positive Rolle spielt, und weist erneut darauf hin, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um für inklusive, zeitnahe und zweckdienliche Konsultationen sowie Transparenz zu sorgen und formale Mechanismen der Zusammenarbeit zu etablieren; begrüßt vor diesem Hintergrund die vor Kurzem eingeleitete Wiedereinsetzung des Rates für die zivilgesellschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und fordert eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Regierung und Zivilgesellschaft, insbesondere um die Folgen des Einfrierens der Mittel der US Agency for International Development (USAID) für die Zivilgesellschaft abzumildern; weist darauf hin, dass Organisationen der Zivilgesellschaft zwar insgesamt unter günstigen Rahmenbedingungen arbeiten, dass jedoch rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, um sicherzustellen, dass ihre öffentliche Finanzierung aufgestockt wird und die entsprechenden Mechanismen transparent sind; ist besorgt darüber, dass die Zivilgesellschaft Berichten zufolge zunehmend verbal angefeindet wird, und fordert das Innenministerium auf, gemeinsam mit Organisationen der Zivilgesellschaft ein Sicherheitsprotokoll für Menschenrechtsverteidiger zu entwickeln, um sie vor

Drohungen durch nichtstaatliche Akteure zu schützen; fordert nachdrücklich, dass die Rolle der Zivilgesellschaft weiter gestärkt wird, indem sichergestellt wird, dass sie auch künftig zielführend in den Beschlussfassungsprozess eingebunden und die Venedig-Kommission vor der Annahme künftiger Rechtsvorschriften in Bezug auf nichtstaatliche Organisationen (NRO) konsultiert wird;

Grundrechte

34. lobt Nordmazedonien dafür, dass es die meisten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert hat; ist jedoch besorgt über den Stand der Umsetzung, die fehlenden Fortschritte bei der Gleichstellung der Geschlechter und das Aufkommen von Anti-Gender-Bewegungen sowie über deren zunehmenden Einfluss, was sich negativ auf Gesetzgebungsverfahren und politische Entscheidungsprozesse auswirkt; verlangt nachdrücklich, dass die Regierung das Übereinkommen von Istanbul vollumfänglich umsetzt; fordert die Staatsorgane auf, das neue Gesetz zur Gleichstellung der Geschlechter zu verabschieden und die formellen staatlichen Strukturen zu stärken, die darauf abzielen, die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern und den Status und die Rechte der Frauen auf allen Ebenen zu verbessern, und die wirksame Umsetzung der Gleichstellungsstrategie und des nationalen Aktionsplans sicherzustellen, insbesondere indem für eine angemessene Finanzierung gesorgt wird, die interinstitutionelle Koordinierung ausgebaut wird und die nationalen politischen Maßnahmen an den Besitzstand der EU angeglichen werden;
35. fordert die staatlichen Stellen nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass der bestehende Rechtsrahmen für den Schutz von Opfern geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt vollumfänglich und wirksam umgesetzt wird, indem ausreichende Haushaltsmittel für die Prävention bereitgestellt und der Zugang zu Hilfsdiensten, Schutzmechanismen und die Durchsetzung gesetzlich garantierter sozialer und wirtschaftlicher Rechte von Überlebenden verbessert werden; nimmt vor diesem Hintergrund den Erlass des Gesetzes über die Zahlung einer finanziellen Entschädigung für Opfer von Gewaltverbrechen im Jahr 2023 zur Kenntnis, mit dem die Standards des Übereinkommens von Istanbul berücksichtigt werden, um Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt einen besseren Schutz zu bieten; fordert die staatlichen Stellen überdies nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zur Verringerung und Eindämmung geschlechtsspezifischer Gewalt und häuslicher Gewalt zu verstärken und die Unterbringungskapazitäten auszubauen, die Anzahl des Personals zu erhöhen sowie mehr gut ausgebildete und geschlechtersensible Strafverfolgungsbeamte, Richter, medizinische Fachkräfte und Sozialarbeiter einzustellen;
36. nimmt mit Besorgnis die katastrophale Situation junger Frauen in Gefängnissen, einschließlich jugendlicher Mädchen im Alter von 14 bis 16 Jahren zur Kenntnis, denen es an Bildung und beruflicher Qualifizierung mangelt und die häufig mit zu vielen Medikamenten behandelt werden, wobei die Gesundheitsversorgung unzureichend ist; fordert die Staatsorgane Nordmazedoniens nachdrücklich auf, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um die Haftbedingungen für alle Häftlinge zu verbessern, die Korruption zu verringern und unmenschlicher Behandlung ein Ende zu setzen, und die Bewährungshilfe und Wiedereingliederung ehemaliger Gefangener in die Gesellschaft zu verbessern;
37. fordert Nordmazedonien eindringlich auf, die im ECRI-Bericht 2023 über Nordmazedonien enthaltenen Empfehlungen umzusetzen, damit die aufgedeckten

Menschenrechtsverletzungen wirksam angegangen werden;

38. begrüßt, dass die interethnischen Beziehungen weiterhin stabil sind und das Rahmenabkommen von Ohrid kontinuierlich umgesetzt wird; würdigt die Bemühungen Nordmazedoniens, den Schutz der Minderheitenrechte zu stärken, und fordert gleichzeitig weitere finanzielle Unterstützung; fordert, dass Einrichtungen zum Minderheitenschutz mit ausreichenden finanziellen und personellen Mitteln ausgestattet werden; fordert die politischen Vertreter von Minderheitengemeinschaften auf, keine spalterischen ethnischen Narrative im Sinne einer Politik zu schüren, die in der jüngsten Vergangenheit in der Region tiefes Leid und Kriege verursacht hat; fordert Nordmazedonien nachdrücklich auf, die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten in Bezug auf die Strategie „Eine Gesellschaft für alle und Interkulturalismus“ vollständig umzusetzen; fordert Nordmazedonien auf, ausreichende finanzielle und personelle Mittel für die Agentur zur Umsetzung der Sprachenregelung und die Agentur zur Verwirklichung der Rechte von Gemeinschaften bereitzustellen; bedauert, dass Nordmazedonien die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen nicht ratifiziert hat; erwartet eine endgültige Entscheidung über das angefochtene Gesetz über den Sprachgebrauch, das sich auf die interethnischen Beziehungen auswirken könnte;
39. begrüßt die Fortschritte, die das Land bei der Angleichung seines rechtlichen und institutionellen Rahmens für die Rechte des Kindes an den Besitzstand der EU und die internationalen Menschenrechtsnormen erzielt hat; nimmt Kenntnis von den Fortschritten bei der Umsetzung der Strategie zur Verringerung der Heimunterbringung und begrüßt die erfolgreiche Verlegung von Kindern aus Heimen in Pflegefamilien oder kleine Wohngruppen; nimmt jedoch mit Besorgnis die anhaltenden Fälle von Gewalt und Diskriminierung gegen Kinder, auch gegen Roma-Kinder, zur Kenntnis; fordert das Land daher auf, eine nationale Stelle einzurichten, die für die Koordinierung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle zuständig ist;
40. fordert Nordmazedonien auf, zweckdienliche Schritte zu unternehmen, um nationale Minderheiten und Gemeinschaften anzuerkennen und in seine Verfassung aufzunehmen, Inklusivität zu fördern, die Vielfalt zu schützen, Diskriminierung zu bekämpfen und den sozialen Zusammenhalt im Einklang mit den europäischen Werten und demokratischen Grundsätzen zu stärken; fordert Nordmazedonien auf, für alle ethnischen Gemeinschaften im Land vollumfänglich gleiche Rechte und Chancen zu gewährleisten;
41. stellt fest, dass Menschen mit Behinderungen weiterhin auf erhebliche Hindernisse stoßen, da die Rechtsvorschriften des Landes noch immer nicht an das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen angeglichen sind; begrüßt die nationale Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen für den Zeitraum 2023-2030 und fordert nachdrücklich ihre ordnungsgemäße Umsetzung, auch im Hinblick auf die Sicherstellung einer ausreichenden Anzahl von Betreuungspersonal, um Kinder mit Behinderungen wirksam und reibungslos in den Bildungsprozess einzubeziehen;
42. begrüßt, dass Hetze gegen die LGBTIQ+-Gemeinschaft erstmals gerichtlich geahndet wurde, fordert jedoch nachdrücklich, dass sämtliche Fälle von Hetze, Hassverbrechen

und Einschüchterung konsequent strafrechtlich verfolgt werden, Hetze in das Strafgesetzbuch aufgenommen wird und die zuständigen staatlichen Organe angemessene Statistiken über Fälle von Hetze und Hassverbrechen führen;

43. nimmt die in den sozialen Medien weit verbreitete Hetze, insbesondere gegen Roma, LGBTIQ+-Personen und andere ausgegrenzte Bevölkerungsgruppen, mit Besorgnis zur Kenntnis; fordert alle politischen Akteure nachdrücklich auf, das Gesetz über das Personenstandsregister zu ändern und eine rasche und ungehinderte rechtliche Anerkennung der Geschlechtszugehörigkeit auf der Grundlage der Selbstbestimmung sicherzustellen, die Menschenrechte zu wahren, die Würde zu achten und ein klares und zugängliches rechtliches Verfahren im Einklang mit internationalen Standards einzurichten; empfiehlt, dass das neue Gesetz über die Grundschulbildung zwecks Angleichung an nationale und internationale Verpflichtungen einen ausdrücklichen Schutz vor Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, sexueller Ausrichtung und Geschlechtsidentität vorsieht; fordert die Versammlung Nordmazedoniens auf, umgehend eine aktive interparlamentarische LGBTIQ+-Gruppe (wieder) einzurichten, um die Rechte von LGBTIQ+-Personen zu fördern und voranzubringen;
44. fordert Nordmazedonien auf, die Migrationssteuerung zu stärken, die Angleichung an den EU-Besitzstand zu verbessern und die anhaltenden Herausforderungen beim Umgang mit regulärer und irregulärer Migration unter Wahrung der grundlegenden Menschenrechte anzugehen; begrüßt die verstärkte Zusammenarbeit beim Grenzmanagement und die Stärkung der Kapazitäten des Landes im Hinblick auf die Steuerung von Migrationsströmen und die Bekämpfung der Schleusung von Migranten, des Menschenhandels und anderer Formen der organisierten Kriminalität; fordert, dass im Einklang mit den EU-Rahmenregelungen für Migration die Asylverfahren und die Integrationspolitik kontinuierlich weiterentwickelt und die Aufnahmebedingungen verbessert werden; betont, dass die regionale Zusammenarbeit bei der Migrationssteuerung wichtig ist, und fordert die EU nachdrücklich auf, weitere Unterstützung in Form von Ressourcen, technische Hilfe und Kapazitätsaufbau bereitzustellen, damit die Herausforderungen im Bereich der Migration wirksam bewältigt werden können;
45. fordert Nordmazedonien auf, seine Anstrengungen bei der Bekämpfung des Menschenhandels zu verstärken, insbesondere durch eine weitere Angleichung des Strafgesetzbuchs und der Drogengesetzgebung des Landes an den Besitzstand der EU;

Rechtsstaatlichkeit

46. stellt mit großer Besorgnis fest, dass sich die Erfolgsbilanz des Landes bei der Korruptionsbekämpfung, auch bei der Bekämpfung von Korruption auf hoher Ebene, verschlechtert hat, was sich auch im Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International negativ niedergeschlagen hat und insbesondere auf Änderungen des Strafgesetzbuches zurückzuführen ist, durch die der Rechtsrahmen geschwächt wurde, sodass viele laufende Verfahren eingestellt werden mussten; bekräftigt, dass dieser Rückschlag deutlich macht, dass dringend umfassende Reformen erforderlich sind; fordert nachdrücklich eine Stärkung des Rahmens für die Korruptionsbekämpfung und die Sicherstellung einer wirksamen Rechenschaftspflicht, insbesondere in Fällen von Korruption auf hoher Ebene, und zwar durch angemessene Ermittlungen, Strafverfolgung und Verurteilungen; fordert nachdrücklich, dass die jüngsten

Änderungen des Strafgesetzbuchs in Bezug auf Strafbemessungsstandards und Verjährungsfristen überprüft werden, um sicherzustellen, dass die strafrechtliche Verfolgung von Korruption, insbesondere wenn es sich um komplexe Fälle und um Fälle von Korruption auf hoher Ebene handelt, nicht beeinträchtigt wird;

47. weist erneut darauf hin, dass ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen benötigt werden, um sicherzustellen, dass für Inhaber öffentlicher Ämter Mechanismen zur Abschreckung, Prävention, Aufdeckung, Ermittlung und Verhängung von Sanktionen durch umfassende Maßnahmen wirkungsvoll und konsequent eingesetzt werden, die Interessenkonflikte, Lobbyarbeit, Ethikkodizes und den Schutz von Hinweisgebern berücksichtigen;
48. stellt fest, dass das wahrgenommene Vertrauen in die Justiz nach wie vor sehr gering ist und dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um unzulässige Einflussnahme und Einschüchterung zu verhindern; betont, dass bei der Umsetzung der Strategien von 2020 für die Personalverwaltung in den Gerichten und in der Staatsanwaltschaft keine Fortschritte erzielt wurden; fordert mit Nachdruck, den kritischen Mangel an Richtern und Staatsanwälten, durch den die Qualität und Effizienz der Justiz beeinträchtigt wird, zu beheben; fordert, dass die Unabhängigkeit und Transparenz der Justizorgane gestärkt und ihnen die für ihre wirksame Arbeitsweise erforderlichen Mittel zugewiesen werden;
49. fordert, dass der Justizrat und der Rat der Staatsanwälte gestärkt werden und ihnen die notwendigen Mittel zugewiesen werden, wobei gleichzeitig für ihre Unabhängigkeit zu sorgen ist; fordert die politischen Akteure mit allem Nachdruck auf, sich nicht mehr in die Angelegenheiten der Justizorgane einzumischen;
50. stellt mit Besorgnis fest, dass bei der Verhütung und Bekämpfung von Korruption keine Fortschritte erzielt wurden und dass im Bereich der Finanzermittlungen weiterhin Probleme bestehen; betont, wie stark die Korruption nach wie vor wichtige Politikbereiche beeinträchtigt; fordert, dass die operative Leistungsfähigkeit und die Zusammenarbeit der für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Finanzkriminalität zuständigen Agenturen signifikant gestärkt werden und dafür unter anderem die nötigen finanziellen Ressourcen sichergestellt werden; fordert das Land auf, seinen Kampf gegen organisierte Kriminalität, Wirtschaftskriminalität und Cyberkriminalität durch eine verstärkte Partnerschaft mit Europol, dem Europäischen Zentrum zur Bekämpfung der Cyberkriminalität und Eurojust auszubauen; fordert Nordmazedonien auf, seine Anstrengungen zur Bekämpfung der Geldwäsche zu verstärken;
51. fordert, dass alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um wirksam gegen organisierte Kriminalität vorzugehen; fordert die staatlichen Stellen nachdrücklich auf, die Koordinierung über das nationale Koordinierungszentrum für die Bekämpfung organisierter Kriminalität zu verbessern und der für organisierte Kriminalität und Korruption zuständigen Generalstaatsanwaltschaft die erforderlichen finanziellen und personellen Mittel zuzuweisen; betont, dass der Aufdeckung von Geldwäschesystemen besondere Aufmerksamkeit und Ressourcen gewidmet werden müssen;
52. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass Nordmazedonien seine Rechtsvorschriften im Bereich der Bekämpfung der organisierten Kriminalität nur teilweise an den Besitzstand der EU angeglichen hat; fordert erneut dazu auf, sich dem EU-Besitzstand noch weiter anzugleichen und systematische Finanzermittlungen durchzuführen, wobei das

Einfrieren, die Einziehung, die Verwaltung und die Veräußerung illegal erworbener Vermögenswerte zu intensivieren sind;

53. fordert eine gründliche und transparente Untersuchung des Brandes in einem Nachtclub in Kočani am 16. März 2025, um die Verantwortlichen vor Gericht zu bringen, sowie eine Aktualisierung und gründliche Umsetzung der Rechtsvorschriften, um ähnliche Tragödien zu verhindern und eine bessere öffentliche Sicherheit und die Einhaltung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Bürger sicherzustellen;
54. fordert, die laufenden Reformen im Sicherheits- und Nachrichtendienstsektor zügig umzusetzen und die Unabhängigkeit der Sicherheits- und Nachrichtendienste durch die Einrichtung geeigneter Regulierungsrahmen zu stärken, wobei auch die Mechanismen der demokratischen Kontrolle zu stärken sind; stellt mit Besorgnis fest, dass das Amt für nationale Sicherheit nach wie vor in den Räumlichkeiten des Innenministeriums untergebracht ist, was Zweifel an seinem Status als unabhängige staatliche Verwaltungsstelle aufkommen lässt;
55. würdigt die feste Entschlossenheit Nordmazedoniens, gegen hybride Bedrohungen vorzugehen; begrüßt die Initiative der Regierung zur Schaffung eines nationalen strategischen Rahmens zur Bekämpfung von Desinformation und die Annahme der nationalen Cybersicherheitsstrategie für den Zeitraum 2025-2028; fordert, dass mehr Anstrengungen unternommen werden, um Resilienz gegenüber Einflussnahme aus dem Ausland und Informationsmanipulation aufzubauen; betont, dass eine nationale Strategie entwickelt werden muss, um Resilienz gegenüber Desinformation, die eine Sicherheitsbedrohung für den Staat darstellt, aufzubauen, unter anderem durch verstärkte Maßnahmen im Bereich der Cybersicherheit und strategische Kommunikation sowie durch Bildung und Medienkompetenz; fordert die vollständige Operationalisierung von EU-Mechanismen wie dem Schnellwarnsystem, um böswillige Einflussnahme aus dem Ausland bei wichtigen demokratischen Prozessen, darunter bei Wahlen, in Echtzeit zu erkennen;
56. ist zutiefst besorgt darüber, dass Nordmazedonien und andere EU-Beitrittsländer im Westbalkanraum besonders stark von Einflussnahme und Desinformationskampagnen aus dem Ausland, darunter von hybriden Bedrohungen und undurchsichtigen Finanzströmen und Zwangsinvestitionen, die ihren Ursprung vor allem in Russland und China haben, betroffen sind; ist beunruhigt über die Rolle der ungarischen und der serbischen Regierungen bei der Förderung der geopolitischen Ziele Chinas und Russlands; weist in diesem Zusammenhang auf das Risiko einer Abhängigkeit von China aufgrund asymmetrischer Darlehensvereinbarungen sowie auf das jüngste Darlehen der ungarischen Bank Eximbank hin, das aus China zu stammen scheint;

Sozioökonomische Reformen

57. empfiehlt, dass sich Nordmazedonien weiterhin darum bemüht, das Geschäftsklima und die Unternehmensinfrastruktur zu verbessern, das Bildungswesen und die digitale Infrastruktur zu stärken und die Sozialschutzsysteme, auch in Verbindung mit Beschäftigungsinitiativen, auszubauen; begrüßt die Aufnahme von Reformen im Zusammenhang mit dem Humankapital in die Reformagenda im Rahmen des Wachstumsplans und fordert Nordmazedonien auf, ausreichende Anstrengungen zur Umsetzung dieser Reformen zu unternehmen, damit nachhaltige Ergebnisse bei der Entwicklung des Humankapitals für Kinder und Jugendliche erzielt werden, da dies die

Grundlage für widerstandsfähige Gesellschaften und nachhaltiges Wachstum ist;

58. begrüßt die Annahme der Reformagenda und des mehrjährigen Arbeitsprogramms im Rahmen der Reform- und Wachstumsfazilität für Nordmazedonien, durch die kleine und mittlere Unternehmen unterstützt werden, Bürokratie abgebaut und das öffentliche System digitalisiert wird, und begrüßt die in der Reformagenda vorgesehenen Schritte in Bezug auf den Ausbau der digitalen Infrastruktur und das neue Gesetz über die elektronische Kommunikation, mit dem die nationalen Rechtsvorschriften an den einschlägigen EU-Besitzstand angeglichen werden und mit dem digitalen Wandel weltweit Schritt gehalten wird;
59. plädiert für Strategien zur Aktivierung des Arbeitsmarktes für junge Menschen, Langzeitarbeitslose und Geringqualifizierte sowie für Frauen, Menschen mit Behinderungen und Roma und fordert, dass eine angemessene Bewertung dieser Maßnahmen erfolgt; nimmt zur Kenntnis, dass sich die Arbeitslosenquote auf lange Sicht verbessert hat, stellt jedoch fest, dass eine solche Verbesserung mit einem Anstieg der Reallöhne, besseren Arbeitsbedingungen und dem Schutz der Arbeitnehmerrechte, einschließlich der Gewerkschaftsrechte, einhergehen muss; fordert die vollständige Umsetzung des Gesetzes über die friedliche Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten;
60. fordert Nordmazedonien auf, die Digitalisierung voranzubringen, insbesondere durch die Verbesserung der digitalen Kompetenzen aller Bürgerinnen und Bürger und durch die Bereitstellung eines Online-Zugangs zu öffentlichen Diensten; nimmt die demografischen Herausforderungen zur Kenntnis, vor denen Nordmazedonien steht, darunter der Bevölkerungsrückgang, die Abwanderung junger Fachkräfte und die Überalterung der Erwerbsbevölkerung, und betont, dass der Abwanderung hochqualifizierter Kräfte, vor allem im Bereich der Medizin, Technologie und Bildung, entgegengewirkt werden muss; fordert die Umsetzung gezielter Maßnahmen, um die Abwanderung hochqualifizierter Kräfte rückgängig zu machen, familienfreundliche sozialpolitische Maßnahmen auszubauen und die Rückkehrmigration attraktiv zu gestalten; plädiert für eine Zusammenarbeit mit der EU bei Strategien für die demografische Resilienz, einschließlich Arbeitsmarktanreizen, Unterstützung für den Wohnungsbau für junge Familien und Investitionen in die Bildung und Kompetenzentwicklung, um den künftigen Anforderungen des Arbeitsmarktes gerecht zu werden; fordert eine verstärkte Unterstützung im Hinblick auf Innovation und Wettbewerbsfähigkeit;
61. begrüßt die positiven Auswirkungen der Jugendgarantie auf die Senkung der Jugendarbeitslosigkeit; fordert Nordmazedonien auf, seine Anstrengungen zur Senkung der Arbeitslosenquote junger Menschen im Alter von 15 bis 24 Jahren zu intensivieren, die mit 29,3 % nach wie vor hoch ist; betont, dass die sozialen Herausforderungen bewältigt, hochwertige beschäftigungspolitische Maßnahmen sichergestellt, der gesellschaftliche Zusammenhalt und die Annäherung an die EU-Standards gefördert und Fortschritte bei der Einhaltung der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte unterstützt werden müssen;
62. begrüßt die Bemühungen um eine Änderung des Arbeitsrechts; fordert nachdrücklich eine vollständige Angleichung des Gesetzes über Arbeitsverhältnisse an die EU-Richtlinien, um das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit wirksam zu gewährleisten, Lohntransparenz sicherzustellen und den Schutz vor Diskriminierung aufgrund von Schwangerschaft und Mutterschaft zu verbessern; beharrt darauf, dass die

Kompetenzen und Kapazitäten der staatlichen Arbeitsaufsichtsbehörde gestärkt werden müssen, um einen wirksamen Schutz der Arbeitnehmerrechte, einschließlich Schutzmaßnahmen gegen Diskriminierung am Arbeitsplatz, sicherzustellen;

63. lobt Nordmazedonien für den Beitritt zum einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA) und würdigt dies als einen wichtigen Schritt hin zu einer umfassenderen Finanzintegration in den europäischen Markt und zur Erleichterung schnellerer und effizienterer grenzüberschreitender Transaktionen; fordert Nordmazedonien nachdrücklich auf, Strukturreformen durchzuführen, um die Wirtschaft zu stärken und die Schuldentragfähigkeit des Landes sicherzustellen;
64. begrüßt die Forderungen nach einer raschen, frühestmöglichen Integration aller Westbalkanländer in den digitalen Binnenmarkt der EU, was der Schaffung eines digitalen sicheren Umfelds in hohem Maße zuträglich wäre;
65. fordert die Staatsorgane nachdrücklich auf, die geltenden Rechtsvorschriften vollständig umzusetzen, um den Zugang zur medizinischen Grundversorgung sicherzustellen, und zwar mit besonderem Schwerpunkt auf der sexuellen und reproduktiven Gesundheit von Frauen, Müttern und Kindern, und Hindernisse im Zusammenhang mit der geografischen und finanziellen Situation oder anderen Schwierigkeiten zu beseitigen; fordert gezielte Maßnahmen zur Unterstützung schutzbedürftiger Gruppen von Frauen beim Zugang zur Gesundheitsversorgung, darunter Roma-Frauen, Frauen im ländlichen Raum und in Armut lebende Frauen;
66. begrüßt die Fortschritte, die bei der Umsetzung der Strategie zur Integration der Roma 2022-2030 erzielt wurden; bedauert jedoch, dass es der Strategie an einem klaren Ansatz für Teilhabe, die Befähigung zur Selbstbestimmung und den Kapazitätsaufbau mangelt; fordert die staatlichen Stellen auf, die jeweiligen Aktionspläne umzusetzen und für eine angemessene Überwachung und eine sinnstiftende und transparente Beteiligung der Organisationen der Zivilgesellschaft, insbesondere aus der Roma-Gemeinschaft, zu sorgen;

Umwelt, biologische Vielfalt, Energie und Verkehr

67. begrüßt, dass das Energiegesetz im Jahr 2025 angenommen wurde, und betont, dass das Gesetz von entscheidender Bedeutung ist, um eine sichere, gesicherte und hochwertige Energieversorgung sicherzustellen und eine effiziente, wettbewerbsfähige und finanziell tragfähige Energiewirtschaft zu schaffen; fordert die staatlichen Stellen auf, diesen ambitionierten Weg fortzusetzen, und weist erneut darauf hin, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, damit die Ziele in den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energie, Versorgungssicherheit und Emissionsreduzierung vollständig erreicht werden können; fordert die Staatsorgane des Landes nachdrücklich auf, ihre Umwelt- und Klimaschutzvorschriften mit dem EU-Besitzstand in Einklang zu bringen und für ihre Durchsetzung zu sorgen; stellt mit Besorgnis fest, dass bei den Maßnahmen zum Klimaschutz kaum Fortschritte erzielt und wichtige Rechtsvorschriften noch nicht angenommen wurden; betont, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die soziale Inklusion in die Planung von Klimaschutzmaßnahmen einbezogen werden müssen, damit Frauen, einkommensschwache Haushalte und marginalisierte Gemeinschaften aktiv konsultiert werden und gleichermaßen vom Übergang profitieren;
68. begrüßt die fortgesetzte finanzielle und technische Unterstützung der Europäischen

Investitionsbank in Nordmazedonien, einschließlich strategischer Infrastrukturprojekte wie der Eisenbahnkorridore VIII und X, der Abwasserbehandlungsanlage in Skopje und des Ausbaus der kommunalen Wasserinfrastruktur; fordert einen inklusiven und gerechten Übergang, bei dem sozial schwache Bevölkerungsgruppen geschützt werden, und zwar durch die Mobilisierung öffentlicher und privater Finanzmittel für den ökologischen Wandel, die vollständige operative Umsetzung spezieller Finanzierungsmechanismen und die Mobilisierung von Unterstützung durch die EU und auf internationaler Ebene; betont, dass die Probleme des Fachkräftemangels und der schwachen institutionellen und administrativen Kapazitäten, durch die die Qualitätskontrolle und die angemessene Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen untergraben werden, angegangen werden müssen;

69. stellt mit Besorgnis fest, dass die Luft- und Wasserqualität sowie die Abwasserbewirtschaftung nach wie vor besonders schwierige Probleme für das Land darstellen; fordert die Regierung und die lokalen Gebietskörperschaften nachdrücklich auf, sich stärker für die Verbesserung der Luftqualität und die Verringerung der unter Umständen tödlichen Verschmutzung einzusetzen; weist darauf hin, dass Skopje seit jeher zu den am stärksten verschmutzten Städten Europas zählt und die Lage dort besonders besorgniserregend ist;
70. erkennt das große Potenzial Nordmazedoniens als regionale Drehscheibe für die Nutzung erneuerbarer Energiequellen an; fordert Nordmazedonien nachdrücklich auf, seine Umweltverträglichkeitsprüfung vollständig an den EU-Besitzstand anzugleichen, und zwar mit besonderem Schwerpunkt auf die sekundären Rechtsvorschriften für Wasserkraftprojekte in kleinem Maßstab;
71. betont, dass dem Umweltschutz unbedingt Vorrang eingeräumt werden muss; fordert die staatlichen Stellen mit Nachdruck auf, die erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen und die Maßnahmen in den Bereichen biologische Vielfalt, Wasser, Luft, Klimaschutz und regionale Abfallbewirtschaftung zu intensivieren, unter anderem durch umfassende Folgenabschätzungen, eine strenge strafrechtliche Verfolgung von Umweltkriminalität und eine angemessene öffentliche Anhörung, bei der eine zielführende und transparente Beteiligung lokaler Gemeinschaften, Nichtregierungsorganisationen und wissenschaftlicher Einrichtungen möglich ist;
72. fordert Nordmazedonien auf, Rechtsschutz für Smaragd-Gebiete zu schaffen, die im Rahmen des Übereinkommens zur Erhaltung der europäischen wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume (Übereinkommen von Bern) ausgewiesen sind, um sie vor umweltschädlichen Projekten zu schützen; fordert das Land auf, seine Schutzgebiete auszuweiten, um die Ziele des globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal zu erreichen; bekräftigt erneut, dass das Gesetz über die erneute Ausweisung des Mavrovo-Nationalparks dringend erlassen werden muss, um die Fortsetzung und den Abschluss seiner wesentlichen Erhaltungsbemühungen sicherzustellen; fordert Nordmazedonien auf, Jablanica in seine Liste der Schutzgebiete aufzunehmen und so die Erhaltung von Lebensräumen sicherzustellen, die für das Überleben von Arten entscheidend sind;
73. ruft die Staatsorgane Nordmazedoniens dazu auf, strengere Schutz- und Bewirtschaftungsstrategien für die Lebensräume gefährdeter Arten sowie für die Arten selbst, insbesondere den Balkanluchs, umzusetzen, einschließlich der strengen Durchsetzung von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Straftaten im

Zusammenhang mit wildlebenden Tieren, konkret mit der illegalen Tötung und Wilderei, um die biologische Vielfalt zu schützen;

74. begrüßt die weitere Zusammenarbeit Nordmazedoniens mit dem Kosovo und Albanien in Bezug auf den grenzüberschreitenden Nationalpark Sharr; fordert Nordmazedonien auf, die Zusammenarbeit mit seinen Nachbarländern zu intensivieren und zu beschleunigen, um grenzüberschreitende Schutzgebiete einzurichten und kohärente grenzüberschreitende Bewirtschaftungspläne zu erstellen;
75. betont, dass die finanziellen Herausforderungen, mit denen sich die Nationalparks konfrontiert sehen, bewältigt werden müssen, um verschiedene Aspekte, auch im Zusammenhang mit der Personalausstattung und der Verwaltung insgesamt, zu verbessern und so ihre Rolle bei der Erhaltung der biologischen Vielfalt zu stärken, Freizeitmöglichkeiten zu bieten und die lokale Wirtschaft zu unterstützen;
76. begrüßt die Fortschritte beim Bau der Korridore VIII und X des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) und lobt die Fertigstellung der Schnellstraße Kriva Palanka – Dlabočica – Stracin; fordert die Staatsorgane Nordmazedoniens allerdings nachdrücklich auf, sich stärker darum zu bemühen, dem nachhaltigen Verkehr Vorrang einzuräumen, die Energieinfrastruktur zu modernisieren und auf eine Integration in die europäischen Netze und auf eine regionale Anbindung hinzuarbeiten sowie anhaltende Verzögerungen beim Ausbau kritischer Infrastrukturen, auch durch bilaterale Verhandlungen, zu beseitigen; fordert die Kommission auf, bei Bedarf diese Bemühungen zu unterstützen;
77. fordert zusätzliche Anstrengungen, um die Fortschritte auf allen vorrangigen Abschnitten des Kernnetzes sowohl für die Schiene als auch für die Straße zu beschleunigen, auch indem sofern machbar die Anzahl der Grenzübergänge erhöht wird; weist auf die strategische Bedeutung des Korridors VIII für die geostrategische Autonomie der EU und der NATO hin, da er eine wichtige Logistikstrecke entlang der Südflanke der NATO darstellt;

Regionale Zusammenarbeit und Außenpolitik

78. begrüßt, dass sich Nordmazedonien in regionale wirtschaftliche und diplomatische Initiativen wie den Berlin-Prozess, den Wachstumsplan für den Westbalkan und die Umsetzung der Vereinbarungen im Rahmen des gemeinsamen regionalen Marktes einbringt und damit einen wertvollen und bedeutsamen Beitrag zur Zusammenarbeit und Stabilität in der Region leistet, und betont, dass der inklusive Charakter dieser Initiativen wichtig ist;
79. würdigt, dass sich das Land für die Förderung gutnachbarschaftlicher Beziehungen einsetzt und als Vorbild dafür dient, bilaterale Streitigkeiten durch Dialog und gegenseitiges Verständnis friedlich beizulegen; betont in diesem Zusammenhang, dass internationale Abkommen mit greifbaren Ergebnissen wie das Prespa-Abkommen mit Griechenland und der Vertrag über Freundschaft, gute Nachbarschaft und Zusammenarbeit mit Bulgarien von allen Parteien nach Treu und Glauben vollumfänglich umgesetzt werden müssen; fordert, dass sich konsequent dafür eingesetzt wird, den Dialog und die Zusammenarbeit mit den Nachbarländern zu fördern, um die regionale Stabilität zu stärken und das gegenseitige Vertrauen zu fördern; fordert, dass die Kontakte zwischen den Menschen in ganz Südosteuropa

weiter gefördert werden;

80. ist besorgt über das Projekt „Serbische Welt“ und darüber, dass einige Vertreter der Regierung Nordmazedoniens dieses Konzept befürworten und fördern; verurteilt die Teilnahme an Treffen, bei denen versucht wird, einen Einflussbereich zu schaffen, der die Souveränität anderer Länder und die Stabilität der Region untergräbt;
81. weist erneut darauf hin, dass die jugoslawischen Geheimdienstarchive (UDBA und KOS), die sowohl in Nordmazedonien als auch in Serbien aufbewahrt werden, geöffnet werden müssen; betont, dass diese Archive in der gesamten Region geöffnet werden müssen, um die totalitäre Vergangenheit transparent aufzuarbeiten, sodass Demokratie, Rechenschaftspflicht und die Institutionen in den Westbalkanländern aus dem Prozess gestärkt hervorgehen;
82. begrüßt den fortwährenden Einsatz Nordmazedoniens für die euro-atlantische Sicherheit; würdigt die aktive Rolle Nordmazedoniens in der OSZE, insbesondere seinen OSZE-Vorsitz im Jahr 2023 in einem komplexen geopolitischen Umfeld, sowie die wesentlichen Beiträge zu Krisenbewältigungsmissionen und militärischen Operationen der EU; begrüßt die Angleichung des Landes an die Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU, einschließlich der eindeutigen Reaktion auf den russischen Angriffskrieg in der Ukraine, indem es sich den restriktiven Maßnahmen der EU gegen Russland und Belarus anschließt und die Ukraine unterstützt; begrüßt, dass im Jahr 2024 eine Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft mit der EU unterzeichnet wurde;
83. bedauert jedoch, dass Nordmazedonien das einzige Westbalkanland war, das sich in der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Februar 2025 bei der europäischen Resolution zur Ukraine der Stimme enthielt, und stattdessen neben Ländern wie Georgien und Ungarn die Resolution der Vereinigten Staaten mitgetragen hat, was ein negatives Signal hinsichtlich der Angleichung Nordmazedoniens an die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU und der gemeinsamen europäischen Verpflichtung zur Wahrung des Friedens, des Völkerrechts und der demokratischen Grundsätze aussendet;
84. stellt fest, dass die NATO-Mitgliedschaft Nordmazedoniens ein wichtiger geostrategischer Beitrag zur regionalen Sicherheit und zur euro-atlantischen Stabilität darstellt, unter anderem durch die aktive Beteiligung des Landes an NATO-Missionen und -Operationen, seine strategische Rolle bei der Förderung von Frieden und Zusammenarbeit in der Westbalkanregion, die laufende Modernisierung seiner Streitkräfte und die Reformen in den Bereichen Krisenbewältigung, kritische Infrastruktur und Cyberabwehr; hebt hervor, dass die NATO-Mitgliedschaft die Verteidigungsfähigkeit Nordmazedoniens stärkt, die Sicherheitskoordination mit der EU und den NATO-Verbündeten verbessert und als Abschreckung gegen externe Destabilisierungsversuche dient; fordert Nordmazedonien auf, die Zusammenarbeit mit der EU und der NATO bei der Bekämpfung hybrider Bedrohungen zu vertiefen, unter anderem durch die Koordinierung im Bereich der Cybersicherheit, die gemeinsame Verfolgung von Desinformation und den Aufbau von Resilienz, und weiterhin darauf hinzuwirken, dass es nicht zu einer Destabilisierung von außen kommt; fordert von Nordmazedonien weitere Investitionen in die Modernisierung der Verteidigung und die Angleichung an die strategischen Prioritäten der NATO, um die Rolle des Landes als zuverlässiger Sicherheitspartner weiter zu festigen;

85. begrüßt die auf dem Gipfeltreffen EU-Westbalkan in Tirana geschlossene Vereinbarung über die Senkung der Roaminggebühren; fordert in diesem Zusammenhang die staatlichen Stellen, privaten Akteure und alle Interessenträger auf, dazu beizutragen, die vereinbarten Ziele zu erreichen, damit die Datenroaminggebühren zwischen den Westbalkanländern und der EU bis 2027 so weit gesenkt werden, dass sie den jeweiligen Inlandstarifen nahezu entsprechen; begrüßt, dass die erste Phase des Fahrplans für das Roaming zwischen den Westbalkanländern und der EU in Gang gesetzt wurde;

o

o o

86. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Präsidenten des Europäischen Rates, dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Präsidentin, der Regierung und der Versammlung der Republik Nordmazedonien zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0158

Berichte 2023 und 2024 über Georgien

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juli 2025 zu den Berichten 2023 und 2024 der Kommission über Georgien (2025/2024(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. Oktober 2024 mit dem Titel „Mitteilung 2024 über die Erweiterungspolitik der EU“ (COM(2024)0690) und die der Mitteilung beigefügte Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „Georgia 2024 Report“ (Bericht 2024 über Georgien) (SWD(2024)0697),
 - unter Hinweis auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits¹,
 - unter Hinweis auf Artikel 78 der Verfassung Georgiens, der vorsieht, dass alle tunlichen Maßnahmen zu ergreifen sind, um die vollständige Integration Georgiens in die EU und die NATO sicherzustellen,
 - unter Hinweis auf den Abschlussbericht der Wahlbeobachtungsmission des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) vom 20. Dezember 2024 über die Parlamentswahl in Georgien vom 26. Oktober 2024,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 27. Juni 2024 zu Georgien und vom 17. Dezember 2024 zur Erweiterung,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Georgien,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A10-0110/2025),
- A. in der Erwägung, dass der Europäische Rat Georgien im Dezember 2023 den Status eines Bewerberlandes unter der Voraussetzung zuerkannt hat, dass die neun

¹ ABl. L 261 vom 30.8.2014, S. 4, ELI:
http://data.europa.eu/eli/agree_international/2014/494/oj.

einschlägigen Schritte unternommen werden, die in der Empfehlung der Kommission vom 8. November 2023 aufgeführt sind und sich in erster Linie auf Reformen in den Bereichen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte beziehen;

- B. in der Erwägung, dass sich die Lage in Georgien seit der Veröffentlichung des Berichts 2024 der Kommission über das Land am 30. Oktober 2024 erheblich verschlechtert hat, insbesondere infolge der Maßnahmen der Regierung Georgiens;
- C. in der Erwägung, dass in Georgien in den vergangenen Jahren Rückschritte im Bereich der Demokratie zu verzeichnen waren, insbesondere seit der Parlamentswahl vom 26. Oktober 2024, bei der die internationalen demokratischen Standards und die OSZE-Verpflichtungen Georgiens nicht erfüllt wurden und die zu einem unrechtmäßigen Parlament führte, in dem nur eine Partei, der Georgische Traum, vertreten ist; in der Erwägung, dass sich Russland systematisch in die demokratischen Prozesse in Georgien eingemischt hat; in der Erwägung, dass es bei der manipulierten Wahl unter anderem zu Einschüchterung von Wählern, Stimmenkauf und Schikanierung von Wahlbeobachtern kam;
- D. in der Erwägung, dass Irakli Kobachidse am 28. November 2024 angekündigt hat, Georgien werde bis Ende 2028 sowohl die Aufnahme von Beitrittsgesprächen mit der EU aufschieben als auch ihre finanzielle Unterstützung ablehnen, womit er sich über die in der Verfassung verankerte Verpflichtung des Landes zur europäischen Integration hinweggesetzt und die souveränen euroatlantischen Bestrebungen Georgiens faktisch zunichtegemacht hat, für die es in der Bevölkerung Georgiens große Unterstützung gibt;
- E. in der Erwägung, dass die Besorgnis darüber, in welche Richtung sich das Land bewegt, sowie die Entscheidung, die Bemühungen um die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen auszusetzen, zu massiven Protesten im ganzen Land geführt hat, bei denen die Demonstranten fordern, dass eine freie und faire Neuwahl abgehalten, das Land wieder auf den Weg nach Europa geführt und der politischen Gewalt und der Unterdrückung ein Ende gesetzt wird sowie die von den Strafverfolgungsorganen begangenen schweren Menschenrechtsverletzungen gegen Demonstranten untersucht, die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen und die politischen Gefangenen freigelassen werden; in der Erwägung, dass seit dem 28. November 2024 ununterbrochen jeden Tag Proteste stattfinden; in der Erwägung, dass die in ganz Georgien stattfindenden Proteste für die Europäische Union im Jahr 2025 erheblichen Zulauf erhalten haben und bereits Zehntausende Bürger gegen die empfundene Abkehr der Regierung von der Integration in die EU demonstriert haben; in der Erwägung, dass an diesen selbstständig organisierten und spontanen Protesten, an denen alle Teile der Gesellschaft Georgiens beteiligt sind, das starke Engagement der Bevölkerung Georgiens für die europäischen Werte und die demokratische Regierungsführung deutlich wird;
- F. in der Erwägung, dass die Staatsorgane Georgiens als Reaktion auf die friedlichen Proteste ein beispielloses gewaltsames hartes Vorgehen gegen Demonstrationen eingeleitet haben, das mit einer rechtswidrigen Anwendung von Gewalt, Folter und anderen Formen der Misshandlung durch die De-facto-Staatsorgane einhergeht; in der Erwägung, dass seit November 2024 mindestens 62 Personen im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme an proeuropäischen Protesten angeklagt wurden und sich 54 Personen weiterhin in Untersuchungshaft befinden; in der Erwägung, dass mehr als 500 Personen im Rahmen von Verwaltungsverfahren inhaftiert wurden, von denen Berichten zufolge

ungefähr 300 Personen Folter oder andere Formen unmenschlicher und erniedrigender Behandlung erfahren haben und bei mindestens 157 Personen sichtbare Anzeichen einer schweren Körperverschädigung zu erkennen sind;

- G. in der Erwägung, dass die De-facto-Staatsorgane des Georgischen Traums die Zivilgesellschaft und unabhängige Medien systematisch Druck, rechtlichen Einschränkungen und körperlicher Gewalt aussetzen; in der Erwägung, dass seit November 2024 mindestens 138 Fälle von Verletzungen der Medienfreiheit im Zusammenhang mit proeuropäischen Protesten oder damit zusammenhängenden Ereignissen dokumentiert wurden und insgesamt 174 Medienschaffende zur Zielscheibe staatlicher Unterdrückung wurden; in der Erwägung, dass die Rechte von mindestens 30 Reportern wiederholt verletzt wurden, unter anderem durch körperliche Übergriffe, Beschädigung der Berufsausrüstung, Bußgelder, strafrechtliche Anklagen und juristische Schikanen; in der Erwägung, dass sich die Journalistin Msia Amaghlobeli derzeit wegen aus der Luft gegriffener Anschuldigungen in Untersuchungshaft befindet;
- H. in der Erwägung, dass die Staatsorgane Georgiens die für proeuropäische Reformen zuständigen Strukturen im öffentlichen Dienst Georgiens umstrukturieren oder auflösen und massenhaft Fachkräfte und Beamte entlassen, insbesondere diejenigen, die die Regierungspolitik kritisiert, proeuropäische Ansichten geäußert und Gewalt gegen friedliche Demonstranten verurteilt haben;
- I. in der Erwägung, dass das unrechtmäßige Parlament Georgiens einen nichtständigen parlamentarischen Untersuchungsausschuss für die Tätigkeiten des Regimes und der politischen Persönlichkeiten der Jahre 2003-2012 eingesetzt hat, als Präsident Micheil Saakaschwili an der Spitze des Staates stand und den Weg für die euroatlantischen Bestrebungen Georgiens ebnete; in der Erwägung, dass dieser Untersuchungsausschuss ein Instrument zur weiteren Verfolgung politischer Gegner und insbesondere von Anführern von Oppositionsbewegungen ist; in der Erwägung, dass sich die politische Lage in Georgien seit der Einrichtung des sogenannten parlamentarischen Ausschusses aufgrund der willkürlichen Festnahmen, strafrechtlichen Verfolgung und Verurteilung prominenter Oppositionsführer, darunter Surab Dschaparidse, Mamuka Chasaradse, Badri Dschaparidse, Giorgi Waschadse, Nika Gwaramia und Nika Melia, aufgrund politisch motivierter Anschuldigungen weiter erheblich verschlechtert hat;
- J. in der Erwägung, dass die Regierungspartei Georgischer Traum zum Zweck der Aufrechterhaltung und des Ausbaus ihrer Macht einseitig und ohne Konsultation Änderungen am Gemeindewahlrecht für die Wahl der Stadträte im Oktober 2025 angenommen hat; in der Erwägung, dass die Venedig-Kommission des Europarates empfohlen hat, diese Änderungen aufzuheben, und die Anführer der wichtigsten Oppositionsparteien bekannt gegeben haben, dass ihre Parteien nicht an dieser Wahl teilnehmen; in der Erwägung, dass durch Reformen des Verfahrens zur Bildung der Zentralen Wahlkommission die Integrität von Wahlen weiter beeinträchtigt und die Bürgerbeteiligung beschränkt wird und Beobachter und Medien den Wahlprozess nur noch eingeschränkt wirksam überwachen können;
- K. in der Erwägung, dass trotz der Fortschritte auf dem Weg zu einer gerechteren und inkludierenderen Gesellschaft nach wie vor tief verwurzelte Ungleichheiten und Stereotypen bestehen, die zu einem hohen Maß an geschlechtsspezifischer Gewalt, schwerwiegenden Einschränkungen für Menschen mit Behinderungen sowie Gewalt und Schikanen gegen die LGBTI-Gemeinschaft führen; in der Erwägung, dass sich

viele LGBTI-Personen aufgrund der Unsicherheit im eigenen Land dazu entschlossen, aus Georgien zu fliehen; in der Erwägung, dass Georgiens Legaldefinition von Vergewaltigung nicht den im Übereinkommen von Istanbul festgelegten Standards entspricht;

Aussetzung der Integration Georgiens in die EU

1. bekräftigt seine Solidarität mit der Bevölkerung Georgiens und, dass es die legitimen europäischen und euroatlantischen Bestrebungen der Bevölkerung Georgiens und ihren Wunsch, in einem wohlhabenden und demokratischen Land zu leben, nach wie vor unerschütterlich unterstützt, zumal sie diesen Wunsch in Massenprotesten zum Ausdruck bringt, die sie trotz des brutalen Vorgehens der Staatsorgane fortsetzt; steht nach wie vor bereit, die Bevölkerung Georgiens bei der Verwirklichung dieser Ziele zu unterstützen; verurteilt aufs Schärfste, dass mit brutalen Unterdrückungsmaßnahmen gegen friedliche Demonstranten, Akteure der Zivilgesellschaft, politische Gegner und Medienvertreter vorgegangen wird, dass sie aus politischen Motiven ohne hinreichende rechtliche Grundlage willkürlich inhaftiert werden und Berichten zufolge sogar systematisch gefoltert werden; fordert die Staatsorgane Georgiens auf, von der Anwendung von Gewalt abzusehen, die Versammlungs- und Meinungsfreiheit zu achten und die kürzlich verabschiedeten drakonischen Rechtsvorschriften, mit denen Proteste der Bevölkerung – insbesondere durch exorbitante Geldstrafen – unterdrückt werden sollen, aufzuheben; bringt angesichts der wachsenden Zahl politischer Gefangener seine besondere Besorgnis zum Ausdruck und fordert erneut, dass sie alle umgehend und bedingungslos freigelassen werden; fordert, dass alle Gewalttaten wirksam und glaubhaft untersucht werden und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden; ist besorgt über die mangelnde Unabhängigkeit innerhalb der Justiz, wobei politisch motivierte Gerichtsverfahren gegen friedliche Demonstranten und Regierungskritiker von hochrangigen Richtern mit Verbindungen zum Georgischen Traum geleitet werden;
2. bringt sein tiefes Bedauern darüber zum Ausdruck, dass die Regierungspartei Georgischer Traum die historische Chance des Bewerberlands Georgien, auf seinem Weg zur europäischen Integration voranzukommen, nicht genutzt hat, und stellt fest, dass die europäische Integration nach wie vor von einer überwältigenden Mehrheit der Bevölkerung unterstützt wird; weist darauf hin, dass Georgien nach dem Grundsatz „im Zweifel für den antragstellenden Staat“ trotz des bereits beunruhigenden Vorgehens der vom Georgischen Traum gestellten Regierung, das zunehmend im Widerspruch zu den Werten und den demokratischen Grundsätzen der EU steht, der Status eines Bewerberlandes zuerkannt wurde; betont, dass Georgien unter der Herrschaft des Georgischen Traums bei den wichtigsten Bestimmungen der neun von der Kommission angegebenen Schritte trotz gegenteiliger Behauptungen der Staatsorgane nicht vorangekommen ist und sogar Rückschritte verzeichnet hat; betont, dass der Prozess der Integration Georgiens in die EU im Grunde auf Eis gelegt wurde, nachdem weitere Rückschritte im Bereich der Demokratie im Land zu verzeichnen waren und die Parlamentswahl vom Oktober 2024 manipuliert worden war, wobei diese Manipulation ein klarer Wendepunkt hin zu einem autoritären Regime war, und nachdem im Anschluss daran staatliche Institutionen unrechtmäßig vereinnahmt, demokratische Garantien aufgehoben und mehrere antidemokratische Rechtsakte verabschiedet worden sind, die den Werten und Grundsätzen zuwiderlaufen, auf denen die EU beruht; schließt sich den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 27. Juni 2024 an, wonach der Weg Georgiens in die EU gefährdet ist, wenn das derzeitige Vorgehen nicht rückgängig

gemacht wird, und fordert die Partei Georgischer Traum nachdrücklich auf, auf den Weg der demokratischen Reformen und der euroatlantischen Integration zurückzukehren;

3. missbilligt, dass seit Dezember 2024 rund 700 Beamte entlassen wurden, da sie an proeuropäischen Demonstrationen teilgenommen oder ihre Unterstützung dafür zum Ausdruck gebracht hatten; betont, dass mit derlei Vergeltungsmaßnahmen das Vertrauen der Öffentlichkeit in die demokratischen Institutionen geschwächt, gegen die Meinungs- und Vereinigungsfreiheit verstoßen und zur Vertiefung der autoritären Tendenzen des derzeitigen Regimes beigetragen wird; fordert die Staatsorgane Georgiens auf, die arbeitsrechtlichen Standards einzuhalten und den Beamten die Gründung einer Gewerkschaft zu ermöglichen, um sie vor der ungerechtfertigten Einschränkung ihrer Arbeitnehmerrechte zu schützen; bringt seine Besorgnis über die zunehmende Politisierung der Ernennungen im öffentlichen Dienst zum Ausdruck und fordert, dass die im Dezember 2024 verabschiedeten Änderungen des Gesetzes über den öffentlichen Dienst aufgehoben werden, mit denen die Wettbewerbsregeln für die Ernennung von Beamten aufgehoben und stattdessen den Leitern öffentlicher Einrichtungen direkte Ernennungsbefugnisse übertragen werden; bekräftigt, dass diese Änderungen besorgniserregende Rückschritte gegenüber der erfolgreichen Reform des öffentlichen Dienstes darstellen, die Georgien im Rahmen des Assoziierungsabkommens EU-Georgien durchgeführt hat, und fordert, dass sie aufgehoben werden;
4. betont, dass die Strategie der EU gegenüber Georgien umgehend und umfassend auf den Prüfstand gestellt werden muss, weil weitere Rückschritte im Bereich der Demokratie zu verzeichnen sind und das politische und legislative Umfeld zunehmend repressiv gestaltet wird, wodurch zahlreiche demokratische Errungenschaften Georgiens und erfolgreiche EU-bezogene Reformen zurückgeworfen werden, die demokratischen Institutionen grundlegend geschwächt werden und die Macht in den Händen der Regierungspartei weiter gefestigt wird; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, die Umsetzung des Assoziierungsabkommens EU-Georgien zu überprüfen, nachdem Georgien unverhohlen gegen seine Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem in Artikel 2 verankerten allgemeinen Grundsatz – der Achtung der demokratischen Grundsätze, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundfreiheiten – verstoßen hat; weist erneut darauf hin, dass die wirtschaftliche Zusammenarbeit und die durch das Abkommen gewährten Vorrechte bedingt ausgesetzt werden können, wenn die Verpflichtungen nicht eingehalten werden; fordert angesichts des eklatanten Verstoßes gegen die Grundsätze des Artikels 2 die Anwendung des Artikels 422 des Assoziierungsabkommens EU-Georgien in Bezug auf die Nichterfüllung von Verpflichtungen;
5. missbilligt, dass hochrangige Amtsträger der Regierungspartei, Mitglieder des Parlaments und regierungsnahe Medien regelmäßig manipulative Berichte, Desinformationen und Verschwörungstheorien über die EU, die EU-Mitgliedstaaten und führende Amtsträger und Politiker der EU sowie die europäische Integration verbreiten; betont, dass die regierende Partei weiterhin bewusst irreführende und zweideutige Äußerungen tätigt und damit den in Teilen der Öffentlichkeit Georgiens vorhandenen Irrglauben nährt, diese Partei befürworte nach wie vor die europäische Integration; bedauert, dass von der Partei Georgischer Traum unterstützte Fernsehsender und Medienunternehmen die Medien- und Informationslandschaft kontrollieren und dominieren sowie falsche Berichte über die europäische Integration

verbreiten, wobei sie der von Russland inspirierten Propaganda nacheifern und ihr in die Hände spielen und die Polarisierung in der Gesellschaft verschärfen;

6. unterstreicht, dass Bidsina Iwanischwili und andere Amtsträger und führende Politiker, darunter Irakli Kobachidse, Schalwa Papuaschwili, Wachtang Gomelauri, Kacha Kaladse, Bürgermeister von Tiflis und Generalsekretär der Partei Georgischer Traum, und Irakli Gharibaschwili, ehemaliger Vorsitzender der Partei Georgischer Traum, die Verantwortung für die Verschlechterung des politischen Prozesses in Georgien tragen, indem sie Rückschritten im Bereich der Demokratie Vorschub leisten, die zu einer Konsolidierung der autokratischen Macht führen, und dem in der Verfassung des Landes verankerten Ziel der Integration in euroatlantische Strukturen zuwiderhandeln; fordert daher, dass sofort und gezielt persönliche Sanktionen gegen Bidsina Iwanischwili, seine Familienangehörigen und seine Unternehmen verhängt werden, und fordert die EU auf, seine Vermögenswerte einzufrieren und dazu mit anderen Ländern, insbesondere dem Vereinigten Königreich, zusammenzuarbeiten; weist die ungarische und die slowakische Regierung erneut auf den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit hin, wonach die Mitgliedstaaten alle Maßnahmen unterlassen müssen, die die Verwirklichung der Ziele der EU gefährden könnten; fordert die ungarische und die slowakische Regierung daher nachdrücklich auf, ihre Außenpolitik wieder in Einklang mit den Standpunkten und Grundsätzen der EU zu bringen und ihr Veto gegen die Verhängung von Sanktionen gegen Personen, die für den Rückbau der Demokratie in Georgien und die Unterdrückung der legitimen Proteste verantwortlich sind, aufzuheben; verurteilt die einseitigen Maßnahmen der Regierung Ungarns, die darauf abzielen, den Georgischen Traum zu legitimieren;

Weitere Rückschritte in den Bereichen Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie Konsolidierung der autokratischen Macht

7. bekräftigt seinen Standpunkt, wonach die Bewältigung der derzeitigen politischen Krise und Verfassungskrise in Georgien nur durch eine Neuwahl des Parlaments möglich ist, die in den nächsten Monaten in einem verbesserten Wahlumfeld stattfinden und von einer unabhängigen und unparteiischen Wahlverwaltung geleitet und durch sorgfältige internationale und unabhängige inländische Beobachtung überwacht werden sollte, damit das Verfahren wirklich fair, frei und transparent ist und den tatsächlichen Willen des Volkes zum Ausdruck bringt;
8. betont, dass es die selbsternannten Staatsorgane, die von der Partei Georgischer Traum gestellt werden und nach der manipulierten Parlamentswahl vom 26. Oktober 2024 eingesetzt wurden, nicht anerkennt und Georgien als Staat betrachtet, der vom illegitimen Regime des Georgischen Traums gekapert wurde; erkennt daher keine Entscheidung des Organs an, das die Kontrolle über das Land übernommen hat, darunter die übereilte Verabschiedung von Änderungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Strafgesetzbuchs und des Gesetzes über Versammlungen und Demonstrationen; bedauert, dass das Parlament Georgiens ein Einparteienparlament ist, das sich auf der Grundlage einer manipulierten Wahl gebildet hat, was mit einer pluralistischen parlamentarischen Demokratie und den von einem EU-Bewerberland erwarteten Standards unvereinbar ist; begrüßt, dass das Mandat des Georgischen Traums in der Parlamentarischen Versammlung des Europarats nicht anerkannt wurde, was zum Rückzug der Delegation Georgiens geführt hat;
9. missbilligt die anhaltenden Versuche der regierenden Partei Georgischer Traum,

politische Gegner zu verfolgen, etwa in Form rechtswidriger Festnahmen, Inhaftierungen, Drohungen und körperlicher Übergriffe; fordert erneut, dass die politisch motivierten Feindseligkeiten eingestellt werden, das politische Umfeld verbessert wird, Vertrauen aufgebaut und ein parteiübergreifender Dialog eingeleitet wird;

10. verurteilt die unrechtmäßige Verfolgung politischer Gegner durch den Untersuchungsausschuss des De-facto-Parlaments Georgiens unter der Führung der Partei Georgischer Traum, der sich in unverhältnismäßiger Weise gegen die Maßnahmen der Regierung richtet, die vor mehr als zwölf Jahren die Macht abgegeben hatte; hebt hervor, dass diese „Untersuchung“ politisch ist, und stellt fest, dass die Partei Georgischer Traum seit 2012 an der Macht ist, den Untersuchungsausschuss jedoch begleitend zu ihren Versuchen, echte Oppositionsparteien zu verbieten, eingesetzt hat; nimmt mit Besorgnis die Äußerungen der Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses, Tea Zulukiani, zur Kenntnis, mit denen sie Russlands Narrative verbreitet; verurteilt aufs Schärfste die Festnahme und Verurteilung von Surab Dschaparidse, Mamuka Chasaradse, Badri Dschaparidse, Giorgi Waschadse, Nika Melia, Nika Gwaramia und anderen Oppositionspolitikern wegen politisch motivierter Anschuldigungen und betrachtet diese Personen als politische Gefangene;
11. ist zutiefst besorgt über die jüngsten Erklärungen von führenden Vertretern der regierenden Partei Georgischer Traum, in denen sie ihre Absicht zum Ausdruck bringen, Oppositionsparteien – in erster Linie die Partei Vereinigte Nationale Bewegung – für verfassungswidrig zu erklären; weist darauf hin, dass die Partei Vereinigte Nationale Bewegung entscheidend daran mitgewirkt hat, die europäische Integration Georgiens einzuleiten und voranzubringen; weist auf die Parallelen zwischen dem Vorgehen der De-facto-Staatsorgane des Georgischen Traums und dem derzeitigen Kreml-Regime hin, das seine Herrschaft durch das Verbot von Oppositionsparteien gefestigt hat; verurteilt den am 13. Mai 2025 angenommenen Entwurf zur Änderung des Verfassungsgesetzes über politische Vereinigungen von Bürgern und des Gesetzes über das Verfassungsgericht, mit dem das Verfassungsgericht ermächtigt würde, alle Oppositionsparteien wirksam und willkürlich zu verbieten;
12. bekräftigt nachdrücklich seine Forderung, den ehemaligen Präsidenten Micheil Saakaschwili aus humanitären Gründen sofort freizulassen, um ihm die notwendige medizinische Behandlung im Ausland zu ermöglichen; betont, dass die Staatsorgane Georgiens die volle Verantwortung für seine Gesundheit und sein Wohlergehen tragen und für das Leid, das ihm zugefügt wird, zur Rechenschaft gezogen werden müssen; fordert die vom Georgischen Traum gestellten Staatsorgane darüber hinaus auf, dafür zu sorgen, dass Mitgliedern des Europäischen Parlaments ungehinderter Zugang zu Micheil Saakaschwili gewährt wird;
13. betont, dass an der Politik, die Legitimität des Einparteienparlaments und des von ihm ernannten Präsidenten nicht anzuerkennen, so lange festgehalten werden sollte, bis sich der politische Kurs Georgiens spürbar ändert und eine freie und faire Neuwahl des Parlaments angesetzt wird; fordert die Vertreter der EU und der Mitgliedstaaten sowie die Mitglieder der jeweiligen Parlamente auf, von Treffen mit Vertretern des Regimes und allen voran mit dem derzeitigen De-facto-Präsidenten abzusehen; erkennt Salome Surabischwili weiterhin als rechtmäßige Präsidentin Georgiens und Vertreterin der Bevölkerung Georgiens an; zollt ihren Bemühungen Anerkennung, das Land mit friedlichen Mitteln wieder auf den Pfad der demokratischen und europäischen

Entwicklung zu führen;

14. weist darauf hin, dass die bevorstehende Kommunalwahl im Herbst 2025 in einem sich verschlechternden rechtlichen Umfeld stattfinden wird, nachdem im Dezember 2024 neue Änderungen des georgischen Verfassungsgesetzes und des Wahlgesetzes verabschiedet wurden, sowie unter Bedingungen zunehmender politischer Repression und Verfolgung politischer Gegner durch das georgische Regime; ist der Ansicht, dass die Kommunalwahl unter den derzeitigen politischen und rechtlichen Bedingungen gewaltige Herausforderungen für alle potenziellen Teilnehmer mit sich bringt, die einen freien und fairen Wettbewerb erwarten, und dass diese Teilnahme darüber hinaus von den selbst ernannten Staatsorganen als Anerkennung des neuen Status quo genutzt wird; ist der Ansicht, dass diese bevorstehende Wahl keine Gelegenheit bietet, die demokratische Entscheidung des georgischen Volkes widerzuspiegeln, es sei denn, die inhaftierten und festgehaltenen politischen Oppositionsführer werden freigelassen und die Wahl findet in einem verbesserten Wahlumfeld statt und wird von einer unabhängigen und unparteiischen Wahlverwaltung geleitet und durch sorgfältige internationale Beobachtung überwacht, damit das Verfahren wirklich fair, frei und transparent ist;
15. verurteilt aufs Schärfste die anhaltende und vorsätzliche Zerstörung des Umfelds für die lebendige Zivilgesellschaft Georgiens, die auf die Annahme mehrerer restriktiver, am Vorbild Russlands ausgerichteter Rechtsvorschriften, auch über die Transparenz der Einflussnahme aus dem Ausland, sowie Drohungen und Stigmatisierung seitens der Staatsorgane zurückzuführen ist; verurteilt nachdrücklich die neue Gesetzgebungsinitiative, die die Registrierung jeder Zuwendung an zivilgesellschaftliche Organisationen bei der Regierung vorschreibt und ausländische Geber dazu verpflichtet, für die Auszahlung von Zuschüssen an Organisationen vor Ort eine Genehmigung der Exekutive einzuholen; bedauert die jüngste Entscheidung der Staatsorgane, die Bankkonten von Schwarmfinanzierungsinitiativen und -kampagnen zur Unterstützung politischer Gefangener und ihrer Familien einzufrieren; fordert die Staatsorgane auf, die Einschüchterungsversuche, Drohungen, politisch motivierten Strafverfolgungsmaßnahmen und körperlichen Angriffe gegen Vertreter der Zivilgesellschaft, führende Politiker, zivilgesellschaftliche Aktivisten, Journalisten und Medienschaffende in Georgien umgehend einzustellen; verurteilt, dass mehreren europäischen Journalisten die Einreise nach Georgien auf willkürliche und ungerechtfertigte Weise versagt wurde; bekräftigt seine Forderung nach der sofortigen und bedingungslosen Freilassung von Mzia Amaghlobeli und der Rücknahme aller Anklagepunkte gegen sie, die politisch motiviert sind, und bringt seine tiefe Besorgnis über die bedenkliche Verschlechterung ihrer Sehkraft in der Haft zum Ausdruck und fordert nachdrücklich den Zugang zu vertrauenswürdiger medizinischer Versorgung;
16. verurteilt, dass unlängst ohne ordnungsgemäße öffentliche Konsultation Rechtsvorschriften verabschiedet wurden, die eine weitere politische Verfolgung ermöglichen, das Versammlungsrecht einschränken und den Handlungsspielraum für die Zivilgesellschaft, unabhängige Medien und die Opposition weiter einschränken, darunter das Gesetz über ausländische Agenten nach dem Vorbild Russlands, die Änderungen des Gesetzes über den öffentlichen Dienst, die Änderungen des Gesetzes über Finanzhilfen, das Gesetz über die Registrierung ausländischer Agenten und neue restriktive Änderungen des Rundfunkgesetzes; fordert die Staatsorgane Georgiens auf, diese Gesetzesänderungen aufzuheben; betont, dass das politische Verhalten der Partei Georgischer Traum, auch ihre strategische Ausrichtung an der Russischen Föderation

und die beschleunigte Einführung von Instrumenten, die für autoritäre Regime charakteristisch sind, derartigen Entwicklungen in Russland selbst gleicht; ist besorgt über die jüngste Welle von Angriffen auf nichtstaatliche Organisationen und die Forderung bestimmter Institutionen des Staates, wie zum Beispiel des Amtes für Korruptionsbekämpfung, dass nichtstaatliche Organisationen binnen drei Arbeitstagen ausführliche finanzielle, rechtliche und betriebliche Informationen über die vergangenen anderthalb Jahre vorlegen müssen; betont, dass diese Forderung absichtlich so formuliert wurde, dass sie undurchführbar ist und mithin die Gefahr besteht, dass die ins Visier genommenen Organisationen lahmgelegt werden;

17. würdigt die Arbeit der Zivilgesellschaft Georgiens in den vergangenen Monaten, die kostenlosen Rechtsbeistand gewährt, schwere Menschenrechtsverletzungen dokumentiert und in nationalen und internationalen Gerichtsverfahren eine Vorreiterrolle einnimmt, um vor dem Hintergrund der anhaltenden Angriffe, der Kriminalisierung des zivilgesellschaftlichen Raums und der Desinformationskampagnen gegen die Arbeit der Zivilgesellschaft für Gerechtigkeit zu sorgen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft ziehen zu können;
18. betont, dass die Zivilgesellschaft und die unabhängigen Medien in Georgien dringend unterstützt werden müssen, da sie immer stärkeren Unterdrückungsmaßnahmen ausgesetzt sind und die Tätigkeiten der „United States Agency for International Development“ (USAID) ausgesetzt wurden, und fordert die Kommission daher auf, die finanzielle Unterstützung unverzüglich aufzustocken und auszuzahlen; fordert, dass die Finanzierungsmechanismen der EU so angepasst werden, dass den Anforderungen Rechnung getragen wird, die in einem in größerem Ausmaß feindlich und antidemokratisch geprägten Umfeld entstehen, und dass Mittel neu zugewiesen werden, um Organisationen der Zivilgesellschaft, unabhängige Medien und Menschenrechtsverteidiger direkt zu unterstützen; betont in diesem Zusammenhang außerdem, dass die Mitgliedstaaten bereit sein sollten, Vertreter von Organisationen der Zivilgesellschaft und der unabhängigen Medien Georgiens aufzunehmen und zu unterstützen, damit sie ihre Arbeit im Exil fortsetzen können;
19. betont, dass die Partei Georgischer Traum nicht nur die Integration Georgiens in die EU, sondern ganz allgemein die internationalen Menschenrechtsnormen und demokratischen Standards ablehnt und sich dabei zusehends in die gleiche negative Richtung wie Russland bewegt; ist insbesondere zutiefst besorgt darüber, dass sich dies weiter nachteilig auf die Rechte und das Wohlergehen von Frauen, Minderheiten, Migranten, Menschen mit Behinderungen, LGBTI-Personen, Menschen, die unterhalb der Armutsgrenze leben, und anderen schutzbedürftigen oder gefährdeten Gruppen auswirkt; verurteilt aufs Schärfste die Annahme von LGBTI-feindlichen Rechtsvorschriften durch das Parlament Georgiens im Oktober 2024, die eine autoritäre Politik nach dem Vorbild Russlands verkörpern und gegen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen, und fordert ihre Aufhebung; fordert die Wiedereinführung von Geschlechterquoten, die im April 2024 vom Parlament Georgiens abgeschafft wurden; fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, bei der Prüfung von Asylanträgen angemessen zu berücksichtigen, dass Georgien derzeit über eine der repressivsten Anti-LGBTI-Gesetzgebungen in Europa verfügt; ist besorgt über den fehlenden Schutz von ethnischen und religiösen Minderheiten in Georgien;
20. bekräftigt, dass mit den bislang von der EU als Reaktion auf den eklatanten Rückbau der Demokratie und den Wortbruch bei früheren Zusagen ergriffenen Maßnahmen der

Schwere der Lage in Georgien und ihren Konsequenzen für die gesamte Region nicht Rechnung getragen wird; bedauert, dass Rat und Kommission vorausschauendes Handeln vermissen ließen und generell nur begrenzt und verzögert reagiert haben; betont, dass sich die Mitgliedstaaten, die zu zweckdienlichen und wirksamen Maßnahmen bereit sind, nicht durch die fehlende Einstimmigkeit daran hindern lassen sollten; fordert die Führung der EU auf, dringend gleichgesinnte Mitgliedstaaten zu einem koordinierten Vorgehen zu bewegen und damit die politischen Hindernisse für die Verhängung EU-weiter Sanktionen zu überwinden;

21. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, auf bilateraler und koordinierter Ebene persönliche Sanktionen gegen wichtige politische Entscheidungsträger der Partei Georgischer Traum, Amtsträger und den Fortbestand des Regimes ermöglichende Personen in der Verwaltung, der Wirtschaft, den Medien, dem Justizsystem, den Strafverfolgungsorganen und der Wahlkommission zu verhängen, die für die Rückschritte im Bereich der Demokratie, Wahlbetrug, Menschenrechtsverletzungen und die Verfolgung politischer Gegner und engagierter Bürger verantwortlich sind; fordert ferner, dass die Sanktionen auf Beamte der mittleren und unteren Ebene ausgeweitet werden, die für die Umsetzung repressiver Maßnahmen gegen die Gegner des Regimes verantwortlich sind, und dass sie so lange aufrechterhalten werden, bis die Demokratie in Georgien in angemessener Weise wiederhergestellt ist; begrüßt, dass Litauen, Estland, Lettland, Tschechien, Deutschland und Polen sowie gleichgesinnte Partner wie die Vereinigten Staaten, das Vereinigte Königreich, Kanada und die Ukraine bilaterale Sanktionen eingeführt haben, und fordert andere EU-Mitgliedstaaten auf, diesem Beispiel zu folgen; fordert, dass weitere restriktive Maßnahmen wie ein Ausschluss aus dem SWIFT-System oder sektorale Sanktionen in Betracht gezogen werden, mit denen die Finanzströme und Einkommensquellen des Regimes der Partei Georgischer Traum eingedämmt werden sollen;
22. begrüßt den Beschluss des Rates, in Reaktion auf die anhaltenden negativen Entwicklungen in Georgien als ersten Schritt die visumfreie Einreise von Diplomaten und Amtsträgern Georgiens auszusetzen; fordert die Kommission und den Rat erneut auf, den Status Georgiens, der seinen Staatsangehörigen visumfreies Reisen ermöglicht, zu überprüfen und die Befreiung von der Visumpflicht unter Umständen auszusetzen, wenn die einschlägigen Richtwerte und Standards für demokratische Staatsführung und Freiheiten infolge der Handlungen der Regierungspartei nicht eingehalten werden; betont, dass die Partei Georgischer Traum uneingeschränkt für alle Folgen verantwortlich ist, die sich aus der möglichen Aussetzung der Regelung für visumfreies Reisen für die Bürger Georgiens ergeben; betont, dass das visumfreie Reisen unter anderem für Akteure der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidiger und Journalisten aus Georgien besonders wichtig ist, damit sie in die EU reisen können, um die Akteure in der EU über die Entwicklungen in Georgien zu informieren, aber auch, damit sie das Land rasch verlassen können, da viele von ihnen von den Staatsorganen politisch verfolgt werden;

Angeleichung in außenpolitischen Angelegenheiten

23. missbilligt, dass die Partei Georgischer Traum jahrzehntelange Fortschritte auf dem Weg zu Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und euroatlantischer Integration rückgängig macht und Befremden bei ihren Verbündeten auslöst, die sie während des gesamten Prozesses unterstützt haben; bedauert, dass Georgien bei der Umsetzung der

Empfehlungen der EU zur Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik keine Fortschritte erzielt hat und dass der Grad der Angleichung Georgiens an die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU mit 49 % nach wie vor ausgesprochen gering ist, was das mangelnde Engagement Georgiens für die europäische Integration belegt; betont, dass Fortschritte im EU-Beitrittsprozess eine vollständige Angleichung an die GASP der EU im Einklang mit den Erwartungen an alle Bewerberländer erfordern; bedauert, dass sich Georgien nicht an den Krisenbewältigungsmissionen und -einsätzen der EU im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik beteiligt; bedauert, dass eine falsche Ausrichtung der Außenpolitik Georgiens zu Selbstisolierung führt und dass das repressive Regime der Partei Georgischer Traum die Instabilität im Südkaukasus und im Schwarzmeerraum verschärft;

24. stellt fest, dass Georgien unter der Führung seiner derzeitigen Regierung einen Kurs einschlägt, bei dem das Risiko besteht, dass das Land – wie bereits Belarus – zu einem Vasallenstaat Russlands wird; bedauert, dass zu einer Zeit, in der die demokratische Welt die Ukraine nachdrücklich gegen den unprovzierten Angriffskrieg der Russischen Föderation unterstützt, die derzeitigen Staatsorgane Georgiens sich zunehmend der Politik und den Verlautbarungen des Kreml anschließen und damit zum Geschichtsrevisionismus beitragen; stellt fest, dass sich Georgien den meisten Sanktionen gegen Russland, Belarus und Iran nicht angeschlossen hat, jedoch vorgibt, bei der Verhinderung der Sanktionsumgehung eng mit der EU zusammenzuarbeiten; bringt jedoch seine Besorgnis über Berichte zum Ausdruck, in denen Georgien vorgeworfen wird, der Umgehung der EU-Sanktionen gegen Russland Vorschub zu leisten; fordert die Kommission daher auf, solche Vorwürfe eingehend zu untersuchen;
25. nimmt ferner mit Besorgnis zur Kenntnis, dass sich die von der Partei Georgischer Traum gestellte Regierung unlängst in strategischen Angelegenheiten China zugewandt hat und immer stärker mit Iran zusammenarbeitet; nimmt die öffentliche Unterstützung geostrategischer Initiativen Chinas durch die Partei Georgischer Traum und die Stärkung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen zur Kenntnis, etwa die Vergabe des Bauprojekts für den Tiefseehafen Anaklia an ein Konsortium unter chinesischer Führung; betont, dass ein solcher Schritt im Widerspruch zu der erklärten Verpflichtung Georgiens zur euroatlantischen Integration steht; betont, dass das Projekt Anaklia nun Gefahr läuft, zu einem Instrument für die Ausweitung des politischen, finanziellen und wirtschaftlichen Einflusses Chinas in der Region zu werden, wodurch sich Georgien weiter von seinen strategischen Partnern im Westen entfernt; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, die Finanzierung regionaler Konnektivitätsprojekte zu überprüfen und erforderlichenfalls auszusetzen oder umzulenken; ist zutiefst besorgt darüber, dass Georgien seine vielschichtige Zusammenarbeit mit Teheran intensiviert, was zu einer weiteren Isolation Georgiens führen kann;
26. warnt davor, dass die anhaltende Hinwendung Georgiens zum Autoritarismus und die zunehmende Annäherung an Russland eine wachsende Bedrohung für die europäische Sicherheit sind, insbesondere angesichts der strategischen Lage Georgiens und seines Zugangs zum Schwarzen Meer, der für Russlands regionale Machtprojektion von entscheidender Bedeutung ist; betont, dass die Strategie der Regierungspartei Georgischer Traum auch andernorts als Vorlage für die hybride Vereinnahmung eines Staates dienen könnte; ist besorgt über die Auswirkungen auf die Region und warnt davor, dass die Glaubwürdigkeit des Handelns der EU im gesamten Südkaukasus auf

dem Spiel steht, insbesondere im Hinblick auf die bevorstehende Schwarzmeerstrategie der EU;

27. ist zutiefst besorgt darüber, dass die Partei Georgischer Traum, obgleich Russland unmerklich weitere Teile des Hoheitsgebiets Georgiens besetzt, mit Russland und anderen autoritären Regimen zusammenarbeitet, sich ihnen annähert und auch ideologisch mit ihnen im Gleichklang handelt; verurteilt, dass der Georgische Traum Desinformation und Manipulation aus Russland Vorschub leistet und daran mitwirkt, unter anderem indem er den Angriffskrieg Russlands in der Ukraine als Propagandainstrument einsetzt, was im Widerspruch zu der unverminderten und außerordentlich hohen öffentlichen Unterstützung für die euroatlantische Integration des Landes steht; bedauert die mangelnde Zusammenarbeit mit der EU bei der Bekämpfung von Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland;
28. verurteilt erneut aufs Schärfste, dass Russland Georgiens Regionen Abchasien und Südossetien besetzt hält und weiter Grenzanlagen errichtet, was eine Verletzung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit Georgiens darstellt; fordert Georgiens Regierung nachdrücklich auf, eine klare und konsequente Haltung gegenüber der Aggression Russlands beizubehalten, und fordert die EU auf, sich weiterhin tatkräftig an der Konfliktlösung, der Überwachung der Menschenrechte und der Unterstützung der betroffenen Gemeinschaften zu beteiligen;
29. empfiehlt, die EU-Beobachtermission in Georgien (EUMM) mit mehr Mitteln und einem umfassenderen Mandat zur Überwachung der Einflussnahme aus dem Ausland und der Destabilisierung der Grenzen zu verstärken; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, für eine angemessene Finanzierung und Personalausstattung der EUMM zu sorgen, um auf die derzeitige politische und sicherheitspolitische Krise zu reagieren;
30. stellt fest, dass die Unterstützung aus der Europäischen Friedensfazilität in Höhe von 30 Mio. EUR im Jahr 2024 als Reaktion auf die Rückschritte im Bereich der Demokratie in Georgien berechtigterweise ausgesetzt wurde und dass für 2025 keine Unterstützung geplant ist; betont, dass sich diese Aussetzung nachteilig auf die nationale Stabilität und Sicherheit Georgiens auswirkt; bekräftigt, dass jede künftige finanzielle Unterstützung nur genehmigt werden kann, wenn das selbsternannte Regime Georgiens zurücktritt und faire und unparteiische Wahlen abgehalten werden;

o

o o

31. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Georgiens Präsidentin Salome Surabischwili und den selbsternannten Staatsorganen Georgiens zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0160

Tragweite des Kriegs Russlands gegen die Ukraine für die Menschen und dringende Notwendigkeit, Russlands Aggression zu beenden, sowie die Lage der illegal inhaftierten Zivilisten und Kriegsgefangenen und die anhaltenden Bombenangriffe auf Zivilisten

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juli 2025 zu der Tragweite des Kriegs Russlands gegen die Ukraine für die Menschen und der dringenden Notwendigkeit, Russlands Aggression zu beenden, sowie zu der Lage der illegal inhaftierten Zivilisten und Kriegsgefangenen und den anhaltenden Bombenangriffen auf Zivilisten (2025/2710(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zur Ukraine und zu Russland,
 - unter Hinweis auf die Haager Übereinkommen, die Charta der Vereinten Nationen, das Genfer Abkommen und seine Zusatzprotokolle, die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, die Europäische Menschenrechtskonvention, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter, das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes,
 - unter Hinweis auf das im Jahr 2014 unterzeichnete Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits¹ und die dazugehörige vertiefte und umfassende Freihandelszone zwischen der Europäischen Union und der Ukraine,
 - unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, insbesondere die am 25. Februar 2025 angenommene Resolution ES-11/7 der Generalversammlung der Vereinten Nationen,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des NATO-Gipfeltreffens in Washington vom 10. Juli 2024 und die Erklärung des NATO-Gipfeltreffens in Den Haag vom 25. Juni 2025,
 - gestützt auf Artikel 136 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Russische Föderation seit dem 24. Februar 2022 einen groß

¹ ABl. L 161 vom 29.5.2014, S. 3, ELI:
http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2014/295/oj.

angelegten schonungslosen, unrechtmäßigen, unprovzierten und ungerechtfertigten Angriffskrieg gegen die Ukraine führt;

- B. in der Erwägung, dass die Aggression Russlands gegen die Ukraine nicht erst im Februar 2022 begann, sondern bereits 2014 mit der rechtswidrigen Besetzung und Annexion der Krim und der rechtswidrigen Besetzung von Teilen der Gebiete Donezk und Luhansk, was mit schwerwiegenden humanitären, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen und regionaler Instabilität einherging; in der Erwägung, dass Russland seinen brutalen und ungerechtfertigten Angriffskrieg jederzeit beenden könnte;
- C. in der Erwägung, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen Russlands Krieg gegen die Ukraine in ihrer Resolution vom 2. März 2022 umgehend als Angriffskrieg eingestuft hat, der gegen Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen verstößt, und dass sie in ihrer Resolution vom 14. November 2022 festgestellt hat, dass Russland für den von ihm geführten Angriffskrieg zur Rechenschaft gezogen und für seine völkerrechtswidrigen Handlungen rechtlich und finanziell verantwortlich gemacht werden muss, unter anderem durch Wiedergutmachung der verursachten Personen- und Sachschäden;
- D. in der Erwägung, dass Russland in diesem Jahr bislang Angriffe mit mehr als 20 000 Drohnen auf die Ukraine gestartet hat, was etwa 3 500 Drohnen pro Monat und einen Anstieg auf 350 % des monatlichen Durchschnitts im Vorjahr entspricht; in der Erwägung, dass mehr als 1 050 Zivilisten von Russland getötet und 4 300 weitere verletzt wurden, was ein eindeutiger Beleg dafür ist, dass Russland im Gegensatz zu den Verteidigungsmaßnahmen der Ukraine aktiv Zivilisten ins Visier nimmt, darunter auch Krankenwagen und Rettungskräfte; in der Erwägung, dass die jüngsten Angriffe auf Kyjiw und Dnipro die zweithöchste bzw. die höchste Zahl an Todesopfern seit Beginn des Überfalls auf die Ukraine zur Folge hatten, was in krassem Widerspruch zu Russlands Behauptungen steht, es sei an Frieden interessiert;
- E. in der Erwägung, dass die EU als Reaktion auf Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine 17 Sanktionspakete gegen Russland von beispiellosem Umfang angenommen hat und fortlaufend weitere Sanktionen gegen Russland verhängt, um dessen Fähigkeit, seinen rechtswidrigen Angriffskrieg gegen die Ukraine fortzusetzen, entscheidend zu schwächen; in der Erwägung, dass die Umgehung von Sanktionen, unter anderem durch Russlands Schattenflotte, und die unvollständige Umsetzung von Sanktionen nach wie vor wichtige Faktoren sind, die Russlands Angriffskrieg ermöglichen; in der Erwägung, dass Russland trotz dieser und anderer Sanktionen seinen Angriffskrieg gegen die Ukraine fortsetzt;
- F. in der Erwägung, dass die USA die Versorgung der Ukraine mit entscheidender militärischer Unterstützung ein weiteres Mal eingestellt haben;
- G. in der Erwägung, dass Russland mit seiner Aggression gegen die Ukraine die größte Vertreibung von Zivilisten in Europa seit dem Zweiten Weltkrieg ausgelöst hat, wobei 10 Millionen Ukrainerinnen und Ukrainer – hauptsächlich Frauen und Kinder – vertrieben wurden, von denen 7 Millionen im Ausland Zuflucht gefunden haben²;

²

<https://www.peopleinneed.net/the-ukrainian-refugee-crisis-current-situation-9539gp>

- H. in der Erwägung, dass Russland ununterbrochen und unvermindert ruchlose Kriegsverbrechen an unschuldigen Zivilisten begeht; in der Erwägung, dass nach Angaben der staatlichen Stellen der Ukraine derzeit etwa 16 000 ukrainische Zivilisten in Russland und den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine inhaftiert sind, wenngleich die tatsächlichen Zahlen wahrscheinlich deutlich höher sein dürften; in der Erwägung, dass über 70 000 Ukrainerinnen und Ukrainer – darunter Zivilisten, Kinder und Militärangehörige – nach amtlichen Angaben als vermisst gelten;
- I. in der Erwägung, dass die staatlichen Stellen Russlands systematisch und in großer Zahl ukrainische Zivilisten verschleppen und Personen, die keine Militärangehörige sind, wegen haltloser und fingierter Vorwürfe in Haft nehmen, deren Schicksal und Aufenthaltsort seitdem unbekannt sind, was ihren Familien allergößte Sorge bereitet; in der Erwägung, dass Russlands Praxis des Verschwindenlassens Teil der weitverbreiteten, systematischen und koordinierten Angriffe auf die Zivilbevölkerung der Ukraine ist;
- J. in der Erwägung, dass dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zufolge seit Februar 2022 mindestens 29 Zivilisten in Hafteinrichtungen Russlands ums Leben gekommen sind und 170 Zivilisten in den unter der Kontrolle Russlands stehenden Gebieten hingerichtet wurden;
- K. in der Erwägung, dass Russlands Staatsorgane Personen verschwinden lassen und deren Familien ausnahmslos weder über das Schicksal noch den Verbleib ihrer Angehörigen informieren; in der Erwägung, dass Russlands Staatsorgane Auskunftersuchen zwar beantworten, dabei aber keine aussagekräftigen Angaben machen;
- L. in der Erwägung, dass Russlands Staatsorgane systematisch Folter und andere Formen unmenschlicher und erniedrigender Behandlung gegen zahlreiche illegal inhaftierte ukrainische Zivilisten einsetzen; in der Erwägung, dass die unabhängige internationale Untersuchungskommission der Vereinten Nationen für die Ukraine Belege dafür gefunden hat, dass Russland Vergewaltigung und sexuelle Gewalt als Mittel der Folter gegen männliche und weibliche Häftlinge einsetzt;
- M. in der Erwägung, dass Russland sich weigert, die Zahl der ukrainischen Kriegsgefangenen offenzulegen, die derzeit von dem Land in Gewahrsam gehalten werden; in der Erwägung, dass die staatlichen Stellen Russlands eklatant gegen ihre Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen verstoßen, internationalen Vertretern des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) zu gestatten, die Kriegsgefangenen zu besuchen und einschlägige Informationen an das IKRK, die staatlichen Stellen des Heimatlands der Kriegsgefangenen und deren Familien weiterzuleiten;
- N. in der Erwägung, dass ukrainische Kriegsgefangene und zivile Gefangene gefoltert werden, indem sie unter anderem zu wenig zu essen bekommen, geschlagen werden, diversen Zwangsmaßnahmen sowie physischer, sexueller und psychischer Gewalt ausgesetzt sind und ihnen medizinische Versorgung vorenthalten wird;
- O. in der Erwägung, dass die Ukraine und internationale Gremien seit Februar 2022 Hunderte von Hinrichtungen ukrainischer Kriegsgefangener durch die Streitkräfte Russlands dokumentiert haben; in der Erwägung, dass die Generalstaatsanwaltschaft der Ukraine Ermittlungen in Bezug auf die Hinrichtung von 268 ukrainischen Kriegsgefangenen aufgenommen hat, von denen 208 auf dem Schlachtfeld und 59 im

Gefängnis Oleniwka exekutiert wurden; in der Erwägung, dass die zunehmende Zahl von Hinrichtungen und die verfügbaren Beweise darauf hindeuten, dass diese Verbrechen keine Einzelfälle sind, sondern vielmehr Teil einer systematischen und vorsätzlichen Politik, und sie schwerwiegende Völkerrechtsverstöße und Menschenrechtsverletzungen sowie Kriegsverbrechen gemäß der Genfer Konventionen und des Römischen Statuts darstellen;

- P. in der Erwägung, dass die Ukraine und Russland seit Februar 2022 65 Gefangenenaustausche durchgeführt haben, was zur Freilassung von 5 757 Personen geführt hat, und dies auch drei Austausche im großen Maßstab im Mai 2025 umfasst, bei denen zusätzlich 469 Personen ohne formelle Austauschregelung freigelassen wurden;
- Q. in der Erwägung, dass Russland seit der Besetzung und Annexion der Krim im Jahr 2014 die Krimtataren systematisch ins Visier genommen hat, die daraufhin Opfer von politisch motivierten Strafverfolgungsmaßnahmen, Verschleppung, Einschüchterung und Schikane geworden sind; in der Erwägung, dass führende Vertreter der Krimtataren, Journalisten, engagierte Vertreter der Zivilgesellschaft sowie religiöse Würdenträger unter anderem unter dem Deckmantel der Extremismus- und Terrorismusbekämpfung massiver Unterdrückung ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass damit die internationalen Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht verletzt werden und das Ziel verfolgt wird, die Identität und Präsenz der indigenen Bevölkerung der Krimtataren auszulöschen;
- R. in der Erwägung, dass Russland – mit dem vollständigen Verbot der Ukrainischen Griechisch-Katholischen Kirche, dem Mord an mindestens 47 ukrainischen religiösen Würdenträgern und der Folter anderer sowie der vorsätzlichen Beschlagnahme bzw. Zerstörung von Kirchengütern durch seine Streitkräfte – in den besetzten Gebieten der Ukraine massiv und systematisch gegen die Religionsfreiheit verstößt, während es gleichzeitig vorgibt, ein Verteidiger des christlichen Glaubens und der christlichen Werte zu sein; in der Erwägung, dass Russland die Orthodoxe Kirche des Moskauer Patriarchats zugleich als Waffe einsetzt, um religiöse Gemeinschaften und die breite Bevölkerung der Ukraine zu tyrannisieren und zu kontrollieren;
- S. in der Erwägung, dass die Folterung und Ermordung der ukrainischen Journalistin Wiktorija Roschtschyna in russischer Gefangenschaft deutlich macht, dass ukrainische Journalisten, die von Russlands Streitkräften festgehalten werden, erheblichen und wachsenden Gefahren ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass unter anderem Iryna Danylowytsch, Dmytro Chyljuk, Iryna Lewtschenko und Heorhij Lewtschenko weiterhin unter lebensbedrohlichen Bedingungen festgehalten werden;
- T. in der Erwägung, dass laut der Initiative „Bring Kids Back UA“ (Bringt die Kinder zurück in die Ukraine) und dem „Yale Humanitarian Research Lab“ seit Februar 2022 grob geschätzt mindestens 20 000 und möglicherweise bis zu 35 000 Kinder aus der Ukraine nach Russland und Belarus deportiert oder in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine inhaftiert wurden, wobei nur 1 366 von ihnen zurückgekehrt sind und 637 Todesfälle unter ihnen bestätigt wurden; in der Erwägung, dass die tatsächlichen Zahlen viel höher sein dürften, zumal Russland die Zwangsverbringungen und Deportationen fortsetzt; in der Erwägung, dass die Finanzmittel für die Stelle des „Yale Humanitarian Research Lab“ zur Beobachtung des Ukraine Konflikts seit dem 1. Juli 2025 von der Regierung Trump gekürzt wurden, wodurch die Fortsetzung der

Tätigkeit der Beobachtungsstelle nun in Gefahr ist;

- U. in der Erwägung, dass der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) seit dem 2. März 2022 Ermittlungen zur Lage in der Ukraine durchführt und am 17. März 2023 Haftbefehle gegen Wladimir Putin, den Präsidenten der Russischen Föderation, und Maria Lwowa-Bełowa, die sogenannte Kinderrechtsbeauftragte im Amt des Präsidenten der Russischen Föderation, wegen des Kriegsverbrechens der rechtswidrigen Deportation ukrainischer Kinder ausgestellt hat, worauf am 24. Juni 2024 weitere Haftbefehle gegen Amtsträger Russlands folgten; in der Erwägung, dass die EU den Sondergerichtshof für das Verbrechen der Aggression unterstützt, der derzeit im Rahmen des Europarats eingerichtet wird;
1. verurteilt auf das Schärfste den unprovzierten, unrechtmäßigen und ungerechtfertigten Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine; fordert Russland auf, umgehend alle militärischen Handlungen in der Ukraine einzustellen, sich vollständig aus dem international anerkannten Hoheitsgebiet der Ukraine zurückzuziehen, Deportationen einzustellen, alle inhaftierten und deportierten Staatsangehörigen der Ukraine freizulassen und die Ukraine und die Opfer von Kriegsverbrechen zu entschädigen; verurteilt erneut, dass Belarus unmittelbar in den brutal geführten Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verwickelt ist;
 2. hebt erneut hervor, dass es vorbehaltlos für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen eintritt, und bekräftigt seine Politik, die von Russland vorübergehend besetzten Gebiete der Ukraine nicht anzuerkennen; betont nachdrücklich das naturgegebene Recht der Ukraine zur Selbstverteidigung im Einklang mit Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen, das das Recht einschließt, militärische Ziele auf dem Staatsgebiet Russlands zu beschießen;
 3. versichert den Menschen in der Ukraine erneut seine unerschütterliche Solidarität bei ihrer heldenhaften Verteidigung ihres Volkes, ihres Landes und unserer gemeinsamen europäischen Werte; bekräftigt seine Überzeugung, dass eine starke, unabhängige und demokratische Ukraine für die Sicherheit, die Stabilität und den Wohlstand Europas unentbehrlich ist; fordert die EU und alle ihre 27 Mitgliedstaaten auf, die Wirksamkeit der militärischen Unterstützung für die Ukraine erheblich zu erhöhen und deren Bereitstellung zu beschleunigen, damit sich die Ukraine rechtmäßig gegen die eskalierenden Angriffe Russlands auf Städte und zivile Infrastruktur im ganzen Land verteidigen und eine so starke Verhandlungsposition wie nur möglich einnehmen kann;
 4. verurteilt die anhaltenden revisionistischen und imperialistischen Äußerungen von Wladimir Putin sowie seine Ideologie und heimtückische Propaganda; verurteilt die systematischen Versuche der Regierung Russlands, die Geschichte, Kultur, Sprache und Identität der Ukraine auszulöschen; verurteilt in diesem Zusammenhang aufs Schärfste die Verfolgung ukrainischer Künstler, wie die Inhaftierung und Folter von Mitgliedern des Militärorchesters von Mariupol und ihre unmenschliche Behandlung zeigen, und fordert ihre sofortige und bedingungslose Freilassung;
 5. betont, dass durch Russlands groß angelegten Einmarsch in die Ukraine Frieden und Stabilität in Europa zerstört wurden und die globale Sicherheit erheblich geschwächt wurde; betont, dass Russland nach wie vor die größte und eine unmittelbare Bedrohung für die europäische Sicherheit verkörpert;

6. verurteilt aufs Schärfste die Hinrichtung ukrainischer Kriegsgefangener durch die Streitkräfte Russlands, wobei es sich um Kriegsverbrechen und schwere Verstöße gegen die Genfer Konventionen handelt; ist entsetzt über die Entführung, Isolationshaft, Folter und Tötung der ukrainischen Journalistin Wiktorija Roschtschyna durch die Russische Föderation, was die extreme Brutalität und systematische Grausamkeit der Russen gegen ukrainische Zivilisten und Kriegsgefangene veranschaulicht; fordert die Russische Föderation auf, die Verstümmelung der Körper verstorbener Zivilisten und Kriegsgefangenen und die Entnahme ihrer Organe umgehend einzustellen;
7. bekräftigt, dass Russland die alleinige Verantwortung für seinen Angriffskrieg trägt und dass es keine Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen, Kriegsverbrechen und andere Völkerrechtsverstöße geben darf, die Russlands Streitkräfte und Amtsträger begehen; bringt seine tiefe Empörung darüber zum Ausdruck, dass Russland schonungslos die Zivilbevölkerung angreift und willkürlich die zivile Infrastruktur ins Visier nimmt; betont, dass die systematischen und vorsätzlichen Angriffe auf Zivilisten und insbesondere die Deportation von Kindern unter Umständen eine von der Regierung Russlands sorgfältig geplante und ins Werk gesetzte Völkermordstrategie verkörpern;
8. unterstützt uneingeschränkt die laufenden Ermittlungen des IStGH zu Russlands Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit; begrüßt, dass der Europarat und die Ukraine unlängst eine Übereinkunft über die Einrichtung eines Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine erzielt haben; betont, dass alle für in der Ukraine begangene Kriegsverbrechen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass für einen dauerhaften Frieden Gerechtigkeit unentbehrlich ist; bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die USA Sanktionen gegen den IStGH und seine Staatsanwälte, Richter und Bediensteten verhängt haben und damit seine gesamte laufende Ermittlungs- und Strafverfolgungstätigkeit untergraben, was einen folgenreichen Angriff auf das System der internationalen Gerichtsbarkeit darstellt; fordert die Kommission auf, rasch die Blocking-Verordnung zu aktivieren, und fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre diplomatischen Bemühungen dringlich zu intensivieren, um den IStGH als unverzichtbaren Eckpfeiler des Systems der internationalen Gerichtsbarkeit zu schützen und zu bewahren;
9. verurteilt erneut, dass Russland zahllose ukrainische Zivilisten deportiert, rechtswidrig inhaftiert und unmenschlich behandelt; fordert Russland auf, den Familien der Inhaftierten umgehend genaue Informationen über ihren Verbleib und Gesundheitszustand zur Verfügung zu stellen, und fordert, dass alle ukrainischen Zivilisten, die derzeit von den Staatsorganen Russlands in Haft gehalten werden, sofort freigelassen werden; betont, dass die Vertreibung, die unrechtmäßige Inhaftierung und die Misshandlung ukrainischer Zivilisten veranschaulichen, dass Russlands Regime Unmenschlichkeit zum Wesenskern hat und offenkundig keine Achtung vor dem Wert menschlichen Lebens zeigt; verurteilt aufs Schärfste die grausamen Taktiken, die die Staatsorgane Russlands gegen ukrainische Zivilisten und Kriegsgefangene anwenden; missbilligt den breit angelegten und systematischen Einsatz von Terror in den besetzten Gebieten der Ukraine, der darauf abzielt, die Zivilbevölkerung einzuschüchtern, Widerstand und abweichende politische Meinungen im Keim zu ersticken, bürgerschaftliches Engagement zu unterdrücken und die ukrainische Sprache und nationale Identität der Ukraine auszulöschen;

10. verurteilt, dass die Krimtataren auf der rechtswidrig besetzten Krim weiterhin verfolgt, aus politischen Gründen inhaftiert, gefoltert und verschleppt sowie in ihrer Religions-, Meinungs- und Vereinigungsfreiheit eingeschränkt werden; fordert, dass alle aus politischen Gründen inhaftierten Krimtataren umgehend freigelassen werden, und fordert die EU und internationale Organisationen nachdrücklich auf, das indigene Volk der Krim intensiver in den Blick zu nehmen und für seine Interessen einzutreten;
11. fordert Russland nachdrücklich auf, im Einklang mit seinen Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und dem Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen umgehend einem umfassenden Austausch von Kriegsgefangenen mit der Ukraine nach dem Prinzip „alle gegen alle“ zuzustimmen und ihn zu vollziehen;
12. verurteilt aufs Schärfste Russlands gewaltsames Vorgehen und die Komplizenschaft von Belarus bei der Misshandlung ukrainischer Kinder, was auch Mord, Folter und strafrechtliche Verfolgung, Zwangsverbringungen und Deportationen, sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung, Zwangsrussifizierung und Militarisierung einschließt; prangert an, dass die deportierten Kinder zwangsweise eingebürgert werden und Russland ihre Adoption durch russische Familien als Teil einer vorsätzlichen Zwangsassimilationspolitik betreibt; bedauert, dass die EU dem „Yale Humanitarian Research Lab“ bei der Einwerbung von Finanzmitteln in ausreichender Höhe nicht behilflich sein konnte; fordert ihre Mitgliedstaaten auf, eng mit den staatlichen Stellen der Ukraine und lokalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten und sie bei ihren Bemühungen zu unterstützen, das Schicksal aller verschollenen und deportierten ukrainischen Kinder zu dokumentieren, ihren Aufenthaltsort zu ermitteln und ihre Rückkehr in die Heimat zu veranlassen, damit sie rasch wieder mit ihren Eltern oder ihrem gesetzlichen Vormund vereint sind; bekräftigt, dass die Deportation ukrainischer Kinder einen schweren Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere gegen Artikel 49 der Vierten Genfer Konvention, und mithin ein Kriegsverbrechen darstellt; fordert die EU nachdrücklich auf, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und Personen und Organisationen, die an diesen Verbrechen beteiligt sind, mit Sanktionen zu belegen;
13. fordert, dass Russland nach Maßgabe seiner Verpflichtungen aus den jeweiligen Genfer Konventionen dem IKRK sofortigen Zugang zu den Kriegsgefangenenlagern und anderen Orten gewährt, an denen ukrainische Soldaten und Zivilisten gefangengehalten werden; nimmt zur Kenntnis, dass es einen deutlichen Unterschied in der Art und Weise gibt, wie die Ukraine und Russland ihre jeweiligen Kriegsgefangenen behandeln, zumal Angehörige der Streitkräfte der Ukraine unter Verstoß gegen das Recht des bewaffneten Konflikts und das humanitäre Völkerrecht schwer gefoltert und misshandelt werden und Hunger leiden müssen, sodass sie stark unterernährt sind;
14. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten erneut auf, die humanitäre Hilfe und Rehabilitationshilfe für Heimkehrer aus russischer Gefangenschaft aufzustocken, wozu auch der Zugang zu medizinischer Versorgung, psychosozialer Betreuung, Wiedereingliederungsdiensten und Rechtsberatung zählt; zollt ukrainischen und internationalen Organisationen der Zivilgesellschaft Anerkennung für die Unterstützung von Familien ukrainischer entführter Kinder, Kriegsgefangener und rechtswidrig inhaftierter Zivilisten;
15. bekräftigt das unerschütterliche Engagement der EU für den Wiederaufbau der Ukraine und seine Bereitschaft, zur Erholung der Wirtschaft der Ukraine und zur

Wiederrichtung der Infrastruktur der Ukraine beizutragen; betont, dass die Ukraine-Fazilität von strategischer Bedeutung ist, wenn es darum geht, die Widerstandsfähigkeit der Ukraine zu stärken, den Wiederaufbau des Landes zu beschleunigen und es auf dem Weg zu nachhaltiger Entwicklung und der Mitgliedschaft in der EU zu unterstützen; bekräftigt seine feste Überzeugung, dass Russland für den massiven Schaden, den es in der Ukraine verursacht hat, aufkommen muss, und fordert daher, dass die staatlichen Vermögenswerte Russlands, die im Rahmen der EU-Sanktionen oder anderweitig immobilisiert wurden, konfisziert und für die Verteidigung und den Wiederaufbau der Ukraine eingesetzt werden; ist der festen Überzeugung, dass sich dies über verschiedene legale Wege bewerkstelligen lässt und Untätigkeit ein unentschuldbares Versagen europäischer Regierungen ist;

16. verurteilt, dass die Staatsduma Russlands am 24. Juni 2025 ein Protokoll angenommen hat, das es den Mitgliedstaaten der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit (OVKS) ermöglicht, ihre Streitkräfte im Fall von bewaffneten Konflikten, einer Bedrohungslage und Krisensituationen sowie zu militärischen Übungen in das Hoheitsgebiet anderer OVKS-Mitgliedstaaten zu entsenden; verurteilt diesen Schritt als eindeutigen Versuch Russlands, seine unerbittlichen Angriffe auf die Ukraine durch die Zwangsmobilmachung von Streitkräften seiner Nachbarstaaten und Verbündeten auszuweiten;
17. verurteilt aufs Schärfste, dass zusätzlich zum Einsatz nordkoreanischer Kampfeinheiten auch kubanische Soldaten rekrutiert und an die Front geschickt werden;
18. fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, umgehend zusätzliche Militärhilfe zu leisten und sich an der gemeinsamen Beschaffung zusätzlicher Fähigkeiten zu beteiligen, insbesondere an der Beschaffung von Systemen für die Luftverteidigung und Langstreckenangriffe sowie von Artillerie und Munition; fordert in diesem Zusammenhang alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, einen erheblichen Teil ihrer Rüstungsinvestitionspläne im Rahmen des Instruments für Sicherheitsmaßnahmen für Europa (SAFE) der Unterstützung für die Ukraine zu widmen; fordert die Mitgliedstaaten und ihre Rüstungsindustrieunternehmen nachdrücklich auf, in die ukrainische Rüstungsindustrie zu investieren und Partnerschaften mit ihr einzugehen, unter anderem durch zusätzliche Investitionen und die Gründung von Gemeinschaftsunternehmen, damit die Produktionskapazitäten in der Ukraine im Hinblick auf eine möglichst effiziente Produktion kritischer Ausrüstung voll ausgelastet werden;
19. weist darauf hin, dass mehrere Staats- und Regierungschefs der EU vollmundig erklärt haben, gegen Russland würden wesentlich schärfere Sanktionen verhängt, wenn es dem von den USA vorgeschlagenen 30-tägigen Waffenstillstand nicht zustimme, und fordert daher den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihren Worten Taten folgen zu lassen und die Wirksamkeit und Wirkkraft der Sanktionen gegen Russland deutlich zu erhöhen; begrüßt das 17. Sanktionspaket vom 20. Mai 2025, fordert die Mitgliedstaaten jedoch nachdrücklich auf, das nächste Sanktionspaket unverzüglich anzunehmen; hebt hervor, dass unerschrockenes Handeln gerade jetzt strategisch zwingend geboten ist; betont, dass die negativen Folgen einer etwaigen künftigen Aggression Russlands für die globale Sicherheit und die Weltwirtschaft um ein Vielfaches das militärische und finanzielle Engagement übersteigen, das heute erforderlich ist, um den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine endgültig zu beenden, Russland von jeglicher weiteren Aggression abzubringen und einen gerechten,

wirklichen und dauerhaften Frieden herbeizuführen; fordert die EU-Mitgliedstaaten in aller Entschiedenheit auf, ihr beschämendes Prinzip des „Weiter so wie üblich“ aufzugeben und sich stattdessen erneut zu vergegenwärtigen, dass es dringlich und entschlossen zu handeln gilt;

20. weist die ungarische und die slowakische Regierung erneut auf den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit hin, wonach die Mitgliedstaaten alle Maßnahmen zu unterlassen haben, die die Verwirklichung der Ziele der EU gefährden könnten; fordert die ungarische und die slowakische Regierung daher nachdrücklich auf, ihre Außenpolitik an die Standpunkte und Grundsätze der EU anzupassen und ihre fortgesetzte Behinderung der Bemühungen der EU zur Verschärfung der Sanktionen gegen Russland einzustellen;
21. ist der Ansicht, dass die EU und gleichgesinnte Partner noch wesentlich wirksamere Anstrengungen im militärischen, wirtschaftlichen, politischen und diplomatischen Bereich unternehmen müssen, damit Russland so unter Druck gesetzt wird, dass es seinen Angriffskrieg beendet und zunächst in einen dauerhaften Waffenstillstand einwilligt; fordert, dass alles getan wird, was notwendig ist, um die Umgehung von Sanktionen zu unterbinden, und dass in diesem Zusammenhang insbesondere die Schiffe der Schattenflotte Russlands ins Visier genommen werden; fordert, dass die Einfuhr von Flüssigerdgas, Öl und Rohstoffen aus Russland ausnahmslos verboten wird und einstweilige Maßnahmen getroffen werden, damit Russland seinen Angriffskrieg möglichst nicht mehr durch Energieausfuhren finanzieren kann, wozu auch eine Senkung der Preisobergrenze für Öl und die Einführung einer Preisobergrenze für Flüssigerdgas gehören; erachtet es als sehr wichtig, das 18. Sanktionspaket unverzüglich anzunehmen; fordert die Mitgliedstaaten, die die Annahme des jüngsten Sanktionspakets blockieren, auf, sich an den anderen Mitgliedstaaten ein Beispiel zu nehmen, denen es gelungen ist, alternative Bezugsquellen für Öl und Gas ausfindig zu machen; hält es für völlig unannehmbar, dass sich im vierten Jahr des groß angelegten Krieges Russlands gegen die Ukraine nach wie vor und in überaus großem Ausmaß Bauteile aus westlicher Produktion in Flugkörpern und unbemannten Fluggeräten finden, die Russland bei seinen Angriffen einsetzt;
22. weist erneut darauf hin, dass die Ukraine insgesamt in einem Umfang unterstützt werden muss, der ausreicht, um dem Angriffskrieg Russlands ein Ende zu setzen und es der Ukraine zu ermöglichen, ihre gesamte Bevölkerung zu befreien, die vollständige Kontrolle über ihr Hoheitsgebiet innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen wiederherzustellen und Russland von jeglicher erneuten Aggression abzubringen; weist darauf hin, dass Europa die Ukraine bereits mit militärischer Hilfe im Gegenwert von 50 Mrd. EUR unterstützt hat, betont jedoch, dass weitere Unterstützung erforderlich ist und dass diese Unterstützung fortan weitgehend von Europa selbst abhängt; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, der Ukraine vor dem Abschluss von Verhandlungen gleich welcher Art mehr Waffen und Munition zu liefern; missbilligt jegliche Versuche, Druck auf die Ukraine auszuüben, damit sie besetzte Gebiete abtritt, in denen die Bevölkerung unaufhörlich unterdrückt wird und ihr Gewalt, Verschwindenlassen, illegale Inhaftierungen, Deportationen und andere Formen der systematischen Terrorisierung drohen;
23. fordert die EU auf, persönliche Sanktionen gegen Amtsträger Russlands zu verhängen, die für Gewalt und Folter gegen inhaftierte und festgenommene Ukrainer verantwortlich sind;

24. bringt seine uneingeschränkte Unterstützung für einen gerechten und dauerhaften Frieden in der Ukraine zum Ausdruck, der auf von der Ukraine festgelegten Bedingungen beruht und für ihre Bevölkerung akzeptabel ist; betont, dass ein Abkommen gleich welcher Art vorsehen muss, dass die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine gewahrt werden, Russland an der Wiederaufrüstung gehindert wird und die langfristige Sicherheit der Ukraine garantiert wird; beharrt darauf, dass die für Kriegsverbrechen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen und Reparationszahlungen durchgesetzt werden; hebt hervor, dass Friedensverhandlungen ein bedingungsloser Waffenstillstand vorausgehen muss;
25. betont, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten in Anbetracht der veränderten Haltung der Vereinigten Staaten zu Russlands Angriffskrieg die wichtigsten strategischen Verbündeten der Ukraine bleiben müssen und ihre Führungsstärke bei der Unterstützung der Ukraine in ihrem Kampf für Souveränität, Frieden und Gerechtigkeit deutlicher unter Beweis stellen sollten; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, darauf hinzuwirken, dass eine möglichst breite internationale Unterstützung für die Ukraine erhalten bleibt, unter anderem im Verbund mit gleichgesinnten Partnern außerhalb der EU; bekräftigt seine Forderung, der Ukraine die seit langer Zeit überfälligen und dringend benötigten Waffensysteme, etwa Taurus-Marschflugkörper, wie zuvor angekündigt und von der neuen deutschen Regierung zugesagt, sofort und in erheblichem Umfang zur Verfügung zu stellen;
26. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschlieung der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament der Ukraine sowie den Staatsorganen von Russland und Belarus zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0166

Maßnahmen gegen Chinas Ausfuhrbeschränkungen für kritische Rohstoffe

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Juli 2025 zu Maßnahmen gegen Chinas Ausfuhrbeschränkungen für kritische Rohstoffe (2025/2800(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu China,
- unter Hinweis auf das bevorstehende Gipfeltreffen EU-China, das für den 24. und 25. Juli 2025 geplant ist,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020¹, auch bekannt als europäische Verordnung zu kritischen Rohstoffen,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724² (Netto-Null-Industrie-Verordnung),
- unter Hinweis auf die Erklärung der Führungsspitzen der G7 zu dem Aktionsplan der G7 für kritische Minerale,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 26. Februar 2025 mit dem Titel „Der Deal für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung“ (COM(2025)0085),
- unter Hinweis auf die Partnerschaften für sauberen Handel und Investitionen, die von der EU ausgehandelt werden, und die Partnerschaften der EU für kritische Rohstoffe,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 20. Juni 2023 über eine „europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit“ (JOIN(2023)0020) und auf die

¹ ABl. L, 2024/1252, 3.5.2024, [ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1252/oj](http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1252/oj).

² ABl. L, 2024/1735, 28.6.2024, [ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1735/oj](http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1735/oj).

von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen am 30. März 2023 vor dem European Policy Centre und am 18. April 2023 im Parlament gehaltenen Reden zur Risikominderung,

- unter Hinweis auf den 13. strategischen Dialog zwischen der EU und China, der am 2. Juli 2025 zwischen der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Kommission, Kaja Kallas, und dem chinesischen Außenminister Wang Yi in Brüssel stattfand,
 - unter Hinweis auf die Erklärungen von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen auf dem G7-Gipfel vom 16. bis 17. Juni 2025 in Kananaskis, Kanada,
 - unter Hinweis auf die Regeln der Welthandelsorganisation (WTO), insbesondere die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Transparenz in Bezug auf Ausfuhrbeschränkungen,
 - unter Hinweis auf die Streitbeilegungsurteile der WTO DS431, DS432 und DS433 zu Chinas Ausfuhrbeschränkungen für Seltenerdmetalle,
 - unter Hinweis auf die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,
 - gestützt auf Artikel 136 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass China am 4. April 2025 damit begonnen hat, Ausfuhrbeschränkungen für sieben der 17 Seltenerdmetalle und daraus hergestellte Dauermagneten in Kraft zu setzen, ein System nichtautomatischer Lizenzen eingeführt hat und Erwägungen hinsichtlich des doppelten Verwendungszwecks und der Sicherheit als Rechtfertigung angeführt hat; in der Erwägung, dass die Liste der Artikel, für die die Beschränkungen gelten, mittelschwere und schwere Seltenerdmetalle (Samarium, Gadolinium, Terbium, Dysprosium, Lutetium, Scandium und Yttrium) umfasst;
- B. in der Erwägung, dass kritische Rohstoffe für ein breites Spektrum von Industrieerzeugnissen und -prozessen unbedingt benötigt werden, auch in kritischen Bereichen wie saubere Technologien, digitale Technologien, Gesundheitsversorgung und Verteidigung; in der Erwägung, dass eine sichere und nachhaltige Versorgung mit kritischen Rohstoffen für die Verwirklichung der Ziele der EU in den Bereichen Klima, Digitalisierung, Wettbewerbsfähigkeit und Verteidigung von grundlegender Bedeutung ist;
- C. in der Erwägung, dass das Exportvolumen Berichten zufolge um bis zu 80 % zurückgegangen ist, was schwerwiegende Auswirkungen auf ein breites Spektrum von Branchen hat, etwa Elektronik und Verbrauchertechnologie, grüne Energie und Energie aus erneuerbaren Quellen, die Automobilindustrie, die Luft- und Raumfahrt und das Gesundheitswesen;
- D. in der Erwägung, dass die Abhängigkeit der EU von China bei kritischen Rohstoffen weiter zugenommen hat oder bestenfalls anhaltend hoch ist; in der Erwägung, dass die weltweite Lieferkette für Seltenerdmetalle stark auf China konzentriert ist, da das Land rund 75 % der Fördermenge und 85 % der Verarbeitungskapazitäten kontrolliert und bei einigen Seltenerdmetallen, wie Terbium, Yttrium und Dysprosium, sogar einen Anteil von mehr als 95 % erreicht; in der Erwägung, dass die EU bei der Versorgung mit

kritischen Rohstoffen nach wie vor allzu sehr auf Drittländer angewiesen ist und bei der Versorgung mit schweren Seltenerdmetallen nahezu gänzlich von China abhängig ist; in der Erwägung, dass die EU 98 % ihrer Nachfrage nach Dauermagneten und 92 % ihrer Nachfrage nach NdFeB-Magneten durch Einführen aus China deckt;

- E. in der Erwägung, dass China weltweit seine beherrschende Stellung im Bergbau sowie bei der Verarbeitung und Raffination von kritischen Rohstoffen und Zwischenprodukten erheblich ausgebaut hat, wodurch strategische Abhängigkeiten entlang wichtiger Wertschöpfungsketten entstanden sind, die mitunter absichtlich durch restriktive Handelsmaßnahmen ausgenutzt werden; in der Erwägung, dass China 2010 erstmals die Ausfuhr von Seltenerdmetallen wegen Gebietsstreitigkeiten mit Japan beschränkte und dass diese Beschränkung vom Rechtsmittelgremium für unvereinbar mit den WTO-Regeln erklärt wurde; in der Erwägung, dass China zudem umfassende Beschränkungen der Ausfuhr von Mineralen eingeführt hat, die von der EU als strategisch bzw. kritisch eingestuft wurden, darunter seit dem 1. August 2023 für Gallium und Germanium, seit Dezember 2023 für Graphit, seit dem 15. September 2024 für Produkte mit Antimon, seit dem 4. Februar 2025 für Wolfram und Bismut und seit dem 17. April 2025 für Scandium;
- F. in der Erwägung, dass die Umsetzung dieser Ausfuhrbeschränkungen bereits erste schwere Störungen der Industrie in der EU verursacht hat, unter anderem in der Automobilbranche, in der im Mai 2025 ganze 17 Fertigungslinien vorübergehend stillgelegt wurden; in der Erwägung, dass ein breites Spektrum von Bereichen wie das Gesundheitswesen, der Weltraum und die Verteidigung – einschließlich Kampfflugzeugen, Fregatten, Drohnen und präzisionsgesteuerten Waffensystemen – sowie Windkraftanlagen und Batterien ebenso wie der ökologische und der digitale Wandel im Allgemeinen von Störungen betroffen sein könnte;
- G. in der Erwägung, dass die Antragsteller beim chinesischen Lizenzierungsverfahren den chinesischen staatlichen Stellen sensible Informationen offenlegen müssen, was einen Verstoß gegen den Grundsatz der Bewahrung des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses darstellt; in der Erwägung, dass der aktualisierte Rahmen Chinas für Ausfuhrkontrollen vom Dezember 2024 dem chinesischen Handelsministerium, dem Staatsrat und der zentralen Militärkommission mehr Ermessensspielraum einräumt, Güter, die nicht förmlich als Güter mit doppeltem Verwendungszweck aufgeführt sind, Ausfuhrkontrollen zu unterwerfen; in der Erwägung, dass diese neuen Bestimmungen Maßnahmen mit extraterritorialen Anwendungen umfassen;
- H. in der Erwägung, dass die EU Ausfuhrkontrollen für bestimmte Arten kritischer und fortgeschrittener Materialien durchführt, diese Kontrollen jedoch klar auf Arten von Materialien ausgerichtet sind, wobei genaue technische Parameter für ihre Verwendung in bestimmten militärischen Anwendungen gelten, und dass die Kontrollen den Handel mit nichtempfindlichen Waren nicht beeinträchtigen und nur einen geringen Teil der Gesamtausfuhren der entsprechenden Materialien betreffen;
- I. in der Erwägung, dass China bewusst eine Strategie verfolgt, die darauf abzielt, die Weltmarktpreise zu unterbieten und gleichzeitig seinen Inlandsmarkt geschlossen zu halten, was generell den eigenen Staatsbetrieben zugutekommt, und dass dies mit riesigen Subventionsprogrammen einhergeht, was zu erheblichen Verzerrungen des globalen Wettbewerbs führt und die jüngsten Bemühungen der EU und der Mitgliedstaaten gefährdet, die verbleibenden Bergbausektoren der EU am Leben zu

halten;

- J. in der Erwägung, dass die EU im April 2024 die europäische Verordnung zu kritischen Rohstoffen als Ausgangspunkt für Bemühungen zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit und Autonomie der Versorgung der EU mit kritischen und strategischen Rohstoffen angenommen hat; in der Erwägung, dass diese Verordnung sowohl auf die Angebots- als auch auf die Nachfrageseite ausgerichtet ist, unter anderem durch Produktionsziele, durch Ressourceneffizienz zur Verringerung des Verbrauchs und durch die Substitution von strategischen Rohstoffen; in der Erwägung, dass die Kreislauffähigkeit im Mittelpunkt der Verordnung zu kritischen Rohstoffen steht, die einen entsprechenden Richtwert enthält, wonach 25 % des Bedarfs der EU an strategischen Rohstoffen spätestens 2030 durch Recycling gedeckt werden sollen, sowie das Ziel, deutlich größere Mengen jedes strategischen Rohstoffs aus Abfällen unter anderem für Dauermagneten zu rezyklieren;
 - K. in der Erwägung, dass das bevorstehende Gipfeltreffen EU-China die Gelegenheit bietet, in einen Dialog einzutreten und sich gleichzeitig weiterhin entschieden jeglichen Zwangsmaßnahmen zu widersetzen;
 - L. in der Erwägung, dass immer noch Sanktionen von China gegen ein ehemaliges MdEP, Mitglieder der Parlamente der Mitgliedstaaten und europäische Denkfabriken in Kraft sind;
1. verurteilt aufs Schärfste die Entscheidung Chinas, Beschränkungen auf die Ausfuhr von Seltenerdmetallen zu verhängen, durch die Ausfuhren gestoppt und Lieferketten erheblich gestört wurden, die für die Automobilindustrie, Hersteller von Rüstungsgütern, Halbleiterunternehmen, grüne Technologien, Anwendungen im Gesundheitswesen und viele weitere Wirtschaftszweige in der EU sowie weltweit unerlässlich sind; ist der Ansicht, dass das Vorgehen Chinas nicht gerechtfertigt ist und darauf abzielt, mithilfe des enormen Hebels, über den das Land durch seine Quasi-Monopolstellung auf dem Weltmarkt verfügt, Zwang auszuüben;
 2. ist der Ansicht, dass China diese Ausfuhrbeschränkungen nutzt, um seine Verhandlungsposition zu stärken; betont, dass die EU alle Versuche Chinas, diese Beschränkungen dazu zu verwenden, Zugeständnisse im Zusammenhang mit anderen aktuellen Handelshemmnissen zu erzwingen, entschieden zurückweisen muss, und ist der Ansicht, dass etwaige Zugeständnisse gegenüber China in dieser Hinsicht die Fähigkeit der EU beeinträchtigen würden, sich vor derzeitigem und künftigen Zwang zu schützen;
 3. betont, wie wichtig es ist, auf dem bevorstehenden Gipfeltreffen EU-China Besorgnis über Chinas Ausfuhrbeschränkungen für Seltenerdmetalle und die umfassenderen Auswirkungen dieser Beschränkungen auf die globalen Lieferketten zum Ausdruck zu bringen; ist davon überzeugt, dass Ausfuhrkontrollen Teil eines multilateralen Ansatzes sein sollten, der darauf ausgerichtet ist, die internationale Sicherheit zu schützen und weltweit für gleiche Wettbewerbsbedingungen zu sorgen, und besteht darauf, dass einseitige Kontrollen auf solche beschränkt werden müssen, die aufgrund von Erwägungen der nationalen Sicherheit unbedingt erforderlich sind, und dass dabei transparente und klar definierte Regeln und Verfahren anzuwenden sind, und betont daher, dass Chinas Vorgehen den multilateralen Regeln und Verfahren zuwiderläuft, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, nachdrücklich und geeint

Position zu beziehen, auf China zuzugehen, um eine strukturierte Lösung zu finden, und den Dialog mit China diesbezüglich fortzusetzen;

4. fordert die chinesischen Staatsorgane nachdrücklich auf, ihrem Vorschlag konkrete Taten folgen zu lassen und die Ausfuhrbeschränkungen vollständig aufzuheben; nimmt in der Zwischenzeit den kürzlich vorgelegten Vorschlag der chinesischen Staatsorgane zur Kenntnis, sogenannte „grüne Spuren“ einzurichten, mit denen die Verfahren für europäische Unternehmen vereinfacht werden sollen;
5. betont, dass die EU dringend ihren strategischen Einfluss und ihre Unverzichtbarkeit stärken muss, indem sie Bereiche ermittelt, für sich nutzt und stärkt, in denen sie über entscheidende Vorteile gegenüber China in Bezug auf wesentliche Güter und Technologien verfügt, um die strategische Autonomie der EU zu stärken, oder indem sie den Zugang zum EU-Binnenmarkt für Hochrisikoanbieter aus China im Einklang mit dem EU-Handelsrecht und dem internationalen Handelsrecht einschränkt;
6. ist der Ansicht, dass China seine Versorgungsketten für kritische Rohstoffe als Waffe einsetzt und das Land damit eine unzuverlässige Bezugsquelle für kritische Sektoren und eine Gefahr für die wirtschaftlichen und wesentlichen Sicherheitsinteressen der EU darstellt;
7. ist zutiefst besorgt über die von den chinesischen Staatsorganen auferlegten Anforderungen, nach denen Antragsteller sensible Daten offenlegen müssen, wenn sie Ausfuhrgenehmigungen beantragen, und über das damit verbundene erhebliche Risiko von Technologieabfluss bei der Wertschöpfungskette der industriellen Basis der Verteidigung und hinsichtlich sicherheitsrelevanter Staatsgeheimnisse, und betont, dass dies für künftige Zwangsmaßnahmen genutzt werden kann; hält es für unerlässlich, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten die Auswirkungen solcher Datenübermittlungen auf die Sicherheit gemäß der EU-Strategie für wirtschaftliche Sicherheit bewerten und eindämmen;
8. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Umsetzung der europäischen Verordnung zu kritischen Rohstoffen zu beschleunigen; betont die wichtige Rolle des Europäischen Ausschusses für kritische Rohstoffe und seiner Untergruppen bei der schnellen und effizienten Umsetzung der europäischen Verordnung zu kritischen Rohstoffen; weist auf die klaren und ambitionierten Ziele zur Stärkung der Kapazitäten der EU zur Gewinnung, Verarbeitung und Wiederverwertung strategischer Rohstoffe in der EU spätestens 2030 hin; hebt hervor, dass die ersten 60 strategischen Projekte im Rahmen der europäischen Verordnung zu kritischen Rohstoffen ausgewählt wurden;
9. bedauert, dass die europäische Verordnung zu kritischen Rohstoffen nicht mit eigenen EU-Haushaltsmitteln einherging, obwohl der Mangel an angemessener Finanzierung die Hauptschwierigkeit darstellt; betont, dass dringend für Investitionen in die im Rahmen der europäischen Verordnung zu kritischen Rohstoffen genehmigten strategischen Projekte und in andere Projekte zur Förderung der Gewinnung, der Raffination, der Verarbeitung und des Recyclings gesorgt werden muss, mit denen zur Risikominderung hinsichtlich China und zur Erreichung der Referenzwerte aus der genannten Verordnung beigetragen wird; fordert die Kommission nachdrücklich auf, weitere Unterstützung auf EU-Ebene für die Diversifizierung der Versorgung mit Seltenerdmetallen und kritischen Rohstoffen bereitzustellen und dafür zu sorgen, dass

der anstehende mehrjährige Finanzrahmen eine Haushaltslinie zur Förderung von Investitionen in Gewinnung, Verarbeitung, Kreislaufwirtschaft, Forschung und Innovation, auch für die Ersetzung kritischer Rohstoffe, umfassen wird;

10. betont, dass die EU im eigenen Hoheitsgebiet Abbau betreiben und die Verarbeitungskapazitäten wiederherstellen muss; betont, dass die Steigerung der Effizienz der Ressourcennutzung durch technologische Innovation eines der Ziele der europäischen Verordnung zu kritischen Rohstoffen ist; hebt das Potenzial des Recyclings und der Rückgewinnung nützlicher Stoffe aus Siedlungsabfall hervor, um kurzfristig Versorgungsengpässe abzumildern, und fordert die Kommission auf, Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um die Sammlung und die Möglichkeiten des Verbleibs von Seltenerdmetallen im Binnenmarkt zu verbessern;
11. betont, dass die Tragfähigkeit von Investitionen in Wertschöpfungsketten für kritische Rohstoffe und das entsprechende langfristige Geschäftsszenario sichergestellt werden müssen, unter anderem durch finanzielle Unterstützung wie Preisuntergrenzen, Unterstützung bei der Abnahme und strategische Bevorratung; fordert die Mitgliedstaaten auf, zu verlangen, dass große Unternehmen, die Technologien in strategischen Branchen herstellen, regelmäßig und ordnungsgemäß Maßnahmen zur Risikovorsorge und zur Eindämmung von Versorgungsengpässen durchführen, unter anderem mittels Bevorratung;
12. fordert die Kommission auf, zusammen mit den Mitgliedstaaten das Mindestniveau für strategische Bestände der EU an Seltenerdmetallen, die als strategische Rohstoffe aufgeführt sind (Neodym, Praseodym, Terbium, Dysprosium, Gadolinium, Samarium und Cerium), und die entsprechenden Endanwendungen, einschließlich derjenigen im Zusammenhang mit der Verteidigungsindustrie, zu bewerten;
13. fordert darüber hinaus ein stärkeres Engagement für den Abschluss von Partnerschaften für sauberen Handel und Investitionen und bilateraler strategischer Partnerschaften für Rohstoffe, die auf echten, für beide Seiten vorteilhaften Partnerschaften beruhen und hohen Nachhaltigkeits- und Menschenrechtsstandards gerecht werden; betont nachdrücklich, dass zu verbindlichen Vereinbarungen über kritische Rohstoffe übergegangen werden muss, um die langfristige Sicherheit in Bezug auf die Versorgung der EU sicherzustellen, und für mehr Transparenz sowie für Kontrollbefugnisse des Parlaments gesorgt werden muss; betont, wie wichtig Freihandelsabkommen und die Global-Gateway-Initiative im Hinblick auf die Verbesserung des Zugangs zu kritischen Rohstoffen sind;
14. spricht sich dafür aus, in den einschlägigen Rechtsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge Präferenzklauseln für die Beschaffung von Seltenerdmetalle von Anbietern aus der EU und vertrauenswürdigen Partnern zu verwenden; fordert mehr Koordinierung mit gleichgesinnten internationalen Partnern, insbesondere im Rahmen der G7 und der NATO sowie mit der japanischen Organisation für Metalle und Energieversorgungssicherheit, damit der Wissenstransfer verbessert wird sowie die Sicherheit der Lieferkette, gemeinsame Investitionen und Bevorratungsstrategien aufeinander abgestimmt und Normen für vertrauenswürdige Quellen für strategische Branchen und Projekte entwickelt werden;
15. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und

Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament der Volksrepublik China zu übermitteln.



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet

www.parlament.gv.at